



# Arbeitskreis Finanzen der AfD-Bundestagsfraktion

# Finanzpolitische Leitlinien



# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	10
2	Festlegungen zur Zusammenarbeit	11
3	Grundsatz- und Querschnittsthemen	12
3.1	Steuerreform	12
3.2	Haushalt ausgleichen und Doppik einführen	13
3.3	Schuldenbremse beibehalten	14
3.4	Die Finanzverfassung des Grundgesetzes	15
3.5	Finanzverteilung	16
3.6	Steuerfindung vermeiden und ausgesetzte Vermögensteuer abschaffen	17
3.7	Abgabenbremse einführen und verbindlich festlegen	18
3.8	Bagatellsteuern abschaffen	19
3.9	Steuervergünstigungen evaluieren und abbauen	20
3.10	Digitalisierung verbessern und ausbauen, Bürokratie abbauen	22
3.11	Zinsen im Steuerrecht an das Marktniveau anpassen	22
4	Steuern und Europa/Internationales	24
4.1	Gegen ein eigenes Besteuerungsrecht der Europäischen Union	24
4.2	Finanztransaktionssteuer und Digitalsteuer verhindern	26
4.3	Anwendung von Brückenklauseln und Vertragsänderungen abwenden	27
4.4	Abführungen an die Europäische Union begrenzen	28

4.5	Nationales Steuersubstrat sichern	29
4.5.1	Erste Säule der OECD-Reform	30
4.5.2	Zweite Säule der OECD-Reform	31
4.6	Unternehmensteuern in der Europäischen Union nicht harmonisieren	32
5	Bundessteuern	33
5.1	Solidaritätszuschlag abschaffen	33
5.2	Stromsteuer anpassen	34
5.3	Luftverkehrsteuer abschaffen	35
5.4	Versicherungsteuer überprüfen	37
5.5	Kraftfahrzeugsteuer abschaffen	38
6	Gemeinschaftsteuern	40
6.1	Einkommensteuer reformieren	40
6.1.1	Heimliche Steuererhöhungen beseitigen und Tarif reformieren	40
6.1.2	Familiensplitting als Ergänzung zum Ehegattensplitting	42
6.2	Umsatzsteuer vereinfachen und Steuersätze überprüfen – Ursprungslandprinzip einführen	43
6.3	Unternehmensteuerreform einleiten	45
6.3.1	Steuerwettbewerb	45
6.3.2	Körperschaftsteuer reformieren	45
6.3.3	Rechtsformneutrale Unternehmensteuer	46
6.3.4	Neuordnung der Gewerbesteuer	48
6.3.5	Möglichkeiten des Verlustabzugs bei der Gewinnermittlung ausweiten	49

6.3.6	Zinsschranke aussetzen	50
6.3.7	Förderung von Forschung und Entwicklung sowie Digitalisierung	51
6.3.8	Pensionsrückstellungen an das Marktniveau anpassen	51
7	Ländersteuern	53
7.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer abschaffen oder reformieren	53
7.2	Grunderwerbsteuer begrenzen, familienfreundlich gestalten und Umgehungsmöglichkeiten einschränken	54
8	Kommunalsteuern	55
8.1	Grundsteuer abschaffen und Steuerausfälle kompensieren	56
8.2	Gewerbesteuer abschaffen oder reformieren	57
9	Kirchensteuer und Privilegien für Amtskirchen	59
9.1	Kirchensteuer ersetzen	59
9.2	Privilegien für die Amtskirchen auf den Prüfstand stellen	62
10	Finanzprobleme in der Corona- und Ukraine-Krise	64
10.1	Wirtschaftliche Situation und finanzielle Lage des Staates	65
10.2	Schuldenbremse einhalten und Konsolidierung voranbringen	68
11	Bundesbeteiligungen, Compliance und Wirtschaftsprüfung	71
	wii tschartsprarung	
11.1	Beteiligungen des Bundes	71

11.2	Compliance	75
11.3	Wirtschaftsprüfung	77
12	Europäische Union und Eurozone	81
12.1	Kompetenzen auf die Ebene der Mitgliedstaaten zurückholen	81
12.2	Erweiterung des Schuldenprogramms »NextGenerationEU« stoppen	83
12.3	Eurozone grundlegend verändern oder aus der Eurozone austreten	88
12.3.1	Die Eurozone als Gebiet struktureller Unterschiede	88
12.3.2	Staatsfinanzierung über den Sekundärmarkt beenden	90
12.3.3	Geldmengenausweitung stoppen	91
12.3.4	Enteignung durch Null- und Negativzinsen beenden	93
12.3.5	TARGET2-Salden ausgleichen	94
12.3.6	Planwirtschaftliche Steuerung des Kapitalmarkts stoppen	95
12.3.7	Keine deutsche Haftung für ausländische Banken	96
12.3.7.1	Europäische Zentralbank und Bankenaufsicht grundsätzlich trennen	96
12.3.7.2	Regelungen zur Bankenabwicklung beenden und gemeinsame Einlagensicherung verhindern	98
12.3.8	Austritt aus dem Euroverbund	100
Anlag	e	
Kompe	tenzverteilung bei Steuern	103

# Die Mitglieder des Arbeitskreises Finanzen



### Kay Gottschalk, MdB

- Finanzpolitischer Sprecher der AfD-Fraktion
- Mitglied (Obmann) im Finanzausschuss
- Leiter des Arbeitskreises Finanzen



### Klaus Stöber, MdB

- Mitglied (stellv. Obmann) im Finanzausschuss
- Stelly. Leiter des Arbeitskreises Finanzen



#### Albrecht Glaser, MdB

- Mitglied im Finanzausschuss
- Mitglied im Arbeitskreis Finanzen



### Jörn König, MdB

- Mitglied im Finanzausschuss
- Mitglied im Arbeitskreis Finanzen



#### Jan Wenzel Schmidt, MdB

- Mitglied im Finanzausschuss
- Mitglied im Arbeitskreis Finanzen

## Finanzpolitische Grundlagentexte der AfD-Bundestagsfraktion und Bundestagsdrucksachen

In den vorliegenden »Finanzpolitischen Leitlinien der AfD-Bundestagsfraktion« wird auf die Positionspapiere unserer Fraktion zu finanzpolitischen Fragen und auf aus der parlamentarischen Arbeit der AfD-Fraktion hervorgegangene Bundestagsdrucksachen verwiesen. Diese für unsere Arbeit im Deutschen Bundestag grundlegenden finanzpolitischen Papiere sind farblich gekennzeichnet und können unter den nachfolgenden QR-Codes aufgerufen werden. Bundestagsdrucksachen sind, wie unten beschrieben, im Internet zugänglich.

# Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022



https://afdbundestag.de/wp-content/uploads/ 2023/06/eckpunktepapier\_Inflation.pdf

# Eckpunktepapier der AfD-Bundestagsfraktion in der Fassung vom 12. Januar 2023



https://afdbundestag.de/wp-content/uploads/2023/06/positionspapier\_wohlstand-bewahren.pdf



Alle parlamentarischen Initiativen können Sie im Internet nachlesen. Geben Sie dazu in die Suchmaske Ihres Webbrowsers das Wort »Bundestagsdrucksache« und die entsprechende Nummer ein.

#### **Bundestagsdrucksache XX/XXXXX**



## 1 Vorbemerkungen

Der Arbeitskreis Finanzen hat die nachfolgenden Leitlinien verabschiedet, um strategische Zielsetzungen festzulegen, die in dieser Legislaturperiode bis zur Bundestagswahl 2025 und darüber hinaus umgesetzt werden sollen. Hierdurch sollen auch die Mitberatung und Abstimmung von parlamentarischen Initiativen, die einen Bezug zur Finanzpolitik aufweisen, mit anderen Arbeitskreisen in der Fraktion verbessert werden. Die vorliegenden Leitlinien werden regelmäßig überarbeitet; sie werden an die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen angepasst sowie mit der Programmatik der AfD abgeglichen. Dieser Abgleich erfolgt in einem wechselseitigen Prozess mit der Bundesprogrammkommission und den zuständigen Bundesfachausschüssen. Die Themenbereiche sollen über parlamentarische Initiativen – insbesondere Gesetzesinitiativen, Änderungs- und Entschließungsanträge sowie Kleine und Große Anfragen – aus der Mitte des Arbeitskreises Finanzen umgesetzt werden.

Diese Leitlinien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern in der parlamentarischen Arbeit zusätzliche Fragestellungen relevant werden, bittet der Arbeitskreis Finanzen um Anregungen, Vorschläge und Hinweise.

Viel Freude beim Lesen der Leitlinien.

Ihr Kay Gottschalk Finanzpolitischer Sprecher der AfD-Bundestagsfraktion



# 2 Festlegungen zur Zusammenarbeit

Der Arbeitskreis Finanzen arbeitet aufgrund zahlreicher Überschneidungen in enger Abstimmung mit dem Arbeitskreis Haushalt. Die Arbeitskreisleiter der AfD-Bundestagsfraktion haben sich in ihrer Klausur vom 20. bis 22. Juni 2019 zur Zusammenarbeit – auch in den Bereichen Haushalt und Finanzen – beraten. Folgendes wurde hierzu dokumentiert:

- Der Arbeitskreis Finanzen koordiniert sich selbstständig mit dem Arbeitskreis Haushalt. Bei der Betrachtung steuerlicher Auswirkungen sind Bund-Länder-Finanzierungen zu berücksichtigen.
- 2. Bei parlamentarischen Initiativen mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 200 Millionen Euro gibt es einen Gegenfinanzierungsbedarf.
- 3. In den Haushaltswochen werden Änderungsanträge mit dem Arbeitskreis Haushalt vorabgestimmt.
- 4. Bei Gegenfinanzierungen soll die Abstimmung mit dem gegenfinanzierenden Arbeitskreis gesucht werden.

Die Arbeitskreise Finanzen und Haushalt haben diese Aspekte in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 2. März 2020 als handlungsleitende Maxime für ihre Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Arbeitskreisen einvernehmlich bestätigt. Sie sind darin übereingekommen, in der Mittagsrunde der Arbeitskreisleiter und der Fraktionssitzung mit möglichst einer Stimme aufzutreten.

Der Arbeitskreis Finanzen erwartet von den weiteren Arbeitskreisen in allen Finanzthemen eine enge Vorabstimmung bei parlamentarischen Initiativen, unter Beachtung der federführenden Zuständigkeit.

## 3 Grundsatz- und Querschnittsthemen

Der Arbeitskreis Finanzen definiert für die nachfolgenden Themenbereiche Eckpunkte, an denen parlamentarische Initiativen vorab gemessen werden sollen:

#### 3.1 Steuerreform

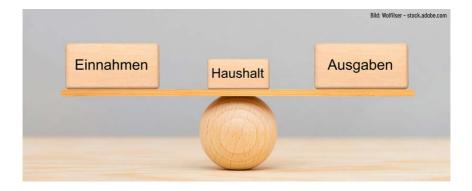
Der Arbeitskreis Finanzen tritt für eine grundlegende Reform des Steuersystems ein. Es soll eine verständliche Systematik aufweisen und nur wenige Steuerarten umfassen. In besonderer Weise wird dabei dem Prinzip der individuellen Leistungsfähigkeit Bedeutung einzuräumen sein. Das ausformulierte und durchgerechnete große Steuerreformkonzept des Steuerrechtsprofessors und ehemaligen Verfassungsrichters Paul Kirchhof ist ein gutes Beispiel für eine solche grundlegende Steuerreform. Die Reformansätze der von ihm geleiteten Forschungsgruppe Bundessteuergesetzbuch sehen eine Steuersatzsenkung bei Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sowie eine Reduktion der Steuerarten vor. In Orientierung daran könnten, bei einer Konzentration auf die großen Steuerarten Einkommensteuer und Umsatzsteuer, im Besonderen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer entfallen. Wegfallen könnten auch einige Verbrauchsteuern mit einem geringen Aufkommen auf Bundesebene, so zum Beispiel die Schaumweinsteuer und die Kaffeesteuer. [Bundestagsdrucksache 19/22198] Auf Landesebene sollte insbesondere die Biersteuer und auf Kommunalebene unter anderem die Vergnügungsteuer, die Schankerlaubnissteuer, die Jagd- und Fischereisteuer sowie die Zweitwohnungsteuer entfallen. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie verwaltungsaufwendig und aufkommensschwach sind. Sie leisten keinen nennenswerten Beitrag zur Staatsfinanzierung (siehe auch Textziffer 3.8). Stattdessen sorgen sie für zunehmende Unübersichtlichkeit in den fiskalischen Strukturen und belasten die Bürger zusätzlich, wodurch der Staatsverdruss geschürt wird.

Das vom Arbeitskreis Finanzen angestrebte Steuersystem soll wirtschaftliches Handeln von rechtlichen Barrieren und Bevormundung befreien sowie staatliches Verwalten erleichtern. [Bundestagsdruck-

sache 19/25305] Die Steuerlast soll allgemein verständlich, berechenbar und transparent sein; sie muss vom steuerbewussten Gestaltungsgeschick entkoppelt sein. [Bundestagsdrucksache 20/4320] Die strukturelle Vereinfachung des Steuerrechts gewährleistet die Gleichheit vor dem Gesetz, die Verständlichkeit des Rechts und die Planbarkeit des persönlichen Verhaltens für Bürger und Wirtschaft. [Bundestagsdrucksache 20/2617]

### 3.2 Haushalt ausgleichen und Doppik einführen

Der Arbeitskreis Finanzen sieht einen ausgeglichenen Haushalt als herausragendes Ziel an. [Bundestagsdrucksache 19/16860] Im Falle von Naturkatastrophen bzw. außergewöhnlichen Notsituationen kann diese Zielsetzung befristet ausgesetzt werden. Die bisher propagierte »Schwarze Null« im Bundeshaushalt stellte keinen solchen ausgeglichenen Haushalt dar, mit dem das Vermögen und die Schulden sowie der Werteverzehr und erforderliche Investitionen realitätsnah abgebildet werden können. Deshalb ist die Einführung der kauf-



männischen doppelten Buchführung (Doppik) zwingend erforderlich. Die Doppik soll auf allen staatlichen Ebenen eingeführt werden – wie überwiegend auf kommunaler Ebene, in einigen Bundesländern und in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bereits geschehen.

#### 3.3 Schuldenbremse beibehalten

Der Arbeitskreis Finanzen lehnt eine Änderung der bestehenden Regelungen zur Schuldenbremse ab. [Bundestagsdrucksache 20/2064] Die aktuelle Schuldenbremse regelt die Kreditaufnahme der öffentlichen Haushalte neu; im Grundgesetz ist nun der Grundsatz des strukturell ausgeglichenen Haushalts niedergelegt. Die Schuldenregelung eröffnet ausreichend Spielräume für den Bund: So wird ihm die jederzeitige Möglichkeit eingeräumt, eine jährliche Verschuldung von bis zu 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts vorzunehmen. Weiterhin können Kredite aus konjunkturellen Gründen, aber auch im Falle von Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, aufgenommen werden.¹

Die staatlichen Maßnahmen infolge der Corona-Krise haben zu einem starken Anstieg der öffentlichen Schulden in Deutschland geführt. Die Nettokreditaufnahme des Bundes lag im Jahr 2021 bei 215,4 Milliarden Euro und im Jahr 2022 bei 115,4 Milliarden Euro. Nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen muss die Verschuldung kontinuierlich zurückgeführt werden.² Zudem muss im Haushalt 2023 die Schuldenregel ohne Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel nach Artikel 115 des Grundgesetzes eingehalten werden. [Bundestagsdrucksache 20/488] Die verfassungsrechtlich normierte Schuldenbremse eröffnet in der gegenwärtigen Krise die nötigen Kreditspielräume. Vorschläge von Mitgliedern der Bundesregierung, die Schuldenbremse in den kommenden Jahren weiter auszusetzen und dafür das Grundgesetz zu ändern³, sowie die Offenheit des Bundesfinanzministers für dieses Vorgehen⁴, lehnt der Arbeitskreis Finanzen entschieden ab (siehe auch Textziffer 10).

Zur Finanzierung der Schulden braucht Deutschland nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen keine neuen Steuern. Im Gegenteil, es müssen Ausgaben reduziert werden. Nicht notwendige staatliche Leistungen, zum Beispiel die für Ausländer ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland<sup>5</sup> jährlich aufgewendeten mindestens 10,8 Milliarden Euro<sup>6</sup> [Bundestagsdrucksachen 19/18352, 19/11733], müssen ebenso wie die Subventionen zurückgeführt werden (Textziffer 3.9). Schließlich

gilt es, auch die Leistungen an die EU zu reduzieren; sie sollen nach der Planung der amtierenden Bundesregierung im Zeitraum von 2020 bis 2027 um über 40 Prozent von 32,8 Milliarden Euro auf 46,3 Milliarden Euro im Jahr steigen. Die Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem europäischen Aufbauplan »NextGenerationEU« (NGEU) und dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum von 2021 bis 2027 sind hierin nicht enthalten (Textziffern 4.4 und 12.2).

### 3.4 Die Finanzverfassung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz weist Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden bestimmte Aufgaben zu, für deren Erledigung sie Geld benötigen. Steuereinnahmen dienen dem Staat hierfür als allgemeine Deckungsmittel. Die Finanzverfassung ist im Grundgesetz geregelt. Sie legt bezüglich aller Staatseinnahmen aus Steuern fest, welche staatliche Ebene die Gesetzgebungs- und die Ertragshoheit innehat. Außerdem regelt sie die Verwaltungshoheit, das heißt die Zuständigkeit für die Steuerfestsetzung und -erhebung.

Das Grundgesetz hat einen föderalen Staatsaufbau geschaffen. Dies bedeutet, dass die Bundesländer einen eigenen Staatscharakter haben und demzufolge über das Bundesorgan Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt sind. Die Leitvorstellung hinsichtlich der Verteilung der staatlichen Aufgaben auf die verschiedenen Ebenen besagt, dass alle staatlichen Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung der Gesetzgebungshoheit des Bundes unterliegen.

Das Schwergewicht der Aufgaben der Länder liegt demgegenüber auf der Verwaltungshoheit (Artikel 83 Grundgesetz). Zudem sind die Länder nach dem Grundgesetz berechtigt und verpflichtet, staatliche Aufgaben in landeseigenen Selbstverwaltungskörperschaften (Kommunen und Landkreise) zu organisieren. Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes garantiert den Kommunen ein Selbstverwaltungsrecht, das heißt eine gewisse Autonomie bei der Gestaltung und Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben.

<u>Die Steuerhoheiten der wichtigen Steuerarten sind als Anlage beigefügt.</u>

### 3.5 Finanzverteilung

Der Arbeitskreis Finanzen hält eine angemessene Ausstattung aller staatlichen Ebenen mit den zur Aufgabenwahrnehmung nötigen finanziellen Mitteln für zwingend erforderlich. Die Verteilung der Steuereinnahmen hat diesem Ziel zu folgen (Konnexitätsprinzip). [Bundestagsdrucksachen 19/14345, 19/11125]

Bedauerlicherweise steht die geltende Finanzverfassung des Grundgesetzes in grobem Widerspruch zu dem finanzwissenschaftlichen Ideal, jeder staatlichen Gliederungsebene möglichst eigene Steuerquellen, das heißt sowohl die Gesetzgebungs- als auch die Ertragshoheit für Steuereinnahmen, zuzuordnen. Aufgrund dieser Komplexität ergeben sich seit Jahrzehnten Verteilungskämpfe um Steuereinnahmen, die zu unübersichtlichen Verteilungsmechanismen führen, die jeweils durch Verfassungsänderungen geregelt werden müssen. Aus ordnungspolitischer Sicht ist langfristig auf eine Entflechtung der Steuerquellen bezüglich der staatlichen Ebenen hinzuwirken.



# 3.6 Steuerfindung vermeiden und ausgesetzte Vermögensteuer abschaffen

Der Arbeitskreis Finanzen ist der Auffassung, dass grundsätzlich keine neuen Steuern eingeführt werden sollen. Die Vermögensteuer wurde im Jahr 1997 aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgesetzt; ihre Abschaffung ist daher nur folgerichtig. [Bundestagsdrucksache 20/5611] Sie ist eine Substanzsteuer, die das Vermögen besteuert, das typischerweise wiederum aus versteuertem Einkommen stammt. [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 7] Das Bundesverfassungsgericht setzt dem vermögensteuerlichen Zugriff deutliche Grenzen – nach oben durch den Vermögensbestandsschutz und das Übermaßverbot, nach unten durch das existenzsichernde Gebrauchsvermögen. In der EU wird Vermögensteuer lediglich noch von sieben Mitgliedstaaten<sup>8</sup> erhoben. Diese Vermögensteuern sind, von einer Ausnahme abgesehen, auf bestimmte Vermögensarten sowie natürliche oder juristische Personen begrenzt.<sup>9</sup>

Neue Steuern können ausnahmsweise durch Verfassungsänderung eingeführt werden, wenn die Einnahmenerzielung nur Nebenzweck ist und die Lenkungswirkung im Vordergrund steht. Solche Ausnahmen liegen in den folgenden, derzeit diskutierten Fällen nicht vor und sind deshalb abzulehnen.

- Die Digitalsteuer: Mit ihr soll die digitale Wirtschaft besteuert werden, also digitale Unternehmen, die ihre Produkte grenzüberschreitend anbieten und Gewinne erzielen, ohne im betreffenden Land eine klassische Betriebsstätte zu unterhalten. Die EU hat die Absicht, eine solche Digitalsteuer einzuführen. Die Einnahmen sollen der EU als Eigenmittel zufließen. Der Arbeitskreis Finanzen lehnt dies entschieden ab, weil er das Besteuerungsrecht als hoheitliches Recht der einzelnen Mitgliedstaaten betrachtet (Textziffer 4.2).
- Die Finanztransaktionssteuer: Sie ist eine Verkehrsteuer auf börsliche und außerbörsliche Finanztransaktionen. Die EU beabsichtigt, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen, deren

Erträge ihr als Eigenmittel zufließen. Auch dies lehnt der Arbeitskreis Finanzen aus den vorgenannten Gründen ab (Textziffer 4.2).

Die von der Linken und Bündnis 90/Die Grünen geforderte Vermögensabgabe ist in der Finanzverfassung vorgesehen<sup>10</sup>; sie ist eine einmalige Substanzsteuer auf Vermögen natürlicher oder juristischer Personen. Die Vermögensabgabe setzt einen besonderen, außerordentlichen Finanzbedarf des Staates voraus. [Bundestagsdrucksache 20/5611] [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 7] Wann diese Voraussetzung gegeben ist, wird nicht einheitlich bewertet.

# 3.7 Abgabenbremse einführen und verbindlich festlegen

Der Arbeitskreis Finanzen sieht sich dem Leitbild einer Bürgergesellschaft verpflichtet, in der jeder Bürger Eigentum und Vermögen bilden kann. Hierzu ist es insbesondere notwendig, Familien zu entlasten und den Mittelstand von überhöhten Belastungen zu befreien. Dies ist das Gegenteil des, von der politischen Linken propagierten, übermäßig belastenden Vorsorgestaates mit dem Leitbild des Bürgers als abhängigem Untertanen. [Bundestagsdrucksache 20/3538]

Der Arbeitskreis Finanzen ist deshalb der Auffassung, dass – vergleichbar zur Schuldenbremse bei der Kreditaufnahme der öffentlichen Haushalte – bezogen auf die Belastung durch Steuern und Beiträge eine Abgabenbremse eingeführt werden soll. Der staatliche Zugriff auf die Einkommen und Vermögen der Bürger muss reduziert werden. [Bundestagsdrucksache 20/1034]

In einem Vergleich der Abgabenquoten<sup>11</sup> in der OECD lag Deutschland im Jahr 2020 mit 38,34 Prozent deutlich über dem Durchschnitt von 33,51 Prozent. Besonders hoch ist die Belastung von Arbeitnehmereinkommen in Deutschland. So lag beispielsweise für alleinstehende Durchschnittsverdiener der Anteil von Steuern und Sozialversicherungsabgaben an den Arbeitskosten im Jahr 2021 bei 48,1 Prozent – nach Belgien der zweithöchste Wert innerhalb der OECD. Im Durch-

schnitt der OECD-Länder belief sich die Belastung des Faktors Arbeit bei dieser Personengruppe im Jahr 2021 auf 34,6 Prozent der Arbeitskosten.<sup>12</sup> Bei der Steuerquote lag Deutschland im Jahr 2020 bei 23,1 Prozent<sup>13</sup>; im Jahr 1990 betrug die Steuerquote noch 21,8 Prozent.<sup>14</sup>

Eine solche Abgabenbremse sollte im Grundgesetz verbindlich festgelegt, die Abgabenbelastung dabei mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt festgeschrieben werden. <sup>15</sup> Abgabenerhöhungen und neue Abgaben darf es nur im Rahmen dieser Abgabenbremse geben.

### 3.8 Bagatellsteuern abschaffen

Der Arbeitskreis Finanzen hält die Abschaffung von Bagatellsteuern für grundsätzlich erforderlich. Als Bagatellsteuern sieht er Steuern an, die im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen einer staatlichen Ebene, wobei die Gemeinden und Gemeindeverbände hier als eine eigene Ebene betrachtet werden, ein geringes Aufkommen aufweisen. Dies gilt im Besonderen in den Fällen, in denen die erzielten Einnahmen in einem ungünstigen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand bzw. zu den Bürokratiekosten für die Steuerzahler stehen.

Bagatellsteuern sollen nur dann beibehalten werden, wenn damit eine gewünschte Lenkungswirkung erreicht wird. Dies trifft aus Sicht des Arbeitskreises Finanzen insbesondere nicht für die Kaffeesteuer und die Schaumweinsteuer zu.

 Die Kaffeesteuer mit einem Aufkommen im Jahr 2022 von 1.063 Millionen Euro: Sie wurde von Friedrich dem Großen als Luxussteuer eingeführt. Kaffee gehört heute zu den Grundnahrungsmitteln. Im Hinblick auf die Besteuerung des Verbrauchsgutes kommt es zu einer doppelten Besteuerung. Das Produkt unterliegt sowohl der Umsatzsteuer als auch der Kaffeesteuer. [Bundestagsdrucksache 19/22198] Die Besteuerung ist unsystematisch: Die Teesteuer wurde in Deutschland zum 1. Januar 1993 abgeschafft;  Die Schaumweinsteuer mit einem Aufkommen im Jahr 2022 von 353 Millionen Euro: Sie wurde Anfang des letzten Jahrhunderts von Kaiser Wilhelm II. mit dem Ziel der Finanzierung der kaiserlichen Kriegsflotte eingeführt. Auch bei dieser Verbrauchsteuer liegt aufgrund der gleichzeitig erhobenen Umsatzsteuer eine doppelte Besteuerung vor.

### 3.9 Steuervergünstigungen evaluieren und abbauen

Die auf Bund, Länder und Kommunen entfallenden Mindereinnahmen aufgrund von Steuervergünstigungen werden sich von 30,6 Milliarden Euro im Jahr 2019 auf voraussichtlich 37,4 Milliarden Euro im Jahr 2022 erhöhen. Der vom Bund zu tragende Anteil soll in diesem Zeitraum von 16,3 auf 19,6 Milliarden Euro ansteigen.<sup>16</sup>

Der Arbeitskreis Finanzen ist der Ansicht, dass die Steuervergünstigungen zurückgeführt werden sollen. Aus seiner Sicht ist es erforderlich, dass die Bundesregierung und der Gesetzgeber hierzu regelmäßig das Fortbestehen von Steuervergünstigungen überprüfen. [Bundestagsdrucksache 20/4667] Steuervergünstigungen begünstigen Mitnahmeeffekte und werden von den Empfängern häufig nach kurzer Zeit nicht mehr als Subventionen wahrgenommen. Unbefristet gewährte bestehende wie auch neue Steuervergünstigungen sind nach Meinung des Arbeitskreises Finanzen verbindlich zu befristen. Sie sollen regelmäßig degressiv gestaltet und periodisch evaluiert werden; aus den Evaluationen sind die notwendigen Folgerungen zu ziehen und nicht zielführende Vergünstigungen sind möglichst vollständig abzuschaffen.

### Zu den größten Steuervergünstigungen gehören:

die erbschaftsteuerliche Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften mit einem Umfang von 5,1 Milliarden Euro im Jahr 2022. Diese Vergünstigung würde mit Abschaffung der Erbschaftsteuer wegfallen (zur Erbschaftsteuer siehe Textziffer 7.1);

die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen<sup>17</sup> mit einem Umfang von 2,1 Milliarden Euro im Jahr 2022. Ein Forschungsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen zur Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen aus dem Jahr 2013 stellte hier unter anderem Mitnahmeeffekte von rund 90 Prozent fest. Aus ihren Untersuchungsergebnissen folgerten die Forscher, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen sei abzuschaffen.

Neue Steuervergünstigungen sollen nur eingeführt werden, wenn sie – gegenüber sonstigen Maßnahmen – die beste Alternative darstellen, effektiv und effizient ein zuvor bestimmtes Ziel zu erreichen. [Bundestagsdrucksachen 20/4697, 20/2535, 20/36] Sie müssen besonders begründet werden. Von diesen Systemgrundsätzen soll nach An-



sicht des Arbeitskreises Finanzen nur ausnahmsweise abgewichen werden, zum Beispiel um mit zeitlich befristeten Sonderabschreibungen kurzfristig Investitionen zu fördern.

### 3.10 Digitalisierung verbessern und ausbauen, Bürokratie abbauen

Die Digitalisierung schreitet zunehmend voran; dies gilt auch für das Besteuerungsverfahren. Finanzämter nehmen zum Beispiel die Umsatzsteuervoranmeldung grundsätzlich nur noch in digitaler Form entgegen. Bund und Länder arbeiten im Vorhaben KONSENS seit 2007 gemeinsam daran, ihre Steuerinformationstechnik zu modernisieren und zu vereinheitlichen. Das Vorhaben KONSENS ist allerdings bis heute nicht abgeschlossen. Bis Ende des Jahres 2023 werden sich die Ausgaben von Bund und Ländern für KONSENS voraussichtlich auf 2 Milliarden Euro summieren. Der Arbeitskreis Finanzen ist der Ansicht, dass eine umfassende, alle IT-Verfahren einbeziehende Projektplanung zwingend erforderlich ist, damit das zentrale Ziel einer bundesweit einheitlichen Steuerinformationstechnik erreicht werden kann. Optimierungen in den Verwaltungsabläufen und zunehmende Digitalisierung können die Bürger von hohen Befolgungskosten entlasten.

Eine grundlegende Steuerreform (Textziffer 3.1) muss als Leitbild von Steuervereinfachung geprägt sein und von Digitalisierung und Bürokratieabbau flankiert werden. [Bundestagsdrucksachen 20/5553, 19/10710] Viele Steuerpflichtige sind nicht mehr dazu in der Lage, ihre Steuererklärung selbst auszufüllen. Zudem entsteht der Eindruck, dass die Höhe der Steuerlast von der steuerlichen Geschicklichkeit und Beratung abhängt. Ursache für die Kompliziertheit des geltenden Rechts sind auch die zahlreichen, fortwährend initiierten gesetzlichen Änderungen mit laufenden Umstellungen – auch in den Verwaltungsvorgängen. Steuergesetzliche Änderungen müssen deshalb auf ein Mindestmaß reduziert werden.

### 3.11 Zinsen im Steuerrecht an das Marktniveau anpassen

Steuernachforderungen und -erstattungen sind mit derzeit 0,5 Prozent für jeden vollen Monat zu verzinsen (Vollverzinsung). Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die

Steuer entstanden ist. Bei überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Einkünften beträgt die Karenzzeit 23 Monate. Die Zinsen summieren sich somit auf einen marktfernen Jahreswert von sechs Prozent.

Ursprünglich war der Zins im Steuerrecht nur als Ausgleich für einen Liquiditätsvorteil oder -nachteil einer ausstehenden Steuerzahlung bestimmt. Die mangelnde Realitätsnähe führt über eine Überkompensation des Liquiditätsvorteils bzw. Liquiditätsnachteils zu einer ungerechten Besteuerung.

Der Arbeitskreis Finanzen hatte wegen der Höhe des Zinssatzes Bedenken, insbesondere verfassungsrechtlicher Art, auch wenn in der Vergangenheit der typisierende Zinssatz vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärt wurde. In der Zwischenzeit hat das Bundesverfassungsgericht am 8. Juli 2021 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Zinsen im Steuerrecht entschieden, dass die Vollverzinsung »realitätsfern« und der Zinssatz in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat (6 Prozent pro Jahr) ab dem 1. Januar 2014 verfassungswidrig ist. Der Zinssatz darf demnach für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 weiter angewandt werden. Der Gesetzgeber musste für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 eine verfassungsmäßige Neuregelung treffen. Im Juli 2022 hat der Gesetzgeber den Zinssatz für diese Verzinsungstatbestände rückwirkend auf 0,15 Prozent pro Monat (1,8 Prozent pro Jahr) gesenkt. Weitere Zinsen wurden vom Gesetzgeber bei der Neuregelung ausgeklammert.

Der Arbeitskreis Finanzen ist der Auffassung, dass der typisierende Zinssatz neben der Vollverzinsung auch für Nachzahlungszinsen, Stundungszinsen, die Verzinsung von hinterzogenen Steuern, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge sowie für Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung rückwirkend ab 2014 mit einem einheitlichen Zinssatz umgehend an das aktuelle, niedrige Marktniveau angepasst werden soll. Der Zinssatz soll auf der Grundlage des Basiszinssatzes nach § 247 BGB zuzüglich eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten pro Jahr festgelegt werden. Außerdem soll eine automatisierte Anpassungsklausel eingeführt werden, die eine Kopplung an die weitere Entwicklung des Marktniveaus vorsieht. [Bundestagsdrucksachen 20/2395, 20/1744, 20/1027, 19/5491]

Die nachfolgenden Ausführungen in den Textziffern 4 bis 8 sind nach der Steuerertragshoheit aufgegliedert (siehe dazu auch die beigefügte Anlage); Textziffer 9 betrifft die Kirchensteuer und die Privilegien für die Amtskirchen.

# 4 Steuern und Europa/Internationales

Europäisches Recht und internationale Vereinbarungen haben zunehmend Einfluss auf das deutsche Steuerrecht. Der Arbeitskreis Finanzen hält es für geboten, die nationale Souveränität in Steuerfragen so weit wie möglich zu wahren und unbotmäßige Einflussnahmen abzuwehren. Die nationale Steuererhebungshoheit soll beibehalten werden.



# 4.1 Gegen ein eigenes Besteuerungsrecht der Europäischen Union

Der Arbeitskreis Finanzen hält es für geboten, dass die EU die fiskalische Souveränität der Mitgliedstaaten respektiert. [Bundestagsdrucksachen 19/7433, 19/7432] Der Arbeitskreis Finanzen bekennt sich zu der in der Literatur vielfach vertretenen Meinung, dass der EU nach derzeitiger Vertragsrechtslage eine Steuerhoheit nicht zusteht. Dies

gilt sowohl für das Steuerfindungsrecht als auch für die Ertragshoheit und die Verwaltungshoheit. Die Übertragung würde einen Verstoß gegen das institutionelle Gleichgewicht darstellen. Demzufolge ließe sich eine solche Steuerkompetenz nur im Wege einer Vertragsänderung einführen. Bei jedweder Diskussion zu Steuerkompetenzen, derer sich die EU rühmt<sup>20</sup>, ist an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu erinnern.<sup>21</sup> Entscheidend ist danach, dass das Budgetrecht beim Deutschen Bundestag liegt. [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 7] Die Gesamtverantwortung mit ausreichenden politischen Freiräumen für Einnahmen und Ausgaben muss dort wahrgenommen werden. In dieser Entscheidung wird ein Zugriff auf das deutsche Steuersubstrat, das keiner nationalen parlamentarischen Kontrolle unterliegt, als Angriff auf den Kernbestand der Souveränität Deutschlands angesehen und aus diesem Grund als Verstoß gegen Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz ausgeschlossen.

Die EU darf auch in Zukunft kein eigenes Steuererhebungsrecht erhalten. Der Arbeitskreis Finanzen lehnt daher auch jegliche Änderungen der EU-Verträge, die eine solche Möglichkeit eröffnen, entschieden ab. Mit dem eigenständigen Aufbau einer Verschuldungsfazilität der EU sowie einem möglichen Besteuerungsrecht wäre eine dauerhafte Verschiebung der Finanzarchitektur zulasten der Mitgliedstaaten verbunden. Deshalb gilt es im Besonderen, den aktuellen Planungen auf EU-Ebene entgegenzutreten.

Die EU finanziert den europäischen Aufbauplan NextGenerationEU seit 2021 über Anleihen im eigenen Namen. Insgesamt sollen bis zum Jahr 2026 830 Milliarden Euro (750 Milliarden Euro zu Preisen von 2018) EU-Schulden für den NGEU aufgenommen werden. Die Tilgungen sollen aller Voraussicht nach von 2028 bis 2058 erfolgen. Dies wird das EU-Budget entsprechend belasten. Für die Rückzahlung will die EU neben der Erhöhung der Umlagen für die Mitgliedstaaten neue Geldquellen erschließen (siehe auch Textziffer 12.2). Sie beabsichtigt, unbeschadet vorhandener rechtlicher Zweifel über die Zulässigkeit, neue Eigenmittel zu generieren. Der Europäische Rat hat in seiner Sitzung vom 17. bis 21. Juli 2020 beschlossen, folgende Eigenmittel für die EU einzuführen:

- eine Kunststoff-Abfallabgabe von 80 Cent je Kilogramm<sup>22</sup> nicht recycelbarem Kunststoff und einem jährlichen Aufkommen von rund 5,7 Milliarden Euro (der Anteil Deutschlands hieran beträgt gut 1,4 Milliarden Euro)<sup>23</sup>;
- ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem und eine Digitalsteuer; [Eckpunktepapier der AfD-Bundestagsfraktion in der Fassung vom 12. Januar 2023, Nr. 4] [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 7]
- ein Emissionshandelssystem für den Luft- und Seeverkehr [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 7] und
- weitere neue Steuern, zum Beispiel bis zum 1. Januar 2026 eine Finanztransaktionssteuer, mit der sich die Kommission bislang nicht durchsetzen konnte.<sup>24</sup>

Die nationale fiskalische Souveränität der Mitgliedstaaten darf auch nicht durch eine unmittelbare Beteiligung der EU an nationalen Steuereinnahmen eingeschränkt werden. Dies betrifft insbesondere die Idee, die EU direkt an den Einnahmen aus der Körperschaftsteuer in den Mitgliedstaaten zu beteiligen.

# 4.2 Finanztransaktionssteuer und Digitalsteuer verhindern

Die von der Europäischen Union vorgesehene Einführung einer Finanztransaktionssteuer und einer Digitalsteuer als eigene Einnahmequellen der EU ist, wie vorstehend ausgeführt, abzulehnen. Die beiden Steuern sind aber auch aus wirtschaftssystematischen Gründen abzulehnen:

Für Finanztransaktionen soll nach den Vorstellungen Frankreichs und Deutschlands – nach dem Vorbild der seit 2012 in Frankreich existierenden Steuer – eine Steuer in Höhe von 0,2 Prozent auf den Aktienhandel erhoben werden, die für den Erwerb von Anteilen an Unternehmen mit Sitz in der EU und einer Marktkapitalisierung von mehr als einer Milliarde Euro

gelten würde. Intra-Day-Transaktionen sollen unversteuert bleiben, sodass der Hochfrequenzhandel letztlich zu großen Teilen steuerlich nicht belastet wird. Die Steuer trifft damit vor allem Sparer, insbesondere Kleinanleger. Die Finanzkrise der Jahre 2008/2009 zeigte, dass für die Finanzstabilität auch der Aufbau von Eigenkapital bei Privatpersonen und Unternehmen wünschenswert ist. Daher erscheint es bedenklich, wenn bei der Besteuerung von Finanztransaktionen ausgerechnet Eigenkapitalinstrumente wie Aktien besteuert werden sollen. Deren Besteuerung kann negative Auswirkungen auf die Altersvorsorge und Vermögensbildung entfalten und Ausweichreaktionen in Fremdkapital auslösen.

• Mit der Digitalsteuer will die EU die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, eine gesonderte Steuer auf bestimmte Erträge zu erheben, die aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen erwirtschaftet werden. Dabei sollen Erlöse aus der Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, aus der Bereitstellung von Plattformen und aus dem Verkauf von Kundendaten erfasst werden. Die Steuer würde mit der bestehenden internationalen Steuerrechtsordnung der Unternehmensbesteuerung brechen. Ihre Einführung käme einem Paradigmenwechsel gleich, weil zum einen Bruttoerträge einer Ertragsteuer unterworfen würden und zum anderen die Ertragsbesteuerung im Staat der Leistungserbringung erfolgen würde.

Es ist mehr als fraglich, ob die Bundesregierung auf EU-Ebene Richtlinien zustimmen darf, die auf einer angemaßten Rechtsetzungskompetenz der EU basieren. Eine nationale Umsetzungsregelung wäre insoweit rechtswidrig (siehe Textziffer 4.1).

# 4.3 Anwendung von Brückenklauseln und Vertragsänderungen abwenden

Der Arbeitskreis Finanzen lehnt die schon seit längerer Zeit bestehenden Überlegungen der Kommission zur Nutzung der in den EU-Verträgen vorgesehenen »Passerelle«-Klauseln ab. Hierdurch soll das

Einstimmigkeitsprinzip in Steuerangelegenheiten durch die Anwendung von Brückenklauseln überwunden werden. Der Europäische Rat muss dabei einstimmig entscheiden, in einem bestimmten Bereich zur qualifizierten Mehrheit überzugehen.



Der Arbeitskreis Finanzen lehnt außerdem die Ziele der von der Kommission ins Leben gerufenen sogenannten »Konferenz zur Zukunft Europas« vehement ab. [Bundestagsdrucksache 20/1868] In diesem Prozess sollen über zwei Jahre hinweg auch mögliche Vertragsänderungen angestoßen werden. Dadurch könnten mittelfristig die EU-Verträge geändert werden, um das Einstimmigkeitsprinzip in Steuerangelegenheiten insgesamt aufzuheben.

### 4.4 Abführungen an die Europäische Union begrenzen

Der Arbeitskreis Finanzen lehnt weitere Verpflichtungen Deutschlands gegenüber der EU ab. [Bundestagsdrucksache 19/23724] Die

Kommission setzt, wie auch das Europäische Parlament, einseitig auf höhere Einnahmen. Der derzeitige MFR für die Jahre 2021 bis 2027 basiert auf einer Umlage von 1,40 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) der 27 verbliebenen Mitgliedstaaten. Der Arbeitskreis hält eine erhebliche Verkleinerung des EU-Haushalts für erforderlich [Bundestagsdrucksachen 19/25806, 19/10171], mindestens um den Betrag der weggefallenen Netto-Einnahmen aus Großbritannien.

Neue Aufgaben der EU, die weitere Ausgaben verursachen, dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn diese Ausgaben im EU-Haushalt durch Einsparungen an anderer Stelle finanziert werden. Der Aufbauplan NGEU muss gestoppt werden (siehe Textziffer 12.2). [Bundestagsdrucksache 19/27210]

Der Arbeitskreis Finanzen missbilligt zudem die derzeitige Praxis im Bundeshaushalt, die Abführungen an die EU – abgesehen von den Zolleinnahmen an deutschen Grenzen – nicht als Ausgabebetrag sichtbar zu machen, sondern entgegen des Bruttoprinzips im Haushaltsrecht mit den Steuereinnahmen zu saldieren. [Bundestagsdrucksache 19/5917] Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Haushalt 2023 vom 5. August 2022<sup>25</sup> sind dies 4,9 Milliarden Euro an Mehrwertsteuer-Einnahmen, 1,37 Milliarden Euro an Einnahmen aus der Bepreisung von nichtrecycelten Kunststoffen und 29,47 Milliarden Euro an BNE-Umlagen, die von den Steuereinnahmen in Abzug gebracht werden. Diese Darstellung führt zu einer optischen Minderung der Steuereinnahmen und damit auch zu einem unzutreffenden Haushaltsvolumen.

### 4.5 Nationales Steuersubstrat sichern

Die OECD hat sich auf eine Reform des internationalen Besteuerungssystems von Unternehmen geeinigt. Die Reform besteht aus zwei Säulen: Die erste Säule sieht eine Umverteilung von Besteuerungsrechten vor, die zweite Säule soll eine globale Mindestbesteuerung einführen. Beides führt zu einer Neuverteilung von Besteuerungsrechten im Rahmen einer grenzüberschreitenden Gewinnabgrenzung und beeinflusst das nationale deutsche Steueraufkommen.

#### 4.5.1 Erste Säule der OECD-Reform

Kernelement der ersten Säule ist es, den Marktstaaten (Absatzländern) das Recht zur Besteuerung eines Teils der Gewinne multinationaler Unternehmen zu gewähren, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Unternehmen im Marktstaat eine Betriebstätte haben. Zu diesem Zweck sollen die Gewinne multinationaler Unternehmen teilweise zwischen den Sitz- und Marktstaaten auf Basis der dort erzielten Umsätze aufgeteilt werden. Die neuen Gewinnallokationsregeln sollen beim Überschreiten von bestimmen Umsatzschwellen greifen.

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Reform war die wachsende Bedeutung digitaler Geschäftsmodelle. Die Ortsungebundenheit von Technologie und immateriellen Wirtschaftsgütern erlaubt eine weltweite unternehmerische Tätigkeit ohne physische Präsenz durch Betriebsstätten in den Marktstaaten. Ohne eine solche Präsenz unterliegen die Gewinne nach derzeitiger Rechtslage dort nicht der Besteuerung. Sie werden in anderen Ländern versteuert; die Unternehmen können aber über Niedrigsteuerländer oder Steueroasen ihre Steuerlast minimieren. Der Reformansatz der OECD ist zwischenzeitlich jedoch nicht mehr nur auf digitale Geschäftsmodelle beschränkt.

Der Arbeitskreis Finanzen will grundsätzlich am Betriebsstättenprinzip festhalten. Gewinne sollen nach seiner Auffassung dort versteuert werden, wo die Wertschöpfung erfolgt. Deutschland hat einen großen Außenhandelsüberschuss, zu dem das verarbeitende Gewerbe und einige Dienstleistungssektoren beitragen. Diese Unternehmen wären von der Umverteilung der Besteuerungsrechte betroffen. Das Besteuerungsrecht und damit das Steueraufkommen hin zu den Marktstaaten umzuverteilen, würde zu einer Schwächung Deutschlands führen. Deutschland hat als starke Exportnation mit einem erheblichen Exportüberschuss ein hohes Maß an Steuersubstrat zu verlieren. Bei einer Umsatzschwelle von 750 Millionen Euro pro Jahr würden die inländischen Steuern auf Unternehmensgewinne um drei Milliarden Euro pro Jahr²6 einbrechen. Würde diese Schwelle gesenkt, wären die Einbrüche noch viel höher.

Der Arbeitskreis Finanzen erkennt an, dass bei digitalen Geschäftsmodellen die physischen Betriebsstätten digitaler Schnittstellen im Ansässigkeitsstaat und die Wertschöpfung durch deren Nutzung in den Marktstaaten auseinanderfallen. Er würde einer Umverteilung der Besteuerungsrechte offen gegenüberstehen, soweit die klassische Exporttätigkeit in Deutschland und das daraus resultierende Steuersubstrat davon nicht betroffen sind.

#### 4.5.2 Zweite Säule der OECD-Reform

Der deutsch-französische Vorschlag für eine globale effektive Mindestbesteuerung ist die eigenständige zweite Säule innerhalb der OECD. Kernstück ist ein weltweiter Mindeststeuersatz für Unternehmensgewinne. Alle Gewinne multinationaler Unternehmen sollen einer Mindestbesteuerung unterworfen werden, unabhängig davon, wo sie erzielt werden.

Im Kern kommt die Mindestbesteuerung der Einführung einer Unternehmensbesteuerung nach dem Welteinkommensprinzip nahe, mit dem Unterschied, dass Auslandsgewinne nicht dem inländischen Steuersatz unterliegen sollen, sondern nur dem Mindeststeuersatz. Die Mindestbesteuerung soll dafür sorgen, dass der Steuerwettbewerb begrenzt wird. Beide Säulen sollen Gegenstand der Gesamtlösung sein.

Auch die zweite Säule sieht der Arbeitskreis Finanzen als problematisch an. Eine Ausweitung der nationalen Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung, sowie eine Begrenzung bzw. ein Verbot des Betriebsausgabenabzugs bei Unterschreitung eines effektiven Mindestbesteuerungsniveaus, muss das Risiko für die Entwicklung und die Investitionen der betroffenen Unternehmen berücksichtigen. Ob damit das vorgesehene Ziel erreicht werden kann, dass global agierende Unternehmen ihre Gewinne nicht mehr in Steueroasen verschieben, ist fraglich.

# 4.6 Unternehmensteuern in der Europäischen Union nicht harmonisieren

Die EU plant die Einführung eines »fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung«. Kernstück davon ist eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage in allen Mitgliedstaaten. Demzufolge soll tief in das Besteuerungsrecht der Mitgliedstaaten eingegriffen werden, etwa durch die Vorgabe, welche Ausgaben als Betriebsausgaben zum Abzug zugelassen werden sollen und welche Ausgaben einem Abzugsverbot unterliegen.

Der Arbeitskreis Finanzen befürwortet einen fairen Wettbewerb nationaler Steuersysteme innerhalb der eigenen Steuerkompetenz. Deshalb lehnt er diese Pläne der EU entschieden ab. Nachdem Mitgliedstaaten aufgrund der Abschaffung von Wechselkursen innerhalb der Eurozone Handelsungleichgewichte nicht mehr abfedern können, ist die nationale Steuerhoheit ein bedeutendes Wettbewerbsinstrument für den Standort Deutschland. Dieses Instrument ist besonders wichtig im Bereich der Unternehmensteuern, sodass Bestrebungen zur Harmonisierung bei der Bemessungsgrundlage und den Steuersätzen abzulehnen sind.



### 5 Bundessteuern

Bundessteuern sind Steuern, deren Aufkommen allein dem Bund zufließt. Nach dem Grundgesetz sind dies vor allem Zölle, die Alkopopsteuer, Branntweinsteuer, Energiesteuer, Kaffeesteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Schaumweinsteuer, Stromsteuer, der Solidaritätszuschlag, die Tabaksteuer und die Versicherungsteuer.

### 5.1 Solidaritätszuschlag abschaffen

Der Bund hat im Jahr 2022 aus dem Solidaritätszuschlag Einnahmen in Höhe von 12 Milliarden Euro erzielt. Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 Grundgesetz. Er wurde im Jahr 1995 eingeführt, um den damals in einer schwierigen Haushaltslage befindlichen Bund bei der Finanzierung des »Aufbaus Ost« zu unterstützen. Seither wird er ununterbrochen – mithin seit rund 25 Jahren – erhoben. Ergänzungsabgaben sind dazu bestimmt, einen temporären besonderen Finanzbedarf zu decken. Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag steht allein dem Bund zu. Im Zeitraum von 1995 bis 2022 betrugen die kassenmäßigen Einnahmen hieraus insgesamt 373 Milliarden Euro.

Eine Ergänzungsabgabe bedarf einer sachlichen Begründung. Mit dem Wegfall des sachlichen Grundes entfällt grundsätzlich auch die Berechtigung der Ergänzungsabgabe. Der Solidaritätszuschlag diente der Finanzierung der Aufbauhilfen des Bundes, die im Wesentlichen über die beiden Solidarpakte I und II in die neuen Länder flossen. Der in den Jahren 1995 bis 2004 geltende Solidarpakt I ist im Jahr 2005 durch den Solidarpakt II abgelöst worden. Der Solidarpakt II lief Ende 2019 aus. Dem Solidaritätszuschlag mangelt es seit dem Auslaufen des Solidarpakts II zum 31. Dezember 2019 an einer verfassungsrechtlichen Legitimation. [Bundestagsdrucksachen 19/17962, 19/13171] Der Arbeitskreis Finanzen hält die unverzügliche, vollständige und ersatzlose Abschaffung des Solidaritätszuschlags für zwingend erforderlich.<sup>27</sup> [Bundestagsdrucksachen 20/2536, 19/18727, 19/15513, 19/15512, 19/4898, 19/1179]

### 5.2 Stromsteuer anpassen

Die Stromsteuer wurde im Rahmen der sogenannten ökologischen Steuerreform zum 1. April 1999 eingeführt. Der Regelsteuersatz für die Stromsteuer liegt bei 2,05 Cent pro verbrauchter Kilowattstunde Strom. Aus der Stromsteuer sind dem Bund im Jahr 2022 Einnahmen von 6,8 Milliarden Euro zugeflossen.

Der Strompreis für Haushalte ist – im Vergleich mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in Deutschland am höchsten, was vor allem durch Abgaben bedingt ist. Der Preis hat rasant zugenommen: Ausgehend von einem Indexwert 1998 = 100 befinden wir uns zwischenzeitlich bei einem Indexwert 2023 = 281. Noch rasanter ist die Entwicklung beim Industriestrompreis.

Seit 1998 hat sich dieser mehr als vervierfacht. Ausgehend von einem Indexwert 1998 = 100 befinden wir uns zwischenzeitlich bei einem Indexwert 2023 = 429. Laut Subventionsbericht werden allerdings von den zehn größten Steuervergünstigungen in Deutschland drei Vergünstigungen nach dem Stromsteuergesetz gewährt. Diese führten 2022 zu voraussichtlichen Steuermindereinnahmen von insgesamt rund 3,3 Milliarden Euro<sup>28</sup>; das ist fast die Hälfte des durch die Stromsteuer erzielten Steueraufkommens in Deutschland (siehe Textziffer 3.8).

Die Stromsteuer und die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sind von der Bundesregierung beeinflussbare Strompreisfaktoren, die eine Belastung der Privathaushalte und einen Wettbewerbsnachteil für Unternehmen darstellen

Die EEG-Umlage wurde ab dem Jahr 2021 zunächst gesetzlich gedeckelt und zum 1. Juli 2022 auf 0 Cent pro Kilowattstunde gesenkt. Dadurch wird der Bund über das Sondervermögen »Klima- und Transformationsfonds« (bisher »Energie- und Klimafonds«) in Milliardenhöhe belastet. [Bundestagsdrucksache 19/5919] Allein die Deckelung der EEG-Umlage im Jahr 2021 hat den Bund über den Zuschuss 10,8 Milliarden Euro gekostet; der Zuschuss für den Zeitraum Juli bis

Dezember 2022 war mit 6,6 Milliarden Euro angegeben worden. Der Finanzierungsbedarf für das Jahr 2023 beträgt nach einer Prognose der Übertragungsnetzbetreiber 3,6 Milliarden Euro.<sup>29</sup> Die jetzige Ersatzfinanzierung aus Steuermitteln ist keine angemessene Finanzierung.

Der Arbeitskreis Finanzen hält eine Reduzierung der Stromsteuer in Deutschland auf das in der EU zulässige Minimum für erforderlich. Eine solche Entlastung um 95 Prozent auf das Minimum von 1 €/MWh würde für Industrie und Privathaushalte zu erheblichen Einsparungen in Höhe von 6,4 Milliarden Euro führen. Mittelfristig soll nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen angestrebt werden, die Stromkunden durch eine Aufhebung der Stromsteuer zu entlasten, wofür auf EU-Ebene die entsprechenden Grundlagen zu schaffen sind.³0 [Bundestagsdrucksache 19/30959] Schließlich befürwortet der Arbeitskreis Finanzen eine schrittweise Abschmelzung der Subventionen über das EEG sowie das KWKG, was über eine nationale Regelung möglich ist. [Eckpunktepapier der AfD-Bundestagsfraktion in der Fassung vom 12. Januar 2023, Nr. 5] [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nrn. 1, 7] [Bundestagsdrucksachen 20/2589, 20/1546, 19/22451, 19/10626]

Der Arbeitskreis Finanzen weist vorsorglich darauf hin, dass derartige Entlastungen zugunsten der stromverbrauchenden Haushalte und Unternehmen, mit dem Ziel einer Stabilisierung der Konsumnachfrage und der Investitionen, nicht durch neue Abgaben – etwa durch die Einführung einer zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Bepreisung – konterkariert werden sollten. [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 7] [Bundestagsdrucksachen 20/4386, 20/3945, 20/196, 20/36]

### 5.3 Luftverkehrsteuer abschaffen

Die Luftverkehrsteuer ist 2011 zur Haushaltskonsolidierung eingeführt worden; sie dient somit zur Erzielung von Einnahmen. Dem Bund sind im Jahr 2022 aus der Luftverkehrsteuer Einnahmen von 1,1 Milliarden Euro zugeflossen. Die Höhe der Steuer richtet sich ausschließlich nach der Flugstrecke, eingeteilt in Distanzklassen.

Die Luftverkehrsteuer hat keine Lenkungswirkung auf Emissionen bzw. den Lärmschutz. Der Gesetzgeber hat es vermieden, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Schadstoffemissionen durch den Kraftstoffverbrauch und der Steuerbelastung herzustellen. Eine solche Steuer wäre nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit den Regelungen zur harmonisierten Verbrauchsteuer unvereinbar.

Die Luftverkehrsteuer stellt einen einseitigen Wettbewerbsnachteil für deutsche Luftfahrtunternehmen dar. Gebiete mit wichtigen Regionalflughäfen wie in Franken, Sachsen, Westfalen, Thüringen, Baden, im Allgäu, Hunsrück und im Saarland oder auch in Mecklenburg befinden sich ohnehin in einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld und haben mit schwerwiegenden Folgen für Investitionen und Arbeitsplätze zu kämpfen. So hat jüngst der Flughafen Friedrichshafen eine Insolvenz in Eigenverwaltung beantragt. Zuvor musste sich bereits der Flughafen Paderborn in ein solches Insolvenzverfahren begeben.<sup>31</sup>

Des Weiteren sind Wettbewerbsverzerrungen bei deutschen Flughäfen in Grenznähe festzustellen, verursacht durch Verlagerungen des Luftverkehrs an ausländische Flughäfen, zum Beispiel zum EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg oder zum Flughafen Zürich-Kloten. Andere europäische Staaten wie die Niederlande haben diese Steuer bereits abgeschafft. In der Schweiz wurde im Dezember 2019 eine CO<sub>2</sub>-Besteuerung der Flugtickets vom Nationalrat abgelehnt. Betroffen von der Steuer sind neben Fluggesellschaften auch die Tourismuswirtschaft und Unternehmen, die im Geschäftsreiseverkehr auf ausreichende Flugverbindungen angewiesen sind.

Der Arbeitskreis Finanzen fordert die zügige Abschaffung der Luftverkehrsteuer. Laut einer Studie von PricewaterhouseCoopers<sup>32</sup> würde sich dies nicht nur für die Wirtschaft lohnen, sondern auch höhere Steuereinahmen auslösen. Der Studie zufolge hätte eine Senkung der Luftverkehrsteuer positive Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Pro Euro Senkung der Luftverkehrsteuer würden sich Mehreinnahmen aus anderen Steuerquellen in Höhe von 1,08 Euro ergeben. [Bundestagsdrucksachen 19/15180, 19/11130]

### 5.4 Versicherungsteuer überprüfen

Das Gesamtaufkommen 2022 an Versicherungsteuer betrug 15,7 Milliarden Euro. Ihr unterliegen die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Versicherungsschutz aufgrund eines Versicherungsverhältnisses. Der betriebliche Versicherungsaufwand einschließlich Versicherungsteuer ist als Betriebsausgabe abziehbar. Die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis sind nach dem Umsatzsteuergesetz steuerbefreit; gleichzeitig ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, was mit Mehrbelastungen für den Endverbraucher einhergeht. Dies betrifft auch den unternehmerisch veranlassten Versicherungsaufwand.

Der Arbeitskreis Finanzen hält es für geboten, die Versicherungsteuer mittelbar in die Umsatzsteuer zu integrieren. Dies setzt allerdings eine entsprechende Änderung des europäischen Rechts und die Kompensation der Ertragsverschiebungen zulasten des Bundes voraus. Bis dahin regt der Arbeitskreis an, Modifikationen am bisherigen Rechtszustand vorzunehmen: Durch das Gesetz zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften<sup>33</sup> aus dem Jahr 2020 wurde die Lebens- und Krankenversicherung erstmalig grundsätzlich in die Versicherungsteuerpflicht einbezogen.

Der Arbeitskreis Finanzen ist der Auffassung, dass das seit der Einführung der Versicherungsteuer vor fast 100 Jahren bewährte Grundprinzip, Lebens- und Krankenversicherungen aus sozialpolitischen Erwägungen aus der Steuerpflicht auszunehmen, unbedingt aufrechterhalten werden sollte. Eine Ausweitung würde außerdem zu einem massiven bürokratischen Mehraufwand in mehrstelliger Millionenhöhe führen – ein Aufwand, der letztlich zulasten der Versichertengemeinschaft geht und der dem Ziel eines Bürokratieabbaus entgegenwirkt. Der Fiskus verspricht sich von dieser Novelle keine bezifferbaren, allenfalls marginale Steuermehreinnahmen. Allein im Bereich der privaten Krankenversicherung wird nach einer Schätzung des Verbands der Privaten Krankenversicherung hierfür bis zum Jahr 2030 voraussichtlich ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von knapp 100 Millionen Euro entstehen.

### 5.5 Kraftfahrzeugsteuer abschaffen

Dem Bund sind im Jahr 2022 aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) Einnahmen in Höhe von 9,5 Milliarden Euro zugeflossen. Die Kfz-Steuer wurde 1906 als Luxusaufwandsteuer eingeführt. Bundesweit waren am 1. Januar 2022 67,7 Millionen Kraftfahrzeuge und Anhänger zugelassen. Für diese Fahrzeuge fällt – je nach Art – die Kfz-Steuer in unterschiedlicher Höhe an. Seit dem 1. Juli 2009 wird die Kfz-Steuer ergänzend mit einem umweltpolitischen Lenkungsgedanken begründet; seither ist die Bemessungsgrundlage, als Maßnahme zum Klimaschutz, verstärkt auf den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid ausgerichtet. Im Oktober 2020 hat die Bundesregierung die Regelungen erneut verschärft und den Steuertarif in noch höherem Maße auf die CO2-Prüfwerte für erstzugelassene Pkw gewichtet.<sup>34</sup> Sie will damit – nach dem von ihr beschlossenen Klimaschutzprogramm 2030 - die Kfz-Steuer stärker an den CO<sub>2</sub>-Emissionen ausrichten. [Eckpunktepapier der AfD-Bundestagsfraktion in der Fassung vom 12. Januar 2023, Nr. 4] [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 7] [Bundestagsdrucksachen 20/3945, 20/196]

Selbst wenn man die Zielrichtung, CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken, als umweltökonomisch sinnvolles Ziel für Deutschland ansieht, sind die Maßnahmen zur Zielerreichung untauglich. Die Höhe der Kfz-Steuer steht in keinem Zusammenhang mit Fahrleistung, Kraftstoffverbrauch und Schadstoffemission. Entscheidend für einen möglichen Klimaeffekt sind die tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen und nicht das CO<sub>2</sub>-Emissionspotenzial. Ein Pkw mit hohem Emissionspotenzial kann im Endeffekt weniger CO<sub>2</sub> ausstoßen als ein Pkw mit geringerem Emissionspotenzial und wird dennoch höher besteuert.

Die Bevorzugung von Elektrofahrzeugen ist in der Logik der Bundesregierung und der Regierungskoalition nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar. Wer bis Ende 2025 ein Elektroauto kauft, zahlt bis zum 31. Dezember 2030 keine Kfz-Steuer. Dabei wird zuungunsten des Verbrennungsmotors mit zweierlei Maß gemessen. Elektroautos im deutschen und europäischen Strommix sind, anders als vielfach behauptet, nicht klimaneutral. Trotzdem werden sie als Null-CO<sub>2</sub>-Fahrzeuge behandelt, weil der Gesetzgeber die Energiebilanz zur Er-

zeugung des Ladestroms ausblendet. Zudem kommen die Batteriezellen, für deren Herstellung sehr viel Strom benötigt wird, überwiegend aus dem asiatischen Raum, wo der Strom zu einem sehr hohen Anteil in Kohlekraftwerken erzeugt wird. Diese Emissionen werden bei den Angaben zum CO<sub>2</sub>-Verbrauch von E-Fahrzeugen nicht berücksichtigt.

Soweit die Kfz-Steuer auch gewerbliche Nutzfahrzeuge belastet, kommt ihr eine wettbewerbsbeeinflussende Bedeutung in Form einer EU-rechtlich leider zulässigen Inländerdiskriminierung zum Nachteil der deutschen Wirtschaft innerhalb des EU-Binnenmarkts zu.

Der Arbeitskreis Finanzen ist nach alledem der Auffassung, dass die Kfz-Steuer abgeschafft und bei einem haushalterischen Bedarf die Energiesteuer entsprechend angepasst werden soll.



#### 6 Gemeinschaftsteuern

Der Arbeitskreis Finanzen setzt sich – über die beschriebenen Entflechtungen der Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragshoheiten sowie die Änderungen am Finanzausgleich hinaus – für eine Reform bei den Gemeinschaftsteuern ein.

#### 6.1 Einkommensteuer reformieren

Im Jahr 2022 betrug das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, nicht veranlagter Steuer vom Ertrag sowie Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge insgesamt 344 Milliarden Euro.

# 6.1.1 Heimliche Steuererhöhungen beseitigen und Tarif reformieren

In Deutschland ist der jeweils gültige Einkommensteuertarif in § 32a des Einkommensteuergesetzes festgelegt. Der Einkommensteuertarif besteht aus fünf Tarifzonen, festgelegt von der Steuerbetragsfunktion. Im internationalen Vergleich der Steuerbelastungen in Bezug auf das Bruttoeinkommen natürlicher Personen liegt Deutschland in der Gruppe der Singles ohne Kinder nach einer Untersuchung der OECD zusammen mit Belgien an der Spitze.

Kalte Progression ist der Anstieg der Belastung durch die Einkommensteuer, der auf Einkommenserhöhungen zurückzuführen ist, die lediglich den Preisanstieg (Inflation) ausgleichen.<sup>35</sup> Für das Jahr 2021 wird dieser Effekt auf 7,7 Milliarden Euro geschätzt, für das Jahr 2022 auf 10,9 Milliarden Euro. Die Mittelschicht wird durch die derzeitige Steuerbetragsfunktion übermäßig belastet.<sup>36</sup>

Die Bundesregierung wurde vom Deutschen Bundestag im Jahr 2012 beauftragt, periodisch einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs vorzulegen. Sie hat seit dem Jahr 2015 vier Progressionsberichte vorgelegt. Bisherige steuergesetzgeberische Anpassungen erfolgten zeitverzögert und

waren nicht geeignet, die negativen Effekte auszugleichen. [Eckpunktepapier der AfD-Bundestagsfraktion in der Fassung vom 12. Januar 2023, Nr. 8] [Bundestagsdrucksache 20/6144]

Der Arbeitskreis Finanzen hält es für geboten, dass der Einkommensteuertarif reformiert wird.37 [Bundestagsdrucksache 20/698] Er ist der Auffassung, dass in einem ersten Schritt der Grundfreibetrag an das pfändungsfreie Einkommen angepasst werden soll (Tarifzone 1 – »Nullzone«). [Eckpunktepapier der AfD-Bundestagsfraktion in der Fassung vom 12. Januar 2023, Nr. 2] [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 7] [Bundestagsdrucksachen 20/4574, 20/273] Dementsprechend sollen weitere Tarifzonen korrespondierend verschoben werden: Die Tarifzonen 2 (Progressionszone 1)38 und 3 (Progressionszone 2)39 sowie die Tarifzone 4 (Proportionalzone 1)40. Nach Überwindung der Corona-Krise kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Rechtsverschiebung der Tarifzone 5 (Proportionalzone 2)41 für besserverdienende Steuerpflichtige in Angriff genommen werden. Gleichzeitig sollen nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen zur Gegenfinanzierung Steuervergünstigungen hinterfragt und nötigenfalls gestrichen werden (siehe auch Textziffer 3.9).

Ein dauerhafter Ausgleich des Effekts der kalten Progression auf tariflicher Ebene kann nur durch eine kontinuierliche Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs im Umfang der Inflationsrate erreicht werden. Künftige Anpassungen sollen nicht von politischen Stimmungen abhängig sein und deshalb durch eine Indexierung automatisch vorgenommen werden, bei der Einkommensteuer durch einen »Tarif auf Rädern«. [Bundestagsdrucksachen 20/698, 20/273, 19/7718, 19/5606]

Solche Anpassungen sind in der Vergangenheit auch bei Freibeträgen, Freigrenzen, Pauschbeträgen und Pauschalen unterblieben. [Eckpunktepapier der AfD-Bundestagsfraktion in der Fassung vom 12. Januar 2023, Nrn. 2 und 4] [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 7] [Bundestagsdrucksachen 20/5815, 20/4324, 20/1779, 19/25304, 19/18727, 19/14884] So wurden im Jahr 2020 erstmals seit 1975 die Behinderten-Pauschbeträge ange-

passt.<sup>42</sup> Eine solche Indexierung soll deshalb nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen auch die jeweiligen Pauschbeträge, Freibeträge, Freigrenzen sowie Pauschalen umfassen. Im Ergebnis sollen diese Werte zudem auf der Grundlage von definierten Vorgaben in einem Automatismus periodisch angepasst werden, ohne dass dafür jeweils ein neues Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden muss.

# 6.1.2 Familiensplitting als Ergänzung zum Ehegattensplitting

Bis zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1957 wurden Eheleute durch den progressiven Tarif gegenüber zwei Alleinstehenden in diskriminierender Form benachteiligt. In Folge des Urteils wurde das Ehegattensplitting eingeführt. Das bedeutet, dass die Einkünfte beider Ehegatten weiterhin addiert, dann jedoch je zur Hälfte jedem Ehegatten zugerechnet werden; auf beide Teilbeträge wird anschließend der Einkommensteuertarif angewendet. Das Ehegattensplitting begreift die Ehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft, die unter den Schutz des Artikels 6 Grundgesetz gestellt ist. Es handelt sich daher beim Ehegattensplitting nicht um eine Steuervergünstigung, wie zuweilen polemisiert wird.



Die Programmatik der AfD befasst sich seit dem Grundsatzprogramm im Themenfeld Familienförderung mit dem Familiensplitting. Die genaue Durchdringung des Konzepts Familiensplitting – etwa in Anlehnung an die französische Regelung – zeigt im Vergleich zur bisherigen Lösung im deutschen Steuerrecht, dass die materielle Familienförderung typisiert schlechter ausfällt als im System von Grundfreibeträgen und Kinderfreibeträgen.

Auf der Basis von Vergleichsberechnungen, bezogen auf typische Fallkonstellationen, kommt der Arbeitskreis Finanzen deshalb zum Ergebnis, das bisherige Freibetragssystem gegebenenfalls weiter auszubauen, jedoch die vorhandenen Vorteile gegenüber dem Familiensplitting nicht aufzugeben. Ziel sollte es sein, insbesondere Familien mit kleinen und mittleren Einkommen zu entlasten.

# 6.2 Umsatzsteuer vereinfachen und Steuersätze überprüfen – Ursprungslandprinzip einführen

Das Umsatzsteueraufkommen belief sich im Jahr 2021 auf 250,8 Milliarden Euro. Der Arbeitskreis Finanzen will die Umsatzsteuer reformieren, um bestehende Regelungen von unterschiedlichen Steuersätzen bei vergleichbaren Lebenssachverhalten zu beseitigen. Umsatzsteuerbefreiungen und Ermäßigungen soll es künftig nur noch im Bereich der Daseinsvorsorge geben dürfen. [Bundestagsdrucksachen 20/4668, 20/1034] Steuersatzsenkungen sind an den unter Kapitel 3 genannten Eckpunkten zu messen. Haushaltsspielräume für deutliche Steuersatzsenkungen, die mit erheblichen Einnahmeausfällen verbunden wären, sind derzeit nicht vorhanden.

Der Arbeitskreis Finanzen ist des Weiteren der Auffassung, dass die europarechtlichen Regelungen, die einen Gestaltungsspielraum für Deutschland als Mitgliedstaat eröffnen, genutzt werden sollten. So sollen zum Beispiel die Grenzen für die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz deutlich angehoben werden; außerdem soll die Umsatzgrenze für die Anwendbarkeit der Ist-Versteuerung auf eine Million Euro angehoben werden. [Bundestagsdrucksache 19/18727]

Seit dem 1. Januar 1993 sind im Bereich der indirekten Steuern die Kontrollen an den Binnengrenzen in der EU entfallen. Nach dem Ursprungslandprinzip müssten die erbrachten grenzüberschreitenden Umsätze mit der Steuer des Landes belastet werden bzw. bleiben. in dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat bzw. in dem sich die leistende Niederlassung befindet. Im unternehmerischen Bereich bleibt es in der EU bei der Umsatzsteuer – im Rahmen einer Übergangsregelung – aber auch seit dem 1. Januar 1993 grundsätzlich bei einer Grenze. Dieser Grenzausgleich wird unter dem Begriff »Erwerbsbesteuerung« in das normale Besteuerungsverfahren einbezogen. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass die Umsatzsteuer auch weiterhin im Bestimmungsland (Verbrauchsland) der Ware erhoben wird. Zur Umsetzung besteht seit 1993 auf Gemeinschaftsebene ein für Unternehmen und Verwaltung aufwendiges Kontrollverfahren, was aufgrund von Steuerhinterziehungen immer weiter aufgebläht worden ist. Die Beseitigung des Grenzausgleichs wurde bereits im Jahr 1967<sup>43</sup> als Endziel der Harmonisierung in Artikel 4 der 2. EG-Richtlinie festgelegt. Das Endziel der Umsatzsteuerharmonisierung mit einer Besteuerung nach Artikel 402 Absatz 1 der MWStSystRL<sup>44</sup> enthält jedoch keine konkrete Aussage zum Zeitpunkt, für den die Verwirklichung des Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip angestrebt wird. Die Kommission hat nach Artikel 404 der MWStSystRL nur die Verpflichtung, alle vier Jahre dem Rat insbesondere über das Funktionieren des Mehrwertsteuersystems in der EU und der Übergangsregelung zu berichten.

Deutschland soll sich nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen auf europäischer Ebene bei der Mehrwertsteuer für ein Ende des Bestimmungslandprinzips und für einen Wechsel zum sogenannten Ursprungslandprinzip einsetzen. Das Ursprungslandprinzip wäre für die Unternehmen verwaltungstechnisch einfach zu handhaben. Damit würden sich zudem große Teile des Phänomens der Umsatzsteuerhinterziehung bei der Umsatzbesteuerung über nationale Steuergrenzen hinweg lösen lassen.

#### 6.3 Unternehmensteuerreform einleiten

#### 6.3.1 Steuerwettbewerb

In Deutschland wurde zuletzt 2008 eine grundlegende Unternehmensteuerreform umgesetzt. Die Steuersenkungen für Unternehmen in anderen Ländern, wie zum Beispiel den USA und Frankreich, haben eine neue internationale Wettbewerbssituation geschaffen. Die Steuersätze liegen dort unter 25 Prozent, teilweise unter 20 Prozent. Deutschland wird ab 2022 – ohne erneute Reform – den Spitzenplatz unter den G7-Staaten in Bezug auf die tarifliche Belastung auf Unternehmensgewinne einnehmen, nachdem es sich im Jahr 2018 auf dem zweiten Platz und im Jahr 2008 sogar noch auf dem sechsten Platz befand. Im Zusammenhang mit dem internationalen Wettbewerb und aus Gründen langfristigen wirtschaftlichen Denkens ist zu erwägen, die Steuer auf einbehaltene Gewinne abzusenken. Außerdem bedarf es aufgrund der Corona-Krise (Textziffer 10) einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen.

### 6.3.2 Körperschaftsteuer reformieren

Das Aufkommen an Körperschaftsteuer betrug im Jahr 2022 rund 46,3 Milliarden Euro. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens. Um den sich abzeichnenden Standortnachteil im internationalen Wettbewerb aufzuwiegen, muss die Belastung deutlich gemindert werden.

Die Belastung der Unternehmen durch die Körperschaftsteuer ist dabei im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer, dem Solidaritätszuschlag und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zusätzlich mit der steuerlichen Belastung auf der Ebene der Anteilseigner zu sehen. Die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften mit Körperschaftund Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag lag im Jahr 2020 im Durchschnitt bei 31,3 Prozent. Werden Gewinne an die Anteilseigner ausgekehrt, kommt zu der Steuer auf Unternehmensebene noch die Belastung durch die 25-prozentige Abgeltungsteuer und den Solidaritätszuschlag hinzu. Die Gesamtbelastung des Gewinns vor Steuern einer Kapitalgesellschaft liegt damit bei nahezu 50 Prozent.

Die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften soll nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen auf ein unteres bis mittleres Niveau unter den G7-Staaten zurückgeführt werden. Entweder soll der Körperschaftsteuersatz gesenkt oder bei der Gewerbesteuer auch für Kapitalgesellschaften eine Abzugsmöglichkeit eingeführt werden. Alternativ wäre im Falle einer Abschaffung der Gewerbesteuer und einer Aufkommenszuweisung der Körperschaftsteuer an die Kommunen (siehe hierzu Textziffer 8.2) eine mäßige Anhebung des heutigen Körperschaftsteuersatzes mit Modifikationen durch ein kommunales Hebesatzrecht eine sinnvolle Lösung. Unabhängig von der Wahl des Ansatzes würde sich durch die geforderte Abschaffung des Solidaritätszuschlags eine weitere Entlastung ergeben (Textziffer 5.1).

#### 6.3.3 Rechtsformneutrale Unternehmensteuer

Nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen soll bei einer Reform der Unternehmensteuer der Grundsatz der Rechtsformneutralität gelten, das heißt die ertragsteuerliche Belastung des Gewinns von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften soll grundsätzlich gleich hoch sein.

Personengesellschaften sind international als Unternehmensrechtsform weithin unbekannt. Gewinne von Personengesellschaften unterliegen derzeit einer nominalen Ertragsteuerbelastung von bis zu 48 Prozent und liegen damit weit über der Belastung von Kapitalgesellschaften (Textziffer 6.3.2).

Werden Gewinne im Unternehmen für künftige Investitionen einbehalten, können sie auf Antrag mit einem niedrigeren Steuersatz von 28,25 Prozent besteuert werden (sogenannte Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a Einkommensteuergesetz). Hierdurch wird in ökonomisch sinnvoller Weise die Eigenkapitalbasis des Unternehmens gestärkt und der Liquiditätsvorteil steht insbesondere für Investitionen zur Verfügung. Die tatsächliche Steuerbelastung einbehaltener Gewinne von Personengesellschaften liegt jedoch höher, wenn der Gesellschafter seine Ertragsteuern aus dem Gewinn entnimmt. Sie beläuft sich auf bis zu 36,5 Prozent, wenn der Gesellschafter einem Grenzsteuersatz von 45 Prozent unterliegt. Um einer Gleichstellung von Personen- und

Kapitalgesellschaften näher zu kommen, soll nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen die Steuerbelastung auf nicht entnommenen Gewinn für die Einkommen- und Gewerbesteuer durch eine Berücksichtigung von Entnahmen gesenkt werden. Die Thesaurierungsbegünstigung wird bisher nur von einem Bruchteil der Unternehmen in Anspruch genommen, da sie in ihrer Ausgestaltung und praktischen Anwendung zu komplex ist. Deshalb sollen nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen an die Stelle der bisherigen Regelungen einfach handhabbare Lösungen treten.

Die Vorgängerkoalition von CDU/CSU und SPD hat Mitte 2021 ein Optionsmodell eingeführt. Ab 2022 können Personengesellschaften zur Besteuerung als Kapitalgesellschaften optieren. In diesem Fall werden die Gewinne der Personengesellschaft wie bei der Kapitalgesellschaft mit einem Steuersatz von derzeit 15 Prozent und Entnahmen als Ausschüttungen mit Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag besteuert. Damit ist eine optierende Personengesellschaft für ertragsteuerliche Zwecke gleichgestellt, ohne dass die Rechtsform gesellschaftsrechtlich gewandelt werden muss. Das bestehende Optionsmodell ist jedoch hochkomplex und die Hürden zur Anwendung sowie die Beratungskosten sind hoch. Zum ersten Antragsstichtag am 30. November 2021 waren erst 150 Anträge auf Option zur Körperschaftbesteuerung eingegangen. Die bestehende Wahlmöglichkeit bedarf nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen einer grundlegenden Überarbeitung.

In die Gesamtbetrachtung der steuerlichen Wirkungen müssen nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen insbesondere folgende Aspekte einbezogen werden:

- die Unternehmens- und Anteilseignerebene;
- der konstante Körperschaftsteuersatz für Kapitalgesellschaften und der individuelle Steuersatz bei der Einkommensteuer für natürliche Personen und Mitunternehmer von Personengesellschaften;
- der Grundfreibetrag, der ausschließlich natürlichen Personen zusteht;

- die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer durch Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer nur für Einzelunternehmer und Mitunternehmer einer Personengesellschaft;
- der Gewerbesteuerfreibetrag, der ausschließlich natürlichen Personen und Personengesellschaften zugutekommt;
- die Abzugsfähigkeit des Geschäftsführergehalts des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft.

### 6.3.4 Neuordnung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist international ein Fremdkörper und führt zu überhöhten steuerlichen Belastungen der Unternehmen. Eine Reform der Gewerbesteuer ist zwingend erforderlich (siehe hierzu Textziffer 8.2). Grundsätzlich festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang, dass die Länder im Staatsaufbau Deutschlands auch mit Blick auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht die grundsätzliche Verantwortung für die Gewährleistung einer aufgabengerechten Finanzausstattung ihrer Kommunen tragen.



# 6.3.5 Möglichkeiten des Verlustabzugs bei der Gewinnermittlung ausweiten

Der Verlustabzug ist die Berücksichtigung von nicht ausgeglichenen Verlusten eines Veranlagungszeitraums in einem anderen Veranlagungszeitraum. Der Verlustabzug durchbricht aus Gründen der Steuergerechtigkeit die Abschnittsbesteuerung. Dem Gesetzgeber kommt bei der Ausgestaltung des Verlustabzugs ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der bisher noch nicht in ausreichendem Maße genutzt worden ist.

Bei der Gewerbesteuer ist ein Verlustrücktrag nicht zugelassen. Negative Gewerbeerträge werden auf künftige Jahre vorgetragen und dort verrechnet. Bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer ist ein Verlustvortrag nur in Höhe eines Sockelbetrags von bis zu einer Million Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu zwei Millionen Euro) uneingeschränkt möglich. Verluste darüber hinaus sind nur bis zu 60 Prozent des den Sockelbetrag übersteigenden Gewinns möglich (sogenannte Mindestbesteuerung).

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sind unter anderem Verlustrückträge für 2020 und 2021 verfünffacht worden und nun in Höhe von bis zu fünf Millionen bzw. bis zu zehn Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) möglich. Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz wird u. a. der steuerliche Verlustrücktrag für 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf bis zu 10 Millionen Euro bzw. 20 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die erweiterte Verlustverrechnung bis Ende 2023 verlängert. Des Weiteren wurde der Verlustrücktrag ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet.

Der Arbeitskreis Finanzen ist der Auffassung, dass ein darüber hinaus verbesserter Verlustabzug bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und auch der Gewerbesteuer nicht nur der Situation in der Corona-Pandemie besser Rechnung trägt, sondern auch der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit. Der Verlustrücktrag zieht die Wirkungen von Verlustvorträgen vor und schafft Liquidität.

Der Arbeitskreis hält es deshalb für geboten,

- bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Verluste der Jahre 2020 und 2021 einen unbeschränkten Verlustrücktrag in drei Vorjahre zu ermöglichen;
- diesen unbeschränkten Verlustrücktrag auf die Gewerbesteuer auszuweiten, um die Berücksichtigung gewerbesteuerlicher Fehlbeträge zuzulassen;
- für die Verluste der Jahre 2020 und 2021 die Einschränkungen des Verlustvortrags durch die Mindestbesteuerung auszusetzen. [Bundestagsdrucksache 19/18727]

Nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen sollen die Wirkungen des befristeten erweiterten Verlustabzugs begleitend evaluiert werden, um anschließend über eine Verstetigung dieser Regelungen bzw. notwendige Anpassungen entscheiden zu können.

#### 6.3.6 Zinsschranke aussetzen

Der steuerliche Abzug von Zinsaufwendungen wurde im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 mit der Einführung der Zinsschranke<sup>47</sup> beschränkt. Unter Geltung der Zinsschranke dürfen Zinsen nur dann abgezogen werden, soweit sie im Saldo 30 Prozent des Gewinns vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen nicht überschreiten. Grund hierfür war die Sicherung des inländischen Steuersubstrats bei grenzüberschreitend tätigen Konzernunternehmen, indem ein Anreiz zur Verlagerung von Gewinnen nach Deutschland geschaffen und eine Verlagerung von Zinsaufwendungen nach Deutschland verhindert werden soll. Die Zinsen, die durch die Beschränkungen nicht abzugsfähig sind, sind im Jahr der Entstehung außerbilanziell hinzuzurechnen; sie erhöhen damit den steuerlichen Gewinn bzw. das zu versteuernde Einkommen. Zinsaufwendungen, die insoweit nicht abzugsfähig sind, können auf die Folgejahre vorgetragen werden.

Die Zinsschranke hat in der aktuellen Corona-Krise eine krisenverschärfende Wirkung. In Krisenzeiten steigt meist der Fremdfinanzierungsbedarf, da viele Unternehmen eine schlechte Ertragssituation aufweisen. Während die Bezugsgröße Gewinn für die Höhe der Abzugsfähigkeit des Zinsaufwands sinkt, steigt der tatsächliche Zinsaufwand. Der Arbeitskreis Finanzen ist deshalb der Auffassung, dass aufgrund der Sondersituation in der Corona-Krise die Zinsschranke für drei Jahre ausgesetzt werden soll. [Bundestagsdrucksache 19/18727]

# 6.3.7 Förderung von Forschung und Entwicklung sowie Digitalisierung

Anreize für die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung können das Investitionsverhalten von Unternehmen in Innovationen an einem bestimmten Standort begünstigen und einen Vorteil im internationalen Wettbewerb darstellen. [Bundestagsdrucksache 19/4844] Hier fällt Deutschland im internationalen Vergleich zurück. Die bisherigen Regelungen des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 sind ein erster Schritt in die richtige Richtung, müssen jedoch ausgeweitet werden.

Der Arbeitskreis Finanzen ist der Auffassung, dass der Weiterentwicklung der Digitalisierung des Wirtschaftsprozesses in Deutschland durch eine öffentliche Netzstruktur, die auch im internationalen Vergleich dem Wettbewerb standhält, endlich Rechnung getragen werden muss

Als geeignete Instrumente für diese Fördermaßnahmen sieht der Arbeitskreis Finanzen insbesondere direkte finanzielle Förderungen, Steuergutschriften und Sofortabschreibungen.

# 6.3.8 Pensionsrückstellungen an das Marktniveau anpassen

Die Höhe des Rechnungszinses für Pensionsrückstellungen ist gesetzlich nicht einheitlich geregelt: Steuerrechtlich wird seit 1982 mit einem festen Zinssatz von sechs Prozent gerechnet. Der handelsrechtliche Rechnungszinssatz orientiert sich am aktuellen Zinsniveau<sup>48</sup> und liegt somit derzeit deutlich unter dem steuerrechtlichen Zinssatz. Die Rückstellungen für Pensionszusagen sind steuerbilanziell unterbewertet; somit wird die Belastung der Unternehmen nicht sachgerecht dar-

gestellt. Die Frage der Abzinsung der Pensionsrückstellungen ist daher verständlicherweise beim Bundesverfassungsgericht anhängig.<sup>49</sup>

Der Zinssatz für steuerliche Zwecke soll sich nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen am aktuellen Marktniveau orientieren und der Höhe nach wie bei den Zinsen geregelt werden (siehe Textziffer 3.11). Hierbei soll eine automatisierte Anpassungsklausel eine Kopplung an die weitere Entwicklung des Marktzinsniveaus vorsehen.

Eine Anpassung der steuerlichen an die handelsrechtlichen Vorschriften würde die Unterschiede zwischen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz verringern und die Belastungssituation sachgerecht erfassen. [Bundestagsdrucksache 20/2395, 20/1027] Unternehmen werden bislang gezwungen, überhöhte Gewinne auszuweisen und somit benachteiligt. Nach Schätzungen aus dem Jahr 2016 waren bereits seinerzeit in den HGB-Bilanzen von 40.000 deutschen Firmen Pensionszusagen von 250 bis 300 Milliarden Euro enthalten. Ein Prozent Zinsrückgang führt nach Schätzung von Experten zu rund 15 Prozent höheren Pensionsrückstellungen. Nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft haben die Unternehmen bisher 20 bis 25 Milliarden Euro zu viel an den Fiskus abgeführt.<sup>50</sup>



#### 7 Ländersteuern

Die Steuern in der Ertragshoheit der Länder sollen so ausgerichtet sein, dass sie eine verlässliche Finanzierungsquelle darstellen.

## 7.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer abschaffen oder reformieren

Das Gesamtaufkommen an Erbschaft- und Schenkungsteuer betrug im Jahr 2022 9,2 Milliarden Euro. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer soll nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen abgeschafft werden. Sie ist eine Substanzsteuer, die Vermögen besteuert, welches wiederum aus versteuertem Einkommen stammt. Soweit aus Vermögenserwerb Einkünfte erwachsen, werden diese folgerichtig im System der Ertragsteuern erfasst. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer hat neben der Fiskalzweckfunktion auch eine Umverteilungsfunktion, die sich nicht aus der Erzielung öffentlicher Einnahmen legitimiert. Die Übergabe von Vermögen soll nicht dem Zugriff des Staates ausgesetzt sein. [Bundestagsdrucksache 20/5815] Zudem sind die Erhebungs- und Befolgungskosten für diese Steuer überproportional hoch, wenn alle Vermögensformen rechtssicher bewertet werden sollen. Sie ist zudem mittelstandsfeindlich und setzt Fehlanreize in Bezug auf den Umgang mit erwirtschafteten Vermögen für die nächste Generation.

Die bereits heute bei der Erbschaftsteuer vorgesehenen Ausnahmetatbestände tragen ansatzweise der hier vertretenen Position Rechnung. Dies geschieht dadurch, dass beim Übergang von Unternehmensbeteiligungen im Erbfall ein Großteil des Vermögens von der Erbschaftsteuer verschont wird, sofern die Fortführung des Unternehmens unter gewissen Rahmenbedingungen gewährleistet ist. Diese Verschonung führt zurzeit dazu, dass rund fünf Milliarden Euro Erbschaftsteuer zugunsten des Erhalts von Unternehmenssubstanz nicht erhoben werden (siehe auch Textziffer 3.9).

Angesichts der Kalamitäten, die die Corona-Krise für eine Vielzahl von Unternehmen herbeiführt und die bewirken, dass das derzeitige System der Verschonungsregelung offensichtlich nicht mehr funktioniert (zum Beispiel aufgrund des Einbrechens der Lohnsummen), sollte diese Situation zum Anlass genommen werden, um die hier geforderte Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer umzusetzen. [Bundestagsdrucksache 20/6388]

### 7.2 Grunderwerbsteuer begrenzen, familienfreundlich gestalten und Umgehungsmöglichkeiten einschränken

Das Grunderwerbsteuerrecht war bis 1983 Landesrecht. Im Dezember 1982 hat der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz das Grunderwerbsteuergesetz erlassen. Durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde speziell die bundeseinheitliche Festlegung des Steuersatzes wieder in die Landesgesetzgebungshoheit übertragen.51 Die Erwartung war, dass die Länder in wettbewerblicher Absicht die Besteuerung des Grundstücksverkehrs möglichst niedrig halten wollen. Vor der Reform galt ein bundeseinheitlicher Steuersatz von 3,5 Prozent. Die Länder haben die Grunderwerbsteuersätze seit der Einführung der Steuersatzautonomie nahezu flächendeckend auf bis zu 6.5 Prozent erhöht. Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer wuchs von 6,1 Milliarden Euro im Jahr der Föderalismusreform 2006 auf 17,1 Milliarden Euro im Jahr 2022 an, mithin fast um das Dreifache. Durch diese Entwicklung ist ein Erwerb von privatem Eigentum an Grundbesitz für die breite Bürgerschaft erschwert. [Bundestagsdrucksache 19/17120] Der Arbeitskreis Finanzen ist der Auffassung, dass den steigenden Grunderwerbsteuersätzen in nahezu allen Bundesländern durch Einführung eines Höchststeuersatzes begegnet werden soll, den die Länder nicht überschreiten dürfen

Die Grunderwerbsteuer wird im Länderfinanzausgleich derzeit mit einem bundesdurchschnittlichen Steuersatz angesetzt. Der bisherige Fehlanreiz, landesautonom den Steuersatz möglichst hoch festzulegen, um für Zwecke des Länderfinanzausgleichs Vorteile zu generieren, ist gesetzgeberisch zu beseitigen.

Nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen muss die Grunderwerbsteuer zudem familienfreundlich gestaltet und damit der große Kostenblock der Kaufnebenkosten reduziert werden, um besonders Familien eine Eigentumsbildung zu ermöglichen. Insgesamt soll beim Erwerb von Immobilien zu eigenen Wohnzwecken keine Grunderwerbsteuer anfallen. [Bundestagsdrucksache 20/3204] All dies sollte mit Haltefristen wegen des begünstigten Erwerbs verbunden werden.

Der Arbeitskreis Finanzen ist der Ansicht, dass die Gestaltungsmöglichkeiten bei Share-Deals eingeschränkt werden sollen. [Bundestagsdrucksache 20/697] Bei einem Share-Deal wird nicht das Grundstück an sich verkauft, sondern ein Anteil an der Gesellschaft, die Eigentümer des Grundstücks ist. Besonders bei hochpreisigen Immobilientransaktionen gelingt es institutionellen Immobilienerwerbern immer wieder, durch gestalterische Maßnahmen die Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Grunderwerbsteuer fällt derzeit nicht an, sofern innerhalb von fünf Jahren weniger als 95 Prozent der Anteile übertragen werden. [Bundestagsdrucksache 19/13532]

### 8 Kommunalsteuern

Der Arbeitskreis Finanzen tritt für eine Reform der Kommunalfinanzierung und damit der kommunalen Steuern ein. Hierbei besteht das Problem der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen, die mit einem Gestaltungsrecht ihrer Eigenfinanzierung



und dem derzeitigen System der Unternehmen- bzw. Einkommensteuer verbunden ist.

# 8.1 Grundsteuer abschaffen und Steuerausfälle kompensieren

Die Kommunen haben im Jahr 2022 insgesamt 15,3 Milliarden Euro an Grundsteuer eingenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2018 die grundsteuerliche Bewertung nach den sogenannten Einheitswerten für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber beauftragt, eine neue Bewertung bis Ende 2024 umzusetzen, die dem Verfassungsprinzip der gleichmäßigen Bewertung entspricht. Der Bund erließ daraufhin Ende 2019 ein neues Grundsteuergesetz, das die Bewertung von Immobilien an Boden- und Gebäudewerten orientiert. Wegen der dadurch intendierten flächendeckenden Erhöhung des Grundsteueraufkommens wurde auf Druck der Bundesländer eine Ausstiegsklausel im Gesetz verankert, die abweichende Modelle zulässt. In der Zwischenzeit haben einige Länder eigenständige Grundsteuermodelle landesgesetzlich eingeführt. Das verfassungsrechtliche Anliegen eines einfachen und gerechten Gesetzes wird dadurch nicht erfüllt. [Bundestagsdrucksache 20/1864]

Die Grundsteuer, speziell das jetzt verabschiedete Konzept der Bundesregierung, kommt in ihrer wirtschaftlichen Wirkung einer Vermögensteuer gleich. Sie ist eine Steuer, die ungeachtet der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben wird und soll nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen abgeschafft werden. [Bundestagsdrucksachen 20/3945, 20/701, 19/11125, 19/8556]

Die Grundsteuer zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass der Eigentümer als Steuerschuldner und der Steuerträger der Grundsteuer vielfach auseinanderfallen. Im gesamten Mietwohnungsbau wird die Lastentragung der Grundsteuer nach geltendem Mietrecht über die Betriebskosten an den Mieter weitergeleitet. Zudem ist die Grundsteuer außerordentlich verwaltungsaufwendig, denn sie bewirkt eine periodisch wiederkehrende Bewertung von rund 36 Millionen Einheiten, mit verschiedenen Ländermodellen, die zu einem viel zu hohen und vermeidbaren Aufwand bei den Steuerpflichtigen, dem Fiskus und den Finanzgerichten führt.

Als Kompensation für die Abschaffung dieser bedeutenden Gemeindesteuer müssten durch eine hebesatzfähige Beteiligung der Kommunen auf ihren Einkommensteueranteil bzw. die Körperschaftsteuer Gegenfinanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden. Was die Einkommensteuer angeht, findet sich bereits im Grundgesetz die verfassungsrechtliche Öffnung einer solchen bundesgesetzlichen Lösung. Anknüpfungspunkt bei der Einkommensteuer sollte der Wohnsitz sein. Bei der Körperschaftsteuer sollten über den juristischen Unternehmenssitz hinaus alle Standorte herangezogen werden, an denen eine unternehmerische Tätigkeit entfaltet wird.

#### 8.2 Gewerbesteuer abschaffen oder reformieren

Im Jahr 2022 betrug das Gewerbesteueraufkommen – im Vergleich zum Jahr 2021 mit 61,1 Milliarden Euro – insgesamt 70,2 Milliarden Euro (nach 45,3 Milliarden Euro im Jahr 2020). Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist stark konjunkturabhängig und damit hochvolatil. Diese Einnahmenstruktur ist mit den kommunalen Finanzbedürfnissen schwer in Einklang zu bringen, da insbesondere das Gewerbesteueraufkommen und Arbeitslosigkeit mit Folgekosten im sozialen Bereich in einem gegenteiligen Verhältnis stehen. In den von der Gewerbesteuer besonders abhängigen Großstädten tritt dieser Effekt bei großen Unternehmen besonders zutage. Ein weiteres Problem bei der Gewerbesteuer sind die substanzbesteuernden Bestandteile. Aus Wettbewerbssicht ist die Gewerbesteuer international ein Fremdkörper, der zu überhöhten steuerlichen Belastungen führt.

Für den Fall, dass die Gewerbesteuer beibehalten wird, sollten die ertragsunabhängigen Bestandteile – zum Beispiel die Hinzurechnungen von Schuldzinsen, Mieten und Pachten – als substanzbesteuernde Belastung aus ihrer Bemessungsgrundlage herausgelöst werden. [Bundestagsdrucksache 19/18727] Im Rahmen einer Unternehmensteuerreform ist sie in die Gesamtbetrachtung der steuerlichen Wirkungen miteinzubeziehen (Textziffer 6.3.3). Der Arbeitskreis Finanzen tritt dafür ein, dass im Rahmen einer Unternehmensteuerreform neben der Abschaffung des Solidaritätszuschlags (Textziffer 5.1.) und der Senkung des Körperschaftsteuersatzes (Textziffer 6.3) der Anrechnungsfaktor der gezahlten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

in ihrer tatsächlichen Höhe vorgenommen wird. Der Arbeitskreis spricht sich außerdem dafür aus, die Gewerbesteuerumlage zu modifizieren. Sie wurde 1970 eingeführt und grundgesetzlich verankert und führt zur Abführung eines Teils des Gewerbesteueraufkommens an Bund und Länder.

Alternativ dazu hält der Arbeitskreis Finanzen eine Lösung für möglich, bei der die Gewerbesteuer in ihrer bisherigen Form abgeschafft wird und stattdessen das Aufkommen der Körperschaftsteuer ausschließlich den Kommunen zufließt. Dies könnte bei einer mäßigen Anhebung des heutigen Körperschaftsteuersatzes mit Modifikationen durch ein kommunales Hebesatzrecht erzielt werden. Diese Mehrbelastung würde allerdings, bei Erreichung des Ziels einer verminderten Unternehmensteuerbelastung, durch den Wegfall der Gewerbesteuer deutlich überkompensiert werden.

Der Ausfall des Körperschaftsteueraufkommens für Bund und Länder, zugunsten der Kommunen, ist angesichts der hohen Einnahmen aus den Steuerquellen und insbesondere im Verhältnis zu den Transferleistungen für die EU-Finanzierung auf zumutbare Weise darzustellen. Diese Lösung würde die Volatilität des Aufkommens erheblich mindern und damit die Einnahmen für die Gemeinden besser planbar machen. Hierfür wäre allerdings eine Grundgesetzänderung erforderlich. 53



## 9 Kirchensteuer und Privilegien für Amtskirchen

Der Arbeitskreis Finanzen erkennt die Leistungen der beiden Amtskirchen in ihren Kernbereichen an. Er bekennt sich zum Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, also der weltanschaulichen Neutralität des Staates. Der Arbeitskreis Finanzen berücksichtigt, dass kirchliche Arbeit zum großen Teil auch Konfessionslosen oder Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften zugutekommt und in ihrer Wirkung nicht auf Mitglieder beschränkt ist. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Ausgaben für den Betrieb von kirchlich betriebenen Kindergärten, Krankenhäusern, Pflege- und Seniorenheimen fast vollständig von den öffentlichen Haushalten geleistet werden. 54

#### 9.1 Kirchensteuer ersetzen

Der staatliche Steuereinzug ist eine deutsche Besonderheit.<sup>55</sup> Das Kirchensteuerrecht ist durch Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 6 Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich verbürgt,

sofern die Religionsgemeinschaften<sup>56</sup> Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind. Die Steuererhebung durch den Staat ist nicht notwendiger Bestandteil des Steuererhebungsrechts. Die Länder erhalten dafür eine Verwaltungskostenentschädigung von rund drei Prozent des Kirchensteueraufkommens.<sup>57</sup> Die Kirchensteuer wird derzeit als Zuschlagsteuer in Form einer Kircheneinkommensteuer erhoben. Die Kirchensteuer wird auch als Quellensteuer auf die Lohnsteuer erhoben, zusammen mit dieser einbehalten und abgeführt (sogenannte Kirchenlohnsteuer). Die auf die Abgeltungsteuer auf Kapitalvermögen zu erhebende Kirchensteuer wird mittels eines elektronischen Datenübermittlungsverfahrens erhoben. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, ebenfalls eine Kirchensteuer, knüpft an den »Lebensführungsaufwand« einer Ehe an. In einigen Bundesländern wird eine Mindestbetragskirchensteuer eingezogen. In einigen Regionen Deutschlands wird als Annexsteuer zur Grundsteuer zusätzlich Kirchensteuer erhoben, sofern der Grundstückseigentümer kirchensteuerpflichtig ist. Sie hat allerdings eine zu vernachlässigende Bedeutung.58

Deutschland gewährt den Kirchen weitgehende Steuerbefreiungen – insbesondere Befreiung von der Körperschaftsteuer<sup>59</sup>, Erhebung von



Gewerbesteuer nur bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie von der Grundsteuer<sup>60</sup>, Grunderwerbsteuer, Zinsabschlagsteuer, Kapitalertragsteuer, dem Solidaritätszuschlag und dergleichen mehr.

Die gezahlte Kirchensteuer der Steuerpflichtigen kann unbegrenzt steuerlich als Sonderausgabe abgezogen werden, was im Ergebnis eine erhebliche Subventionierung der Kirchen bedeutet. Die steuerliche Regelung des Abzugs der Kirchensteuer als Sonderausgaben führte im Jahr 2021 zu Steuermindereinnahmen von rund 4,1 Milliarden Euro.

Die Kirchen verfügen vor allem durch die Kirchensteuer über eine solide finanzielle Ausstattung. Die Steuereinnahmen der Kirchen sind in den letzten Jahren – trotz sinkender Mitgliederzahlen – erheblich gestiegen:

- Im Zeitraum 2005 bis 2021 nahm die Anzahl der Katholiken in Deutschland von 25,9 Millionen auf 21,6 Millionen ab. Dies entspricht einer Abnahme von 16,6 Prozent. Die Anzahl der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland nahm von 25,4 Millionen auf 19,7 Millionen ab. Dies entspricht einer Abnahme von 22,4 Prozent. Nach diesen Zahlen der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland<sup>61</sup> war im Jahr 2021 erstmals weniger als die Hälfte der Bevölkerung katholisch oder evangelisch.
- Die katholische Kirche erzielte im Jahr 2021 Einnahmen aus Kirchensteuer von 6,63 Milliarden Euro, die evangelische Kirche von 5,99 Milliarden Euro. Gegenüber 2005 sind die Steuereinnahmen der katholischen Kirche damit um 2,65 Milliarden Euro (Aufkommen 2005: 3,98 Milliarden), die der evangelischen Kirche um 2,34 Milliarden Euro (Aufkommen 2005: 3,65 Milliarden) gestiegen. Dies entspricht einem Aufwuchs von 66,6 Prozent bei der katholischen Kirche und 64,1 Prozent bei der evangelischen Kirche. Im Jahr 2022 haben die Steuereinnahmen weiter zugenommen bei der katholischen Kirche auf 6,8 Milliarden Euro und bei der evangelischen Kirche

auf 6,1 Milliarden Euro.<sup>62</sup> Das Kirchensteueraufkommen hätte ohne die große Zahl von Kirchenaustritten erheblich mehr zugenommen. Bei der Einkommensteuer, die Maßstab für die Kirchensteuer ist, sind die Steuereinnahmen<sup>63</sup> im selben Zeitraum<sup>64</sup> von 145,6 Milliarden Euro auf 328 Milliarden Euro gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 125,3 Prozent.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist das sogenannte Reichskonkordat – ein Staatskirchenvertrag, geschlossen am 20. Juli 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich. In diesem Vertrag wurde das Verhältnis zwischen dem Reich und der römisch-katholischen Kirche geregelt. Er ist über Artikel 123 Absatz 2 Grundgesetz weiterhin gültig. Die praktischen Folgen des Konkordats bis ins 21. Jahrhundert erwachsen unter anderem aus der Erhebung und dem unmittelbaren Einbehalt der Kirchensteuer.

Der Arbeitskreis Finanzen ist der Ansicht, dass das Reichskonkordat durch neue Verträge der kirchensteuererhebenden Körperschaften des Öffentlichen Rechts und dem demokratischen Deutschland abgelöst werden soll. Ferner soll in diesem Zusammenhang

- die Subventionierung durch die bisherige unbegrenzte steuerliche Absetzbarkeit gezahlter Kirchensteuer als Sonderausgabe und der damit verbundene Steuerverzicht des Staates in das System des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10b Einkommensteuergesetz eingegliedert sowie
- der staatliche Kirchensteuereinzug in allen Bundesländern durch ein kircheneigenes Beitragssystem abgelöst werden.

# 9.2 Privilegien für die Amtskirchen auf den Prüfstand stellen

Auf der Grundlage eines Gutachtens der in Regensburg zusammengetretenen außerordentlichen Reichsdeputation wurde im Hauptschluss von 1803 die Säkularisation kirchlichen Vermögens beschlossen. Dieses Vermögen wurde der Hoheit der größeren weltlichen Landesfürsten unterstellt. Hierfür übernahmen die Fürsten die Ver-

pflichtung, die Kirche für ihre Verluste zu entschädigen und für den Unterhalt eines Teils des Personals zu sorgen. Das regelten rechtsverbindliche, regional differierende Verträge. Dies betraf indes fast nur die katholische Kirche; im Falle der evangelisch-lutherischen Kirche reichen diese Verträge bis ins 16. Jahrhundert zurück. Als in der Reformationszeit viele Klöster aufgelöst und die Bischöfe abgesetzt wurden, fielen große kirchliche Güter an die Landesherren. Die Landesherren übernahmen im Gegenzug aus eigenen Mitteln die Versorgung vieler Geistlicher und den Erhalt von Kirchengebäuden. Diese Unterstützung wurde im 19. Jahrhundert in Verträge überführt, die bis heute Gültigkeit haben. Seit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung ist die Ablösung der bis dahin an die Kirchen gezahlten Staatsleistungen Verfassungsauftrag (Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung); der Verfassungsauftrag wurde nach Artikel 140 in das Grundgesetz inkorporiert. Dieser Verfassungsauftrag der Nationalversammlung bleibt seit 100 Jahren und der durch den Parlamentarischen Rat erneuerte Auftrag seit mehr als 70 Jahren unerfüllt. Die Staatsleistungen aller Bundesländer an die Kirchen in Deutschland betrugen im Jahr 2022 594 Millionen Euro.

Die Fortgeltung der geschilderten verfassungsrechtlichen Lage hält der Arbeitskreis Finanzen für überholt; die Abschaffung der Vertragsleistungen ist verfassungsrechtlich geboten.

Die Staatsleistungen werden aus den Haushalten der Länder und damit aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert, kommen aber lediglich diesen beiden Kirchen zugute. Damit werden sie auch von dem Teil der Bevölkerung getragen, der nicht Mitglied der evangelischen oder der katholischen Kirche ist. Ende 2020 gehörten nur noch 54 Prozent der Bevölkerung in Deutschland einer christlichen Kirche an; darunter machten die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen lediglich 51 Prozent der Bevölkerung aus. Fast die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland sieht sich als Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder ist konfessionslos.

Der Arbeitskreis Finanzen tritt nachdrücklich für ein »Grundsätzegesetz« des Bundes ein, was Voraussetzung dafür ist, die Ablösung durch die Länder zu regeln. [Bundestagsdrucksache 19/19649] Es handelt sich hierbei um ein Einspruchsgesetz, sodass die Zustimmung des Bundesrats nicht erforderlich ist.

Ablösung bedeutet dabei grundsätzlich die Aufhebung der wiederkehrenden Zahlungspflicht gegen eine einmalige Entschädigung ihres wirtschaftlichen Werts. Ein Ausgleich sollte jedoch nur erfolgen, falls der Staat die Kirchen mit den nunmehr seit über 200 Jahren geleisteten Zahlungen nicht bereits für die verstaatlichten Güter entschädigt hat; und dann auch nur im entsprechenden Umfang. Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes sind den Kirchen bis 2021 bereits rund 18,5 Milliarden Euro zugeflossen. Sollten tatsächlich noch Ausgleichsansprüche der Kirchen verbleiben, könnten gegebenenfalls aufgrund der Individualität in den einzelnen Bundesländern innerhalb des bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmens – mit Blick auf die Haushaltslage und die Bedeutung der laufenden Zahlungen für die Kirchenhaushalte – individuelle Regelungen getroffen werden, zum Beispiel über Ratenzahlungen oder Sachleistungen.

## 10 Finanzprobleme in der Corona- und Ukraine-Krise

Die einschränkenden Maßnahmen der Corona-Krise und der Ukraine-Krise stellten und stellen eine enorme Herausforderung für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft dar. Der Arbeitskreis Finanzen hat Verständnis dafür, dass auf allen staatlichen Ebenen schnelles Handeln zur Bewältigung der Folgen erforderlich ist – wenngleich die Folgen der Corona-Krise von der Bundesregierung bezüglich des Lockdowns zum Teil selbst verursacht sind.

Die aktuelle Energiekrise ist hausgemacht. Sie ist das Ergebnis einer ganzen Reihe von Fehlentscheidungen der Altparteien. Bereits seit einigen Jahren leidet Deutschland unter akuter Energiearmut, welche in den dauerhaft hohen Energiepreisen dieses Landes ihren Niederschlag findet. Durch die im Zuge des Russland-Ukraine-Krieges eingeleitete Sanktionspolitik gegenüber Russland hat die Bundesre-

gierung die Energieknappheit in Deutschland nochmals erheblich verschärft. [Eckpunktepapier der AfD-Bundestagsfraktion in der Fassung vom 12. Januar 2023, Nrn. 10 und 11] [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 3]

Die Krisen haben für die öffentlichen Haushalte deutlich einbrechende Steuereinnahmen und erhebliche zusätzliche, über Schulden finanzierte Ausgaben zur Folge. Die Finanzpolitik muss zu einer Erholung der Wirtschaft, zur Stärkung der Kaufkraft und zum Abbau unnötiger Bürokratie – bei gleichzeitiger Wahrung sozialpolitischer Errungenschaften – beitragen. Sie muss konsequent an diesen Zielen gemessen werden.

Der Arbeitskreis Finanzen ist der Auffassung, dass die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen in dieser außergewöhnlichen Situation zu kurz greifen und die Folgewirkungen nur unzureichend berücksichtigen. [Bundestagsdrucksachen 20/3703, 20/3683, 19/28450, 19/20679 19/20071, 19/19164, 19/18971, 19/18727, 19/18718, 19/18116] Die Maßnahmen der Bundesregierungen lenken von den eigentlichen Ursachen der Probleme ab, zum Beispiel von der Fehlkonstruktion der Eurozone. Außerdem verursachen sie zum Teil selbst die Probleme, wie Wirtschaftskrise und Staatsdefizite durch unverhältnismäßige Corona-Lockdowns, die dann mit »alternativlosen« Mitteln weiter bekämpft werden, und dadurch noch weitere Interventionsspiralen bewirken.

### 10.1 Wirtschaftliche Situation und finanzielle Lage des Staates

Das Bruttoinlandsprodukt war im zweiten Quartal 2020 gegenüber dem Vorquartal um 9,7 Prozent gesunken. Laut Statistischem Bundesamt stellte dies den stärksten Rückgang seit Beginn der vierteljährlichen Berechnung des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 1970 dar. Im gesamten Jahr 2020 sank die Wirtschaftsleistung Deutschlands gegenüber dem Vorjahr um fünf Prozent. Im Jahr 2021 wuchs das deutsche reale Bruttoinlandsprodukt im Vergleich zum Vorjahr um 2,6 Prozent, auf der Grundlage der deutlich niedrigeren Ausgangsbasis. Im Jahr 2022 wuchs das deutsche Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt um 1,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Die Arbeitslosenzahl stieg von 2019 bis 2020 im Jahresdurchschnitt von 2,27 auf 2,7 Millionen und sank in den Jahren 2021 und 2022 auf durchschnittlich 2,61 Millionen bzw. 2,42 Millionen Personen. Mit einer Rückkehr zum Vorkrisenniveau ist auch im Jahr 2023 – bei einer voraussichtlich steigenden Arbeitslosenzahl auf 2,59 Millionen Personen – nicht zu rechnen.

Eskalierende geopolitische Spannungen, die unsolide US-Haushaltspolitik und die Null-Covid-Politik in China führten weltweit zu hoher Inflation und wirtschaftlicher Stagnation. Dies lässt befürchten, dass es zu weltweiten Wirtschafts- und Hungerkrisen mit gewaltigen Flüchtlingsbewegungen und kriegerischen Eskalationen kommen kann, was den deutschen Staatshaushalt vor enorme zusätzliche Herausforderungen stellen würde. Deutschland sollte u. a. die Abhängigkeiten gegenüber geopolitischen Risiken verringern, z. B. globalen Lieferketten, sowie die negativen Folgen der »grünen, digitalen und sozialen Transformation« eindämmen, die insbesondere auf EU-Ebene vorangetrieben wird.

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland 18.749 Unternehmensinsolvenzen registriert. Im Jahr 2020 meldeten 15.841 Unternehmen Insolvenz an, im Jahr 2021 13.993 Unternehmen. Der paradoxe, deutliche Rückgang um mehr als ein Viertel zwischen 2019 und 2021 ist darauf zurückzuführen, dass die Insolvenzantragspflicht für zahlungsunfähige Unternehmen von Anfang März 2020 an ausgesetzt wurde. Die coronabedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde gesetzlich bis zum 30. April 2021 verlängert. Die Regierungskoalition hat damit die »Zombiefizierung« der deutschen Wirtschaft verstärkt. Das ifo Institut geht allein für den Zeitraum bis Ende September 2020 davon aus, dass 4.500 Unternehmen weniger Insolvenz angemeldet haben, als ohne Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erwartbar gewesen wäre. Im Jahr 2022 gab es in Deutschland wieder eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 4,3 Prozent auf 14.590 »offizielle« Unternehmensinsolvenzen.

Die massiven staatlichen Corona-Finanzhilfen sorgen dafür, dass es große Mitnahmeeffekte bei Insolvenzkandidaten gibt, die ohne die Corona-Subventionen nicht überlebt hätten. Außerdem kann der Marktaustritt auch in Form einer Gewerbeabmeldung erfolgen, wenn keine Insolvenztatbestände vorliegen. Die Zahl dieser Fälle wird auf das Dreifache gegenüber den regulären Insolvenzfällen geschätzt. Schließlich droht die Gefahr von Ketteninsolvenzen. Eine Insolvenz hat meist weitreichende Konsequenzen, bis hin zu den Tochtergesellschaften und anderen Unternehmensbeteiligungen. Auch in der Lieferkette kann sich die Insolvenzkette fortsetzen, beispielsweise bei den Zulieferern.

Die Anzahl von Unternehmen, die insolvent werden können, ist enorm. Allein in Deutschland soll sich die Zahl der börsennotierten »Zombie-Unternehmen« seit 2010 verdreifacht haben. Em Jahr 2019 gab es in Deutschland rund 3,56 Millionen Unternehmen 1,4 im Jahr 2022 waren es nur noch 3,37 Millionen. Die Wirtschaftsauskunftei Creditreform ging 2020 von 550.000 überschuldeten Unternehmen aus, die insolvenzbedroht sind, das ifo Institut sogar von existenzbedrohten 750.000 Unternehmen. Somit wäre im Mittel fast jedes fünfte Unternehmen in Deutschland davon betroffen. Wie viele Unternehmen zukünftig tatsächlich Insolvenz beantragen bzw. auf andere Weise aus dem Markt austreten, bleibt abzuwarten.

Die gesamten Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden betrugen im Jahr 2019 insgesamt 799,3 Milliarden Euro. Im Jahr 2020 sanken sie um fast 60 Milliarden Euro auf 739,7 Milliarden Euro. Im Jahr 2021 wurde mit 833,2 Milliarden Euro Gesamteinnahmen der Spitzenwert des Jahres 2019 wieder übertroffen. Begünstigt durch die Inflation wird bislang auch zukünftig mit nominal steigenden Steuereinnahmen gerechnet.<sup>71</sup>

Nach Maßgabe der Maastricht-Kriterien entsprach der Schuldenstand Deutschlands Ende 2019 rund 59,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Deutschland verabschiedete seitdem mehrere Konjunktur- und Energiepreisentlastungspakete, um die kriselnde Wirtschaft zu stabilisieren und die Bürger durch Interventionsmaßnahmen von der Inflation zu entlasten, die jedoch bei den Wirkungen und nicht bei den Ursachen ansetzen. Die Staatsverschuldung lag im ersten Quartal 2022 in Relation zum Bruttoinlandsprodukt bereits bei 68,2 Prozent. Durch die zu erwartenden umfangreichen Konjunktur- und Ent-

lastungspakete wird der Schuldenstand Deutschlands auch in den nächsten Jahren deutlich ansteigen (Textziffer 3.3).

# 10.2 Schuldenbremse einhalten und Konsolidierung voranbringen

Der Arbeitskreis Finanzen ist der Auffassung, dass vom Neuverschuldungsgebot nur im verfassungsrechtlich zulässigen Maße Gebrauch gemacht werden darf. [Bundestagsdrucksache 20/3944] Abweichungen von der Schuldenbremse im Wege von parlamentarischen Einzelfallentscheidungen sollen nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Krisenbedingte Kredite dürfen nur aufgenommen werden, soweit sie für die Finanzierung der Maßnahmen zur Krisenbewältigung benötigt werden;
- Die Folgen der zahlreichen staatlichen Überreaktionen, welche die Wirtschaftskrise noch verstärkt haben, dürfen bei der Berechnung der zulässigen notlagenbedingten Kredite nicht berücksichtigt werden;
- Der Verursachungszusammenhang zwischen krisenbedingten Mehrausgaben und der dadurch verursachten Neuverschuldung muss in jedem Haushaltsjahr transparent dargelegt werden, nachweislich gegeben sein und festgestellt werden;
- Zur Minimierung der Nettokreditaufnahme müssen vorhandene Rücklagen wie die Asylrücklage aufgelöst und weitere Reserven ausgeschöpft werden, zum Beispiel durch die Veräußerung nicht notwendiger Bundesbeteiligungen. [Bundestagsdrucksache 19/5918]

Zudem müssen die Auswirkungen der europäischen Schuldenpolitik auf die Verschuldung in Deutschland nach der festen Überzeugung des Arbeitskreises Finanzen in diese Betrachtung einbezogen werden, denn auf der europäischen Ebene wurden im Zuge der Corona-Krise epochale Subventionspakete auf den Weg gebracht. [Bundestagsdrucksache 19/18725] Dazu gehören:

- EU-Schulden in Höhe von bis zu 830 Milliarden Euro (750 Milliarden Euro zu Preisen von 2018) für NGEU-Hilfen in Form von verlorenen Zuschüssen (Geschenken) und zinsgünstigen Krediten (Textziffer 12.2);
- Schulden des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in Höhe von bis zu 240 Milliarden Euro für zinsgünstige Kredite an Euro-Länder, die aufgrund der Corona-Krise den Zugang zum Kapitalmarkt verloren haben oder denen dieses droht (ESM Pandemic Crisis Support)<sup>72</sup> und
- EU-Schulden in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro für zinsgünstige SURE-Kredite<sup>73</sup> an EU-Mitgliedstaaten.



Für die Schulden auf der europäischen Ebene haben letztlich die Mitgliedstaaten einzustehen. Sie verbürgen sich für die Schulden und verpflichten sich, diese mit Beiträgen zum EU-Haushalt zu bedienen. Im Falle des ESM wurde eine Nachschusspflicht begründet. Für die Berechnung der nationalen Schulden müssten alle EU-Schulden anteilig den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden. Zudem sind Ausfallhaftungen begründet worden für den Fall, dass andere

EU-Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen können oder wollen. Im Falle des supranationalen ESM ergeben sich Kapitaleinzahlungen von 80 Milliarden Euro und Nachschusspflichten von 620 Milliarden Euro. Der deutsche Anteil wurde hierbei vom Bundesverfassungsgericht auf 190 Milliarden Euro gedeckelt.<sup>74</sup>

Auf den Bundeshaushalt werden in den kommenden Jahren, auch außerhalb des Finanzplanungszeitraums, im Rahmen der deutschen Beteiligung an den Institutionen der EU und des Euro-Währungsgebiets erhebliche finanzielle Belastungen zukommen. Ab dem Jahr 2028 sind höhere Beiträge an den EU-Haushalt für die Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden aus dem Aufbauplan NextGenerationEU zu erwarten. Deutschland als größter Beitragszahler wird den höchsten Anteil der zusätzlichen Belastungen zu schultern haben. Der Arbeitskreis Finanzen hält es in diesem Zusammenhang für unverzichtbar, auch die sich abzeichnenden signifikant steigenden Abführungen an die EU zu begrenzen (Textziffern 4.4 und 12.2).

Bund und Länder können nach der festen Überzeugung des Arbeitskreises Finanzen nur mithilfe einer nachhaltigen Finanzpolitik dauerhaft aus der Krise kommen und auch in künftigen Krisen handlungs- und leistungsfähig sein. Es bedarf einer schnellstmöglichen Konsolidierung. Dafür werden, anders als bisher, auf der Ausgabenseite Priorisierungen und strukturelle Maßnahmen notwendig sein. Im Bundeshaushalt 2021 gab es jenseits der Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der ins Feld geführten Notsituation stehen, keine nennenswerten Einsparungen bzw. Umschichtungen. Gleiches trifft auf den Haushalt 2022 und den Haushaltsplan für das Jahr 2023 zu.

Steuererhöhungen werden in der aktuellen Situation die Lähmung der Wirtschaft verfestigen, ebenso steigende Sozialversicherungsbeiträge. Deshalb sind sogar temporäre Steuersenkungen, speziell nur für den Unternehmensbereich, für eine Erholungsphase ins Auge zu fassen.

# 11 Bundesbeteiligungen, Compliance und Wirtschaftsprüfung

Das nachfolgende Kapitel befasst sich zunächst mit den Beteiligungen des Bundes an privatrechtlich organisierten Unternehmen. Anschließend werden die Bereiche Compliance und Wirtschaftsprüfung näher betrachtet, was insbesondere auf den Erfahrungen aus dem Untersuchungsausschuss Wirecard gründet, in dem die AfD-Bundestagsfraktion den Vorsitz innehatte.



### 11.1 Beteiligungen des Bundes

Die Aufgaben des Bundes können sowohl durch eigene Behörden als auch durch öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Unternehmen erfüllt werden. Das Portfolio der mittelbaren und unmittelbaren Unternehmensbeteiligungen ist im jährlich veröffentlichten Beteiligungsbericht des Bundes ausgewiesen. Der aktuelle Beteiligungsbericht 2022 weist 117 unmittelbare Beteiligungen des Bundes und seiner Sondervermögen an Unternehmen des privaten Rechts aus. Zudem weist er 389 mittelbare Beteiligungen mit einem Nennkapital von ≥ 50.000 Euro und ≥ 25 Prozent Anteilsbeteiligung aus. Der Bund ist neben bekannten Unternehmen wie der Deutschen

Telekom AG, der Deutschen Post AG und der Deutschen Bahn AG auch an Flughafengesellschaften, einer Vielzahl kultureller Einrichtungen und wissenschaftlicher Institutionen sowie diversen Wohnungsbaugenossenschaften beteiligt. Die Unternehmen mit Bundesbeteiligung haben Einfluss auf das Leben von Millionen Menschen. Die Bürger nutzen die angebotenen Dienstleistungen und vertrauen auf das Funktionieren der von den Unternehmen bereitgestellten Infrastruktur. Für zahlreiche Menschen sind diese Unternehmen auch Arbeitgeber. Daneben unterhalten viele privatwirtschaftliche Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen mit Bundesbeteiligung.

Die Beteiligungsführung erfolgt dezentral durch die zuständigen Fachressorts. Die Bundesregierung hat am 16.09.2020 Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes beschlossen.<sup>75</sup> Die Rechtsgrundlagen für Beteiligungen auf Bundesebene sehen Folgendes vor:

- Die Beteiligung an privatrechtlich organisierten Unternehmen ist unter den Voraussetzungen der Bundeshaushaltsordnung möglich. Grundvoraussetzung ist stets ein wichtiges Bundesinteresse, also die Verfolgung eines fachpolitischen Ziels mithilfe der Bundesbeteiligung. Die Beteiligungen dienen damit regelmäßig der Durchführung bzw. Unterstützung öffentlicher Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Der vom Bund mit der Beteiligung angestrebte Zweck darf sich nicht anderweitig besser und wirtschaftlicher erreichen lassen.
- Beteiligungen des Bundes an Unternehmen können auch nach spezialgesetzlicher Regelung erfolgen. So wurde beispielsweise im März 2020 durch das Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz die Möglichkeit der staatlichen Beteiligung an Unternehmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie für Unternehmen der Realwirtschaft geschaffen.

Der Arbeitskreis Finanzen ist der Auffassung, dass in der Sozialen Marktwirtschaft das unternehmerische Risiko privat getragen werden sollte. Risiko und Haftung gehören in eine Hand, damit sich Märkte sinnvoll entwickeln können. Dieses Prinzip sollte nur im Ausnahmefall durchbrochen werden.

Die staatliche Unternehmertätigkeit dient in der Realität vielfach dazu, Leistungen innerhalb politisch gewünschter Preisstrukturen zu gewähren. Politiker tendieren zur Gewinnung von Wählerstimmen dazu, politisch sensible Güter auf Kosten anderer Güter intern zu subventionieren. Dies führt dazu, dass der Wettbewerb auch über den eigentlichen staatlich monopolisierten Bereich hinaus eingeschränkt wird, zum Beispiel durch Regulierungen.<sup>76</sup>

Der Bund sollte nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen die aus wichtigem Bundesinteresse verfolgten Ziele festlegen und offenlegen. Über regelmäßige Erfolgskontrollen sollte geprüft werden, ob diese Ziele erreicht wurden und ob die dafür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich gewesen sind. Die staatliche Beteiligung muss im Ergebnis effizient sein und sich an den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit ausrichten. Zielvereinbarungen mit den Geschäftsleitungen der Beteiligungsunternehmen sollten messbar sein und sich am Erfolg der Unternehmen orientieren.

Die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes sind ein Schritt in die richtige Richtung, werden jedoch nicht ausreichend umgesetzt bzw. greifen zu kurz. Ein Negativbespiel unzureichender Steuerung und Erfolgskontrollen durch den Bund ist die Deutsche Bahn AG, mit Überlastungen im Netz, Fehlplanungen, Mangel an Personal, maroder Infrastruktur und zahlreichen Baustellen. [Bundestagsdrucksache 20/2040] Waren beispielsweise im Jahr 2020 noch 81,8 Prozent aller Züge im Fernverkehr in Deutschland pünktlich, traf dies im Jahr 2022 lediglich noch auf 65,2 Prozent der Fernzüge zu. Das für 2030 im Fernverkehr angepeilte Ziel wird nun vom Bahn-Vorstand nach unten korrigiert - von ursprünglich 85 auf 80 Prozent. Infolgedessen hat Bundesverkehrsminister Volker Wissing eine Steuerungsgruppe ins Leben gerufen, um stets über die neuesten Entwicklungen informiert zu sein. Der Bahn-Beauftragte der Bundesregierung, Michael Theurer, hat zwischenzeitlich klargestellt, dass es Jahre dauern wird, die Investitionsrückstände aufzuholen und den Sanierungsstau abzuarbeiten.

Jede Beteiligung des Bundes erfordert eine besondere Legitimation, das heißt der Bund darf nur Verantwortung übernehmen, sofern ein wichtiges Bundesinteresse besteht bzw. spezialgesetzliche Vorgaben existieren. Der Bund sollte deshalb nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen in regelmäßigen Abständen die Beteiligung als solches einer Prüfung unterziehen, das heißt prüfen, ob eine Beteiligung des Bundes an dem betreffenden Unternehmen weiterhin erforderlich ist. Alternative und vorrangige Möglichkeiten staatlicher Einflussnahme sind dabei etwa die Befassung bestehender Behörden mit dieser Aufgabe, die Übernahme von Sicherheiten, die Gewährung von Darlehen zugunsten des Unternehmens sowie eine vertragliche Kooperation.

Die bisher dezentrale Beteiligungsführung ist mit deutlichen Nachteilen verbunden. Die Ausübung von Eigentumsrechten sollte nach Überzeugung des Arbeitskreises Finanzen über eine Koordinierungsstelle erfolgen, die über die erforderlichen Kapazitäten und Kompetenzen verfügt, um ihren Pflichten effektiv nachzukommen. [Bundestagsdrucksache 19/20690] Hierzu gehört auch das Einrichten von Berichtssystemen, die es ermöglichen, die Leistungen staatseigener Unternehmen einer regelmäßigen Überwachung, Prüfung und Evaluierung zu unterziehen.

Die Eigentümerfunktion des Bundes sollte im Übrigen nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen klar von den anderen Funktionen des Staates getrennt sein, die Einfluss auf die Rahmenbedingungen für staatliche Unternehmenstätigkeit und insbesondere auf die Regulierung der Märkte haben können. Es führt zu Interessenkonflikten, wenn der Bund eine Doppelrolle als Marktregulierer und Eigentümer wirtschaftlich tätiger Unternehmen einnimmt.

Wenn eine Bundesbeteiligung – begründet – beibehalten werden soll, muss der Bund das Unternehmen ausreichend mit finanziellen Mitteln ausstatten. Insgesamt sollte die Anzahl der Bundesbeteiligungen nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen mittelfristig auf ein unverzichtbares Mindestmaß zurückgeführt werden. Dies trifft im Besonderen auf materielle Privatisierungen bei rechtlich disponiblen Aufgaben des Bundes sowie auf Vermögensprivatisierungen bei Beteiligungen auf der Basis spezialgesetzlicher Grundlagen, zum Beispiel über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, zu.

### 11.2 Compliance

Gesetzgebung und Verwaltung leben im Wesentlichen von der inneren Haltung der Beschäftigten. Dies betrifft das innere Einvernehmen mit Normen und Werten. Compliance ist die Umschreibung für die Regeltreue von Unternehmen bzw. von öffentlichen Einrichtungen und deren Beschäftigten, also die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Kodizes. Compliance-Regeln können dazu dienen, Interessenkonflikte, in die Beschäftigte auch im öffentlichen Dienst geraten können, zu vermindern oder ganz auszuschließen. In der öffentlichen Verwaltung ist das Thema Compliance noch wenig bekannt. Das führt dazu, dass selbst aufgedeckte Verstöße oftmals nicht sanktioniert werden. Laut einer Studie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt wird lediglich in 24 Prozent der deutschen Behörden ein Compliance-Management-System eingesetzt.<sup>77</sup>

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses Wirecard, im Besonderen die Arbeit der AfD-Bundestagsfraktion im Ausschuss, beleuchtete das bisherige Dunkelfeld in Ministerien, Aufsichtsbehörden und Prüfungseinrichtungen im Bereich Compliance. Während seiner Arbeit sind mehrere spektakuläre Fälle von Insiderhandel in Aufsichtsbehörden und -institutionen bekannt geworden. Darüber hinaus wurde deutlich, dass selbst gefahrgeneigte Behörden, wie das Bundeskanzleramt, bislang über keine Compliance-Vorschriften verfügten. Die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel wusste - gemäß dem Ergebnis ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss – auch kurz vor Ende ihrer vierten Amtszeit nicht einmal um die Bedeutung von Compliance bzw. um die fehlenden Compliance-Regeln in ihrem eigenen Haus. [Bundestagsdrucksache 19/30900, Sondervotum der AfD-Fraktion im Wirecard-Untersuchungsausschuss, 9. Politische Verantwortung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, S. 2021 ff.] Dies gibt Anlass zu größter Sorge, wie es um die Compliance in der weiteren Bundesverwaltung stehen muss. Der Wirecard-Skandal machte deutlich, wie sehr sich die öffentlich Beschäftigten im Laufe der Zeit dafür geöffnet haben, auch private Interessen auf der Grundlage dienstlich erworbener Kenntnisse zu verfolgen. Der Arbeitskreis Finanzen sieht es als einen Erfolg des Untersuchungsausschusses Wirecard an, dass

über das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz die Compliance-Regeln der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geschärft wurden.

Der Arbeitskreis Finanzen erkennt an, dass die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (siehe Textziffer 11.1) einen Public Corporate Governance Kodex des Bundes enthalten. Darin wird u. a. als Aufgabe die Einführung und Nutzung eines Compliance-Management-Systems genannt. Das Thema Compliance hat in der Bundesverwaltung seit dem Untersuchungsausschuss Wirecard an Bedeutung gewonnen. Auch in Bundesressorts, zum Beispiel dem Bundesministerium der Finanzen, sind Fortschritte festzustellen. Eine übergreifende, erfolgreiche Strategie für die Bundesverwaltung ist jedoch bislang nicht in Sicht. [Bundestagsdrucksache 19/30900, Sondervotum der AfD-Fraktion im Wirecard-Untersuchungsausschuss, 6. Compliance, S. 2009 ff.]

Der Arbeitskreis Finanzen hält es für erforderlich, die vorhandenen Problemfelder zu analysieren sowie breitflächige und weitreichende Compliance-Regelungen zu erlassen. So fordert der Arbeitskreis Finanzen, schlussfolgernd, allgemeine und verbindliche Compliance-Vorschriften für alle Bereiche der Bundesverwaltung. Dies umfasst die Behandlung aktenrelevanter Kommunikation per E-Mail, SMS o. Ä. – auch der Regierungsmitglieder. Weiterhin hält der Arbeitskreis Finanzen die Einführung spezieller Compliance-Vorschriften für gefahrgeneigte Bereiche der Bundesverwaltung, wie etwa dem Bundeskanzleramt, für zwingend geboten.

Beim Bestreben, den nach aktueller Lage der Dinge dringend nötigen Mentalitäts- und Kulturwandel in Politik und Verwaltung herbeizuführen, können gesetzgeberische Maßnahmen, Richtlinien und freiwillige Kodizes eine – zwar lediglich – flankierende, aber dennoch notwendige Funktion haben; sie dürfen jedoch nicht die einzige Reaktion auf die Geschehnisse sein. Zudem sind grundsätzliche Fragen an das Selbstverständnis von Behörden und öffentlichen bzw. öffentlich finanzierten Einrichtungen zu stellen sowie eine gemeinwohlorientierte Amtsführung der dort Beschäftigten sicherzustellen.

Bezogen auf die durch den Wirecard-Skandal gewonnenen Erkenntnisse schlägt der Arbeitskreis Finanzen vor, interne Kontrollinstrumente zu implementieren. Dies betrifft insbesondere Finanzgeschäfte von Beschäftigten in Aufsichtsbehörden, wie dem Bundesministerium der Finanzen, aber auch die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern. Die Einhaltung sowohl der Compliance-Vorschriften als auch die Wirksamkeit der internen Kontrollinstrumente sollte künftig durch externe Stellen qualitätsgesichert werden. [Bundestagsdrucksache 19/30900, Sondervotum der AfD-Fraktion im Wirecard-Untersuchungsausschuss, 6. Compliance, S. 2009 ff.]

Auf diese Weise kann nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen sichergestellt werden, dass Beschäftigte im öffentlichen Bereich flächendeckend zu einer uneigennützigen, unparteiischen, gerechten und damit gemeinwohlorientierten Amtsführung angehalten, aber auch vor unberechtigten Verdächtigungen geschützt werden.

### 11.3 Wirtschaftsprüfung

Der Fall Wirecard zeigt ein strukturelles Problem im Bereich der Wirtschaftsprüfung auf. Aufgabe des Untersuchungsausschusses war es



auch, die testierten Abschlussberichte der Wirtschaftsprüfer für die Finanz- und Börsenaufsicht daraufhin zu untersuchen, ob sie bei den Prüfungen und Testierungen der Berichte des Wirecard-Konzerns geltendes Recht verletzten, von Rechnungslegungs- oder Prüfstandards abwichen, und ob gegebenenfalls mögliche Interessenkonflikte dabei eine Rolle spielten.<sup>78</sup>

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war über zehn Jahre hinweg für die Prüfung der Wirecard AG zuständig und hat bis zum Geschäftsjahr 2018 Jahr für Jahr sein Plazet gegeben. Es stellt sich somit die Frage, warum der Betrug nicht früher durch die Wirtschaftsprüfung entdeckt wurde. Ernst & Young steht wegen des entstandenen finanziellen Schadens massiv in der Kritik.

Der Bundestag hat infolge des Wirecard-Skandals im Jahr 2021 das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz beschlossen. Das Gesetz umfasst verschiedene Maßnahmen; hinsichtlich der Abschlussprüfung sind u. a. die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- ein Wechsel des Prüfungsmandats durch eine verpflichtende externe Prüferrotation nach zehn bzw. zwölf Jahren;
- eine Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen, in der Regel begrenzt sowie
- eine Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Diese Maßnahmen greifen jedoch zu kurz. Wirtschaftsprüfer dürfen somit immer noch zehn bzw. zwölf Jahre lang Unternehmen prüfen, was zu Abhängigkeiten führen kann. Darüber hinaus ist die geringe Haftung für Wirtschaftsprüfer in Deutschland ein nicht nachvollziehbares Privileg. Schließlich führt eine Vermischung von Prüfungsmandat und der Beratung der infrage stehenden Unternehmen zu Interessenkonflikten und wirtschaftlichen Eigeninteressen, was die Unabhängigkeit gefährdet.

Die AfD-Bundestagsfraktion hat die Problematik lange vor der Regierungskoalition erkannt und bereits am 18. November 2020 einen Antrag zur Reduzierung des Zeitraums zum verpflichtenden Wechsel der Abschlussprüfer und einer Erhöhung der Haftungsgrenzen eingebracht. [Bundestagsdrucksache 19/24396] Außerdem hatte sie fast zeitgleich zur Regierungskoalition, als Reaktion auf den Fall Wirecard, einen Gesetzentwurf für eine Änderung des Handelsgesetzbuches zur Verbesserung der Abschlussprüfung von Kapitalgesellschaften vorgelegt. [Bundestagsdrucksache 19/27023] Der Arbeitskreis Finanzen empfiehlt, in Übereinstimmung mit dem Entwurf:

- den Zeitraum für einen generellen, verpflichtenden Wechsel des Prüfungsmandats durch eine externe Prüferrotation auf vier Jahre zu verkürzen;
- die Haftungsobergrenze für Schäden infolge der fahrlässigen Verletzung von Prüfungspflichten auf ein Prozent der Bilanzsumme des geprüften Unternehmens, mindestens aber zehn Millionen Euro, zu erhöhen sowie
- Abschlussprüfern zu untersagen, während des Prüfungsmandats steuerrechtliche Beratungsleistungen gegenüber dem geprüften Unternehmen zu erbringen.

Der Arbeitskreis ist der Überzeugung, dass mit dem vorgeschlagenen gesetzlichen Rahmen ein kriminelles System, wie dies bei Wirecard gegeben war, nicht unentdeckt geblieben wäre: Durch einen verpflichtenden Wechsel der Jahresabschlussprüfer nach vier Jahren hätte der neue Abschlussprüfer mit Übernahme des Mandats im ersten Prüfungsjahr eine Bestandsaufnahme durchgeführt, um sich einen Überblick über den Zustand des Unternehmens zu verschaffen. Die erhöhte Haftungssumme hätte ihr Übriges getan und die Trennung von Prüfung und Beratung Interessenkonflikte bereits im Ansatz vermieden. [Bundestagsdrucksache 19/30900, Sondervotum der AfD-Fraktion im Wirecard-Untersuchungsausschuss, 1. Wirtschaftsprüfung, S. 1990 ff.]

Der Arbeitskreis Finanzen wird sich aus den oben genannten Gründen weiterhin für die Umsetzung dieser Vorschläge einsetzen.



### 12 Europäische Union und Eurozone

Der Arbeitskreis Finanzen steht zu einer europäischen Staatengemeinschaft, die zum Wohle ihrer Bürger in den Angelegenheiten zusammenwirkt, die gemeinsam besser erledigt werden können. Unser Ziel ist ein souveränes Deutschland, das die Freiheit und Sicherheit seiner Bürger garantiert, ihren Wohlstand fördert und seinen Beitrag zu einem friedlichen, wirtschaftlich prosperierenden Europa leistet.

# 12.1 Kompetenzen auf die Ebene der Mitgliedstaaten zurückholen

Das Grundgesetz ermächtigt mit Artikel 23 Deutschland zur Beteiligung und Entwicklung einer als Staatenverbund konzipierten EU. Der Begriff des Verbunds erfasst eine enge Verbindung souverän bleibender Staaten, die auf vertraglicher Grundlage öffentliche Gewalt ausüben, deren Grundordnung jedoch allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt. Die Völker, das heißt die staatsangehörigen Bürger der Mitgliedstaaten, bleiben die Subjekte demokratischer Legitimation.<sup>79</sup>

Der Staatenverbund EU ist keine Demokratie und besitzt auch keine Souveränität. Alle Rechtsetzungsakte werden initiativ ausschließlich durch die Kommission veranlasst, die zugleich das oberste Exekutivorgan des Staatenverbunds ist. Alle wesentlichen Rechtsetzungsakte der EU werden durch den Rat der Europäischen Union beschlossen. Dieser besteht aus Mitgliedern der obersten Exekutivorgane der Mitgliedstaaten. In eingeschränktem Maße bedürfen Rechtsetzungsakte der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Diese Art der europäischen Legislation steht durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Wertehierarchie oberhalb der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Verfassungen.

Den Wahlen zum Europäischen Parlament liegt kein gleiches Wahlrecht der Bürger der Mitgliedstaaten zugrunde. Länder mit einer großen Bevölkerung erhalten proportional im Verhältnis zur Bevölkerung weniger Sitze als geringer bevölkerte Länder (degressive Pro-

portionalität).<sup>80</sup> Deutschland wird lediglich von 96 Abgeordneten vertreten; bei direkter Proportionalität wären es 131 Abgeordnete.<sup>81</sup>

Die EU hat sich im Laufe der Zeit immer mehr Kompetenzen angeeignet. Sie treibt die Transformation zu einem Staatsgebilde voran. Dies erfolgte zuletzt mit dem Aufbauplan NGEU, der auf EU-Ebene Schuldenaufnahmen in großem Stil mit einer Summe von bis zu 830 Milliarden Euro vorsieht (nachfolgende Textziffer 12.2). Zudem will die EU ein neues Eigenmittelsystem mit – dauerhaft – neuen Steuern und steuerähnlichen Abgaben einführen (Textziffer 4.1). Dieses Vorgehen unterminiert das vom Bundesverfassungsgericht garantierte Ewigkeitsrecht des nationalen Parlaments auf die eigene Budgethoheit, auf die nationale Verantwortung für Steuern und deren Verwendung.

Der Europäische Gerichtshof sieht sich als Motor der EU-Integration und forciert die Entwicklung zu einem (Bundes-)Staat. So formuliert das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Staatsanleihekaufprogramm der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 5. Mai 2020:83 »Der [...] Rechtsprechungsauftrag des Gerichtshofs der Europäischen Union endet dort, wo eine Auslegung der Verträge nicht mehr nachvollziehbar und daher objektiv willkürlich ist.« Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Dezember 201884 zum Ankaufprogramm der EZB von Staatsanleihen an den Sekundärmärkten war eine solche Grenzüberschreitung. [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 6] Das Problem einer unabhängigen Abgrenzung des Geltungsbereichs des Lissaboner Vertrags im Verhältnis zu den nationalen Rechtsordnungen darf daher nicht auf der Ebene des Europäischen Gerichtshofs entschieden werden, sondern muss einem Kompetenz-Gerichtshof, der oberhalb der EU angesiedelt ist, zugewiesen werden.

Der Arbeitskreis Finanzen lehnt auch die zunehmende Übertragung von Hoheitsrechten ab; er hält den Rückbau der EU in einen offenen Wirtschaftsraum ohne Binnenzölle und mit freiem Waren- und Kapitalverkehr für erforderlich. Des Weiteren tritt der Arbeitskreis Finanzen für eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit Freihandelszone ein<sup>85</sup>, und fordert, das Subsidiaritätsprinzip konsequent beizubehalten und Kompetenzen auf die Ebene der Nationalstaaten

zurückzuholen. [Bundestagsdrucksache 19/2534] Das Recht zur eigenständigen Rechtsetzung und die Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs sollen allein auf den Bereich des Binnenmarktrechts begrenzt sein. Sollten sich diese Reformansätze im bestehenden System des Lissaboner Vertrags nicht verwirklichen lassen, verbleibt als letztes Mittel ein Austritt Deutschlands aus dem Staatenverbund (DEXIT).

### 12.2 Erweiterung des Schuldenprogramms »NextGenerationEU« stoppen

Der Europäische Rat, das heißt die Versammlung der europäischen Staats- und Regierungschefs, hat im Juli 202086 mit dem Aufbauplan für Europa namens NGEU ein 750 Milliarden Euro schweres »Hilfsprogramm« beschlossen. Zur Finanzierung soll die EU-Kommission ermächtigt werden, unter Berücksichtigung eines Deflators in einer Höhe von bis zu 830 Milliarden Euro, Anleihen mit einem Wert von bis zu 750 Milliarden Euro zu begeben. Die Mittel sollen angeblich zur Bewältigung der Schäden und Folgen der Corona-Krise dienen. Von den 750 Milliarden Euro (zu Preisen von 2018) sollen 390 Milliarden Euro als verlorene Zuschüsse (schenkweise) und 360 Milliarden Euro als Darlehen vergeben werden. Die NGEU-Mittel sollen bis spätestens 2026 am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die Tilgung soll hinsichtlich der NGEU-Kreditmittel durch Rückzahlungen der kreditnehmenden Mitgliedstaaten und hinsichtlich der Zuschussmittel aus dem EU-Haushalt erfolgen. Für die Tilgung ist der Zeitraum von 2028 bis 2058 vorgesehen. Insbesondere vor dem Hintergrund steigender Zinsen würde dies über Jahrzehnte hinweg das EU-Budget und damit die Umlagenschuldner, so auch Deutschland als größten Nettozahler, erheblich belasten. [Bundestagsdrucksachen 19/27210, 19/22517]

Deutschland würde gemäß seines Anteils am EU-Haushalt nach derzeitigem Stand 203 Milliarden Euro tragen und damit wohl über 50 Milliarden Euro mehr zur Finanzierung der EU-Hilfen beisteuern, als es aus dem Paket erhält. <sup>87</sup> Allein Italien soll aus dem europäischen Programm insgesamt 209 Milliarden Euro erhalten <sup>88</sup>, davon etwa 80 Milliarden Euro als verlorene Zuschüsse. <sup>89</sup> Die von der EU für das Programm eingegangenen Schulden werden, gemäß dem Stabilitätsund Wachstumspakt, auf den Schuldenstand der Mitgliedstaaten

nicht angerechnet: So betrug zum Beispiel der Schuldenstand Italiens im dritten Quartal 2020, unbeschadet des NGEU-Szenarios, bereits 154,2 Prozent in Relation zum Bruttoinlandsprodukt.

Mit NGEU wurde die rote Linie in Bezug auf die gemeinsame Haftung weiter überschritten. Der Aufbauplan geht mit einer Gemeinschaftshaftung einher, die langfristig das Risiko einer Schuldenlawine und – aufgrund mangelnder Schuldentragfähigkeit – das Risiko eines späteren Schuldenschnitts für die überschuldeten Staaten<sup>90</sup> zulasten des deutschen Staates bzw. deutscher Anleger mit sich bringt. Im dritten Quartal 2020 wiesen Frankreich und Spanien eine explizite Staatsschuld von 116,5 bzw. 114,1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus, Griechenland lag bei 199,9 Prozent. NGEU stellt nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen den endgültigen Einstieg in die Transfer- und Schuldenunion dar, was die EU-Verträge ausschließen.

Die Kommission stützt den Vorschlag für NGEU auf Artikel 122 AEUV als Rechtsgrundlage. Aus Artikel 122 Absatz 2 folgt eine Befugnis der Union zur Gewährung eines punktuellen finanziellen Beistands. Demgemäß kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, einem Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union zu gewähren, wenn dieser aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist. Damit unterliegt auch die Mittelverwendung aus NGEU denselben engen sachlichen Voraussetzungen. Nach den Leitlinien der Kommission vom 22. Januar 2021 ist es offensichtlich, dass überwiegend Ziele verfolgt werden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den gravierenden Schwierigkeiten infolge der Corona-Krise stehen.91 Dies betrifft insbesondere die Zielsetzung, mit mindestens 37 Prozent der Mittel den »grünen Übergang« als Klimaziel voranzutreiben sowie mit mindestens 20 Prozent zum digitalen Wandel beizutragen.

Aus Artikel 122 Absatz 1 AEUV folgt eine Befugnis der Union, »im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten [...] der Wirtschaftslage angemessene[...] Maßnahmen« zu ergreifen, »insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Wa-

ren, vor allem im Energiebereich, auftreten«. Derartige gravierende Schwierigkeiten gab es in der Corona-Krise nicht. NGEU als »Größtes Konjunkturpaket aller Zeiten«<sup>92</sup>, wie es die Kommission nennt, lässt sich demnach nicht darüber rechtfertigen. Der Versuch, Artikel 122 Absatz 1 und 2 AEUV zu koppeln, um das Konjunkturpaket für alle EU-Staaten aus Absatz 1 mit dem Ausnahmetatbestand »außergewöhnlicher Ereignisse« aus Absatz 2 zu rechtfertigen, ist (nach herrschender Meinung) unzulässig, da die speziellere Norm vorgeht. Zwecks Erlan-



gung einer Kreditermächtigung für NGEU über den Eigenmittelbeschluss greift die Kommission rechtswidrig zu folgendem Kunstgriff: Sie deklariert Einnahmen aus Krediten, die keine Eigenmittel darstellen, einfach als »externe zweckgebundene Einnahmen«, die als sonstige Einnahmen im Haushalt nicht etatisiert werden müssen, um auf diese Weise nicht gegen Artikel 311 Absatz 2 AEUV zu verstoßen, der besagt: »Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.« Darüber hinaus behauptet die Kommission, dass aus einer Ausgabeermächtigung auch zwangsläufig eine Einnahmeermächtigung folge.

Das Bundesverfassungsgericht beschloss am 6. Dezember 2022<sup>93</sup> mehrheitlich, trotz »gewichtiger Bedenken«, dass keine »offensichtliche« Überschreitung des geltenden Integrationsprogramms der EU bestehe, da der NGEU nicht die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages beeinträchtige und entsprechend nicht die Verfassungsidentität des Grundgesetzes verletze.

In seinem Sondervotum<sup>94</sup> führte Richter Müller u. a. aus, dass die von der Senatsmehrheit des Bundesverfassungsgerichts »[...] nicht beanstandete Vorstellung, Kreditaufnahmen seien als sonstige Einnahmen im Sinne des Art. 311 Abs. 2 AEUV bis zur Höhe der über den gesamten Zeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens anfallenden Eigenmittel zulässig, zur Entstehung einer zweiten, gleichwertigen Säule der Ausgabenfinanzierung der Europäischen Union [führe]. Dem in Art. 311 Abs. 2 AEUV angelegten Gebot grundsätzlicher Eigenmittelfinanzierung genügt dies [jedoch] offensichtlich nicht [...]. [...] Die Haushaltsstrukturen der Europäischen Union verändern sich damit evident in Richtung auf eine Fiskal- und Transferunion.«<sup>95</sup>

Der Arbeitskreis Finanzen stimmt diesem Befund im Sondervotum zu und stellt fest, dass die Corona-Krise der Vorwand für dieses »Hilfsprogramm« ist, mittels dessen politische Ziele verfolgt werden, die sich außerhalb des Corona-Geschehens bewegen.

Zudem zeichnet sich das Bestreben ab, die Mittel auch für kurzfristige Konsumanreize einzusetzen. Italiens Hausbesitzer sollen sich von dem Geld kostenlos Photovoltaikanlagen auf die Hausdächer bauen lassen können. Spaniens Arbeitsministerium prüfte z. B. die Einführung einer Vier-Tage-Woche. Weitere Beispiele in Italien sind Boni für Brillen und neue Fahrräder sowie ein Bonus von 110 Prozent beim Einbau einer neuen Wohnungsheizung. Geplante Strukturmaßnahmen, etwa Schnellbahntrassen in Süditalien, sollen – wie ursprünglich geplant – über den Finanzmarkt abgewickelt werden, damit noch mehr Geschenke aus dem Brüsseler Topf an die Wähler verteilt werden können. Bei Verträgen öffentlich Bediensteter wurde ein Zuwachs von über 20 Prozent prognostiziert und auch die Verteiler der Boni selbst werden naturgemäß mit zahlreichen hochdotierten Stellen ausgestattet. In Brüssel begründete die italienische Delegation

den Geldbedarf mit dem maroden Gesundheitswesen. Von den über 200 Milliarden Euro gehen voraussichtlich nicht einmal zehn Prozent in Medizin und Pflege. Die Vergabe der Mittel soll nach einem Mechanismus erfolgen, der einzelnen Staaten lediglich ein relatives Vetorecht bietet, wenn sie der Auffassung sind, dass schwerwiegende Abweichungen von der Erfüllung der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben als Voraussetzung für eine positive Bewertung von Zahlungsanträgen vorliegen. Ein Mitgliedstaat kann den Rat bitten, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Abschließend hierüber entscheidet jedoch die Kommission. Bemerkenswert ist auch, dass das größte Ausgabenprogramm der europäischen Geschichte ohne parlamentarische Vorbereitung, ohne Expertenanhörung und Alternativplanung sowie ohne konkrete Zielsetzungen und Folgenabschätzung beschlossen wurde.

Das NGEU-Projekt und der damit verbundene Eigenmittelbeschluss sind am 14. Dezember 2020 einstimmig vom Rat verabschiedet worden. Zu seiner Wirksamkeit bedurfte dieser Beschluss in Deutschland einer Ratifizierung durch den Bundestag. Wegen der Einführung neuer Arten von Eigenmitteln gab es eine Diskussion darüber, ob hierfür eine verfassungsändernde Mehrheit im Bundestag erforderlich ist. Das Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz wurde trotz verfassungs- und europarechtlicher Bedenken am 25. März 2021 mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die AfD-Bundestagsfraktion hatte einen entsprechenden Plenarantrag zu »NextGenerationEU ist unzulässig – Bundesregierung muss EU-Verschuldung stoppen« eingebracht und nach der Abstimmung eine Organklage eingeleitet. [Bundestagsdrucksachen 19/27210, 19/24391]

Würde das Bundesverfassungsgericht vollständig der Rechtsauffassung der Kommission zu NGEU und den weitergehenden Forderungen mancher Politiker nach einer dauerhaften EU-Fiskalkapazität<sup>98</sup> – gegebenenfalls im Zuge einer EU-Vertragsveränderung – folgen, dass Ausgabeermächtigungen gleichzeitig Einnahmeermächtigungen nach sich ziehen und dass der Kommission neben der Eigenmittelfinanzierung auch eine dauerhafte Fremdkapitalfinanzierung erlaubt sein soll, wäre zum Beispiel im Zuge von Energie- und Sicherheitskrisen ein Weg für neue, über EU-Schulden finanzierte dauer-

hafte Transfers an Krisenländer geöffnet. Der Arbeitskreis Finanzen ist der Auffassung, dass dem unter allen Umständen Einhalt zu gebieten ist (siehe auch Textziffer 12.3.8).

### 12.3 Eurozone grundlegend verändern oder aus der Eurozone austreten

Der Euro ist in 19 der 27 Mitgliedstaaten der EU die offizielle Währung. Als Gruppe bilden diese Länder das Euro-Währungsgebiet, die sogenannte Eurozone. Geschäftsgrundlage für die Einführung des Euro als gemeinsame Währung war es, keine Haftung für die Schulden anderer Länder zu übernehmen und grundsätzlich die Staatsschulden auf 60 Prozent bzw. das jährliche Defizit auf maximal drei Prozent des jeweiligen Bruttoinlandsprodukts zu begrenzen. Dies wurde unter anderem durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zum Nachteil Deutschlands untergraben.

#### 12.3.1 Die Eurozone als Gebiet struktureller Unterschiede

Die heutige Eurozone war schon immer ein Gebiet mit evidenten Unterschieden in der Wirtschaftsstruktur und ihrem währungspolitischen Grundverständnis. Die Einführung des Euro war eine politische Entscheidung im Zuge der Deutschen Wiedervereinigung. Eine funktionsfähige Wirtschafts- und Währungsunion hätte als Vorbedingung eine dauerhafte, über mehrere Jahre hinweg nachgewiesene Angleichung der relevanten Wirtschaftsstrukturen der Mitgliedsländer erfordert. Obwohl dies nicht geschah, wurden seit 1999 die Wechselkurse der nationalen Währungen innerhalb der Eurozone festgeschrieben. Ein zwingend erforderlicher Ausgleich von Produktivitätsentwicklungen durch nominale Auf- und Abwertungen als marktwirtschaftliches Korrektiv wird durch den Euro unmöglich gemacht. Die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Eurostaaten haben sich damit verringert, da binnenwirtschaftliche Anpassungen, zum Beispiel durch Lohnsenkungen, schwer durchsetzbar sind. Das angestrebte Ziel der wirtschaftlichen Kohärenz der Mitgliedstaaten ist definitiv verfehlt worden und entwickelt sich im Zuge der Corona-Krise weiter in Richtung eines Auseinanderdriftens der ökonomischen Indikatoren.



Die Eurozone als Ganzes ist seit vielen Jahren vom Durchschnitt des weltweiten Wirtschaftswachstums abgehängt. Da Krisenländer unter dem Dach der Einheitswährung gezwungen sind, ihre Wettbewerbsfähigkeit durch reale, »interne Abwertungen« und eine damit verbundene Austeritätspolitik herzustellen, anstatt souveräne währungspolitische Spielräume zu nutzen, sind innereuropäische Spannungen eine systembedingte Folge des Euro. Die systembedingt marktferne Währungsregulierung der Gemeinschaftswährung lässt solche EU-Mitgliedstaaten, die einer Währungsunion nicht gewachsen sind, nur noch durch ständige massive Vermögenstransfers mit permanenten und weitgehend deutschen Haftungsübernahmen überleben. [Bundestagsdrucksache 19/25806] Die Transferzahlungen verstärken bereits aufgebaute ökonomische Verwerfungen und politische Spannungen zwischen den Geber- und Nehmerländern.

### 12.3.2 Staatsfinanzierung über den Sekundärmarkt beenden

Der EZB bzw. dem Eurosystem ist eine Staatsfinanzierung untersagt, ebenso wie der Ankauf von Staatsanleihen am Primärmarkt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, bezogen auf die Formulierung des Artikels 123 AEUV, wird aus der dortigen Formulierung des Verbots der unmittelbaren Staatsfinanzierung im Umkehrschluss der mittelbare Erwerb von Staatsanleihen am Sekundärmarkt als zulässig erachtet. Die systematischen Ankäufe der EZB bzw. des Eurosystems führen dazu, dass die Banken sich als Intermediäre zwischen den emittierenden Staaten, supranationalen Institutionen, der Europäischen Union und den nationalen Zentralbanken des Eurosystems bzw. der EZB verstehen. Die durch die bestehenden Disparitäten unter der gemeinsamen Währung hervorgerufenen Spannungen können zwischenzeitlich nur noch über interventionistische und weitgehend von der deutschen Bonität gedeckte Kredithilfen und Haftungsübernahmen oder durch die EZB-Käufe von im freien Markt nicht verkäuflichen Staatsanleihen aufrechterhalten werden. [Bundestagsdrucksachen 19/19516, 19/19153] Diese Hilfen – insbesondere mittels der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), des TARGET2-Systems<sup>99</sup>, des Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)100 und der ersten beiden Säulen der Bankenunion<sup>101</sup> gewährt – behandeln jedoch lediglich die Symptome und erkaufen Zeit, anstatt die Ursachen für die struktur- und kostenbedingte mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die nicht tragfähige Verschuldung vieler Mitgliedstaaten zu beheben. Die Nehmerländer der »Rettungsaktivitäten« werden durch nicht risikoadäquate Zinsen animiert, Kredite aufzunehmen, die sie in dieser Höhe von privaten Marktteilnehmern nicht erhalten würden. Auf diese Weise wird die in den EU-Verträgen limitierte Schuldentragfähigkeit dieser Mitgliedstaaten mit unabsehbaren Folgen überspannt. Da Banken für Staatsanleihen nicht entsprechend des realen Risikos Eigenkapital als Risikopuffer vorhalten müssen, führen die derzeitigen Eigenkapitalvorschriften für das Bankenwesen mittelfristig unweigerlich zu einer weiteren Eskalation der Bankenkrise. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Anleihen Griechenlands an den internationalen Finanzmärkten mit etwa dem gleichen Risiko bewertet werden wie beispielsweise öffentliche Anleihen der USA. Insofern das Eurosystem nicht reformiert wird, ist zu erwarten, dass der EZB-Rat mit Blick auf die hohe Staatsverschuldung in vielen Euroländern bis auf kleinere kosmetische Korrekturen an der lockeren Geldpolitik dauerhaft festhalten wird.

Diese suprastaatliche Rettungspolitik verletzt geltendes Recht, unter anderem das Verbot der Staatsfinanzierung durch die EZB (Artikel 123 AEUV) und das Verbot der Haftung für Schulden anderer Mitgliedstaaten (Artikel 125 AEUV). Der Arbeitskreis Finanzen fordert die Durchsetzung des vertraglichen Verbots der Vergemeinschaftung der Schulden, ein Ende der Staatsfinanzierung durch die EZB über den Sekundärmarkt und die Rückführung der Befugnisse der EZB auf eine reine Geldpolitik. Darüber hinaus stellt sich der Arbeitskreis Finanzen gegen eine Umwandlung des ESM in einen europäischen Währungsfonds und tritt für ein sukzessives Ende der EZB-Anleihekaufprogramme und der »Rettungs«-Programme über die EFSF und den ESM ein. [Eckpunktepapier der AfD-Bundestagsfraktion in der Fassung vom 12. Januar 2023, Nr. 1] [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 6] [Bundestagsdrucksache 19/6418]

### 12.3.3 Geldmengenausweitung stoppen

Die EZB hat insbesondere im Zuge der Corona-Krise die Geldmenge erheblich ausgeweitet. <sup>102</sup> In der Corona-Krise sind EZB-Programme im Wert von rund 3,3 Billionen Euro beschlossen worden. <sup>103</sup> Der EZB-Rat hat allein den Umfang des Pandemie-Notfallkaufprogramms PEPP<sup>104, 105</sup> im Dezember 2020 um weitere 500 Milliarden Euro auf insgesamt 1.850 Milliarden Euro erweitert. <sup>106</sup> Die Zentralbankgeldmenge im Euroraum ist im Zeitraum von Juli 2008 (vor der Lehman-Krise) von 0,9 Billionen Euro auf 7,8 Billionen Euro im Juli 2022<sup>107</sup> gestiegen. <sup>108</sup> Durch die Flexibilisierung der PEPP-Wiederanlage im Juni 2022 und das im Juli 2022 faktisch zur Rettung Italiens aufgelegte sogenannte Antifragmentierungsinstrument (Transmission Protection Instrument, TPI)<sup>109</sup> dürfte die Geldmenge M0 weiter ausgeweitet werden. Das TPI stellt einen Verstoß gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Die AfD-Bundestagsfraktion sollte nach

Auffassung des Arbeitskreises Finanzen weiterhin versuchen, die Ultra-Vires-Handlungen der EZB, auch auf dem juristischen Weg, zu unterbinden. Bereits im Jahr 2021 konnte davon ausgegangen werden, dass sich dieser Prozess fortsetzt und eine inflationäre Wirkung entfalten wird. Diese Annahme hat sich bestätigt. Vor allem Banken horten das Geld, was beim Vergleich der Geldmengen M0 (Zentralbankgeldmenge) und M1 (Sichteinlagen der Nichtbanken sowie Bargeldumlauf im Eurowährungsgebiet) ersichtlich wird: Anders als die Zentralbankgeldmenge steigt die Geldmenge M1 nicht an. Die Little von die Geldmenge M1 nicht an. Die Geldmenge M1 nicht an. Die Little von die Geldmenge M1 nicht an. Die Geldmenge M2 nicht an. Die Geldmenge M3 nicht an. Die Geldmenge M3

Bei Kreditvergaben würde die Giralgeldmenge anwachsen. Hierin besteht eine große konkrete Gefahr für Deutschland in den nächsten Jahren: Wenn die Corona-Krise überwunden ist und das Wachstum der Weltwirtschaft wieder anzieht, die Produktionskapazität jedoch beeinträchtigt ist und die Ölpreise steigen, droht die Gefahr einer Preis-Lohn-Spirale. Die Inflationserwartungen ändern sich, Konsumgüterkäufe werden vorgezogen und die Inflation könnte stark ansteigen. [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 6] Diese Entwicklung setzte bereits 2021 ein und wird nun durch die westlichen Sanktionsmaßnahmen wie Öl-Embargos, Pipeline-Schließungen und dem Einfrieren von Zentralbankkonten, eine weltweite Rezession in Kauf nehmend, verstärkt. Spätestens dann, wenn die akute Wirtschaftskrise vorbei ist, müssten Politik und Zentralbanken einen anderen Weg einschlagen. Die EZB wird diese seit der letzten großen Finanzkrise laufende Entwicklung jedoch aller Voraussicht nach nicht stoppen wollen bzw. nicht mehr stoppen können; bereits getätigte Käufe von Staatsanleihen werden in einem solchen Fall nicht rückabgewickelt werden. [Eckpunktepapier der AfD-Bundestagsfraktion in der Fassung vom 12. Januar 2023, Nr. 1]

Bei einem Verkauf dieser Papiere durch die EZB würde sich die Geldmenge verringern und die Kurse der Staatspapiere würden sinken; die Zinsen, die die Eurostaaten für neue Papiere bieten müssten, würden jedoch drastisch steigen. Dies wiederum würde angesichts der mangelnden Schuldentragfähigkeit (Textziffer 12.2) zu dramatischen Finanzierungsproblemen zahlreicher Euroländer führen. Banken, die solche Papiere in ihrem Portfolio hätten, müssten sie zu einem Gutteil abschreiben und würden damit Verluste ausweisen.

Die Bilanzen gerieten infolgedessen in eine Schieflage und ein Bankensterben würde einsetzen.

### 12.3.4 Enteignung durch Null- und Negativzinsen beenden

Durch die Corona-Geldflut und nun einsetzende Inflation werden im Besonderen die Mittelschicht in Deutschland enteignet und eine private Vorsorge für das Alter erheblich erschwert, vielen sogar unmöglich gemacht. Das ist die Folge des kollusiven Versuchs der EZB und der EU, das Ungleichgewicht zwischen Schulden und Realwirtschaft durch Null- und Negativzinsen sowie zusätzliche Schulden zu verringern. Die EZB begründet dies mit der Konjunkturankurbelung und der



Stabilisierung des Eurosystems; bis 2021 begründete sie dies auch mit der Verhinderung der Deflation. Banken wurden in der Corona-Krise für die Vergabe von Krediten entlohnt und die EZB lobte faktisch Vertriebsprovisionen aus. <sup>112</sup> Soweit die Schulden nach der letzten großen Finanzkrise verringert wurden, zahlte das der normale Sparer aus seinem Vermögen: Hunderte Banken in Deutschland belegten Guthaben mit Negativzinsen.

Das Realvermögen schmilzt durch die hohe Inflation, was auch nicht durch minimal steigende Zinsen abgefedert werden kann. Die extreme Art von Finanzrepression sorgt dafür, dass Sparer einen schleichenden Verlust zugunsten des Staates erleiden. [Bundestagsdrucksachen 20/2601, 20/191]

Die von der EZB-Politik verursachte Euro-Wechselkursabwertung sowie unter anderem die Preisexplosion am Immobilienmarkt verringerten bereits vor 2022 die Kaufkraft von nicht so schnell steigenden Einkünften erheblich, wovon insbesondere die Mittelschicht und die Rentner betroffen sind. Mit den Immobilienpreisen steigen die Mieten, wie man schon seit Jahren feststellen kann. Für Mieter, insbesondere für viele Familien, bedeutet dies weniger Wohlstand und sinkende Lebensqualität, weil man entweder immer größere Teile des Einkommens für Mieten ausgeben oder in die Randbezirke ziehen und längere Arbeitswege in Kauf nehmen muss. [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 6]

Die Inflation auf den Kapitalmärkten hat Folgen für die Vermögensverteilung. Die Mittelschicht setzt tendenziell auf sichere Anlagen und damit auf Sparkonten und Anleihen. Negative Realzinsen und/oder hohe Inflationsraten haben zur Folge, dass Ersparnisse wegschmelzen, je länger sie liegen. Im Immobiliensektor besteht das Risiko einer Preiskorrektur, da sich die Vermögenswerte weiter von der Realwirtschaft entkoppeln.

Die private Altersvorsorge wird in diesem Umfeld für die breite Masse nahezu unmöglich gemacht – und dieser Umstand wird zu Altersarmut führen. Lebensversicherungen sind ein Auslaufmodell. Ab dem Jahr 2021 gewährleisten erste große Versicherer beim Abschluss einer neuen Police nicht mehr den Erhalt aller Beiträge. Bei Deutschlands größtem Lebensversicherer können Neukunden seit 2021 nur noch zwischen einer Beitragsgarantie von 90, 80 oder 60 Prozent wählen.<sup>114</sup>

#### 12.3.5 TARGET2-Salden ausgleichen

TARGET2 ist ein Zahlungsverkehrssystem, über das nationale und grenzüberschreitende Zahlungen in Zentralbankgeld schnell und endgültig abgewickelt werden. Über TARGET2 fließen pro Tag im Durchschnitt rund 350.000 Zahlungen im Wert von gut 1,7 Billionen Euro. Die Abwicklung von TARGET2 über eine gemeinsame Plattform hat zulasten Deutschlands zwischenzeitlich die Billionengrenze überschritten. Zum Stand 31. Juli 2022 verzeichnete die Deutsche Bundesbank offene Forderungen in Höhe von fast 1.171 Milliarden Euro gegenüber der EZB deren Beitreibung mangels direkt hinterlegter Sicherheiten ungewiss und juristisch nicht einmal durchsetzbar ist. Dies stellt eine systematische Verschiebung von Vermögenswerten vom leistungsstarken Mitgliedstaat Deutschland zu leistungsschwachen Mitgliedstaaten der Eurozone dar. [Positionspapier der Afd-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 6] Dem Kapitalexport des leistungsstarken Mitgliedstaats Deutschland stehen rentierliche Vermögenswerte der Schuldnerländer in Deutschland gegenüber.

Der Arbeitskreis Finanzen ist deshalb der Auffassung, dass bis zu einer grundlegenden Veränderung der Eurozone oder bis zum Austritt Deutschlands aus dem Eurowährungsverbund die Überbeanspruchung des Verrechnungskontos TARGET2 beendet werden sollte. [Bundestagsdrucksache 19/22517] Die TARGET2-Forderungen sollten vollständig mit werthaltigen Sicherheiten unterlegt werden. [Bundestagsdrucksachen 19/4544, 19/2534] Dies können auch Gold, Devisenreserven, Bodenschätze oder Rechte an ihnen sein. [Bundestagsdrucksache 19/9232]

# 12.3.6 Planwirtschaftliche Steuerung des Kapitalmarkts stoppen

Im Juli 2020 ist die Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in Kraft getreten; sie ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. Dieser Bereich ist auch unter der Bezeichnung Sustainable Finance bekannt. Die Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch »nachhaltig« einzustufen ist (Taxonomie), um damit den Grad der ökologischen »Nachhaltigkeit« einer Investition ermitteln zu können. Mit der Verordnung werden Finanzmarktteilnehmer, zum Beispiel

Investmentfonds, verpflichtet, über den Anteil an ökologisch »nachhaltigen« Investitionen im Sinne der Verordnung in ihrem Portfolio zu berichten. Ein einheitliches Klassifikationssystem bzw. eine einheitliche Taxonomie innerhalb der EU soll für Klarheit sorgen, welche Tätigkeiten dabei als »nachhaltig« angesehen werden können. Der Kommission werden durch die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte weite Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Damit kann auf den privatwirtschaftlichen Bereich über Vorgaben nach selbstgesetzten Kriterien darüber, was »gut« oder »schlecht« ist, eingewirkt werden.

Der Arbeitskreis Finanzen lehnt die marktferne Kapitallenkung mit einer Förderung von gewünschten Investitionen strikt ab. Derartige planwirtschaftliche Einwirkungen auf den Kapitalmarkt sind nicht mit dem Geist der europäischen Verträge vereinbar. [Bundestagsdrucksache 19/22516] Die Initiative wird nach Einschätzung des Arbeitskreises den Finanzsektor der EU instabiler machen, da sie zu Marktverzerrungen führt. Sie greift in die Vertragsfreiheit ein. Die Einführung einer allgemeingültigen, einschränkenden Taxonomie zur Festlegung von »grünen« oder »nachhaltigen« Vermögenswerten kommt politischen Vorgaben bei Investitionen gleich: Sie ist nicht marktwirtschaftlich, sondern ideologisch motiviert. [Bundestagsdrucksache 19/14684]

### 12.3.7 Keine deutsche Haftung für ausländische Banken

Die Kommission strebt den Aufbau einer Bankenunion an. <sup>118</sup> Der Arbeitskreis Finanzen tritt dafür ein, die nationale Souveränität über die Banken- und Finanzdienstleistungen grundsätzlich wiederherzustellen; dieser Wirtschaftsbereich ist für ein reibungsloses Funktionieren der Volkswirtschaft lebenswichtig. [Bundestagsdrucksache 19/6418]

# 12.3.7.1 Europäische Zentralbank und Bankenaufsicht grundsätzlich trennen

Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) ist ein System der Bankenaufsicht, das sich aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden zusammensetzt.<sup>119</sup> Der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen 120 bedeutende Bankengrup-

pen, was – gemessen an den Aktiva – 82 Prozent des Bankensektors im Eurogebiet entspricht. Die EZB gibt zudem die Aufsichtsstandards für die übrigen 3.500 Banken vor und überwacht deren Anwendung. Kleine Banken wie die deutschen Sparkassen bleiben unter nationaler Aufsicht. Zu den Aufgaben der EZB gehört unter anderem die Einhaltung von Kapital- und Liquiditätsanforderungen. Sie kann Kreditinstitute zulassen, Zulassungen entziehen oder Stresstests durchführen. In erster Linie soll dies einen Beitrag zur Sicherheit und Solidität der Kreditinstitute sowie zur Stabilität des europäischen Finanzsystems leisten und eine einheitliche Aufsicht gewährleisten. Für die Abwicklung von Banken sind weiterhin die nationalen Behörden zuständig. Die Entscheidung über die Abwicklung der von der EZB beaufsichtigten Banken obliegt der EZB im Zusammenspiel mit dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB)<sup>120</sup> und der Europäischen Kommission.<sup>121</sup>



Die EZB darf nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen aufgrund des unauflösbaren Zielkonflikts zwischen Aufsicht und Geldpolitik nicht als Aufsichtsbehörde über Banken walten. Die EZB ist zugleich Gläubigerin und Aufsichtsbehörde der von ihr abhängigen Geschäftsbanken. Die EZB-Geldpolitik beeinflusst das Risikoprofil der Banken. [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 6] So drängte die EZB in ihrer Rolle als Notenbank zum Beispiel auf eine verstärkte Kreditvergabe in der Corona-Krise.

Eine allgemeine europäische Bankenaufsicht bedeutet aus Sicht des Arbeitskreises Finanzen keine verbesserte Regulierung; sie beschleunigt eine vergemeinschaftete Haftung für insolvente Banken. Nach Ansicht des Arbeitskreises sollen deutsche Banken im Regelfall ausschließlich einer nationalen, allerdings gut funktionierenden Bankenaufsicht unterliegen. Die deutsche Bankenaufsicht soll jederzeit dazu in der Lage sein, Standards zur Eigenkapitalunterlegung von Geschäften aufzustellen und durchzusetzen.

# 12.3.7.2 Regelungen zur Bankenabwicklung beenden und gemeinsame Einlagensicherung verhindern

Mit dem europäischen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM)<sup>122</sup> werden einheitliche Vorschriften und ein einheitliches Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines Abwicklungsfonds festgelegt. Der Einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) bildet das finanzielle Fundament. Im SRF sollen rund 55 Milliarden Euro<sup>123</sup> gesammelt werden. Außerdem soll er Kredite vom ESM erhalten können (ESM-Backstop).<sup>124</sup> In der Abwicklungsrichtlinie der EU<sup>125</sup> ist eine Haftungskaskade vorgesehen. Vor der Nutzung des Abwicklungsfonds werden nach bestimmten Kriterien zunächst Anteilseigener und Gläubiger einer Bank herangezogen (Bail-in). Bestimmte Verbindlichkeiten, wie die gesetzlich besicherten Einlagen, sind von der Bail-in-Anwendung ausgenommen. Sollten die Mittel nicht ausreichen, wird auf die Mitgliedstaaten verwiesen und erst danach soll der ESM zum Einsatz kommen.

Die Regeln für die geordnete Abwicklung bzw. Sanierung von Kreditinstituten, die in eine finanzielle Schieflage geraten sind, gelten seit dem 1. Januar 2015. Der Bankenabwicklungsmechanismus erstreckt sich grundsätzlich auf die Großbanken, die ab Herbst 2014 unter Anwendung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus unter die Aufsicht der EZB gestellt wurden. Einlagensicherung ist geplant; gemeinsame Standards für die nationalen Einlagensicherungssysteme sollen erarbeitet werden.

Die EZB beurteilt in ihrer Eigenschaft als Bankenaufseherin die Tragfähigkeit einer Bank. Wenn die Mittel der Aktionäre, Gläubiger und großen Einleger einer Bank nicht ausreichen, um eine in Notlage geratene Bank ordentlich abzuwickeln, kann der Einheitliche Abwicklungsfonds einspringen. Um die Europäisierung der Haftung mit der Europäisierung der Kontrolle zu synchronisieren, sieht das Konzept einen Übergang hin zu einer Abwicklungsfinanzierung auf europäischer Ebene vor. Die Beitragspflicht für den Bankenabwicklungsfonds SRF umfasst alle in den Staaten des Abwicklungsmechanismus niedergelassenen Banken – und zwar unabhängig davon, ob sie im Aufsichtsmechanismus unter die direkte Aufsicht der EZB oder einer nationalen Behörde fallen. Durch diese Vergemeinschaftung haften deutsche Sparer und Bankkunden mit ihrem Einlagegeld für marode Banken in den Mittelmeerländern, deren Bilanzen uneinbringliche Kreditforderungen von mehreren Hundert Milliarden Euro aufweisen.

Mit dem Abwicklungsfonds soll bis 2023 eine Vergemeinschaftung der Haftung für Bankenschieflagen erzielt werden. Die bisherigen Anwendungsfälle der europäischen Regeln zur Bankenabwicklung haben deren Zahnlosigkeit gezeigt, wie im Fall der italienischen Bank Banca Monte dei Paschi di Siena. Hierbei wurde im Rahmen der Haftungskaskade die Bail-in-Regel bereits gebrochen.

Die Letztsicherung des Abwicklungsfonds als zusätzliche neue Funktion soll dem bisherigen ESM übertragen werden (ESM-Backstop). Die Eurogruppe hat sich am 4. Dezember 2019 im Grundsatz auf zentrale Elemente zur Änderung des ESM-Vertrags geeinigt. So sollte bereits Anfang 2022 insbesondere eine Letztsicherung für den europäischen Bankenabwicklungsfonds in Form einer Kreditlinie des ESM in Höhe von 68 Milliarden Euro eingerichtet werden. Die Planung der Letztsicherung wurde zwischenzeitlich um zwei Jahre vorgezogen, obwohl die vereinbarten Voraussetzungen für eine Risikoreduzierung im europäischen Bankensystem nicht erfüllt sind. Die Bundesregierung hatte die Fortschritte bei der Bankenunion von bestimmten Zielwerten bei den NPL-Quoten (Volumen an leistungsgestörten Krediten) und MREL-Werten (Aufbau von haftendem Fremdkapital in den einzelnen Ländern) der Eurozone abhängig gemacht. Diese Forderung

wurde zwischenzeitlich aufgeweicht. Jetzt sollen nur noch die Durchschnittswerte in der Eurozone herangezogen werden.

Der Arbeitskreis Finanzen lehnt die derzeitigen europäischen Regeln zur Bankenabwicklung als insgesamt fehlkonstruiert ab. Ein steuerfinanziertes Sonderrecht für Bankeninsolvenzen darf es nicht geben. Das marktwirtschaftliche Grundprinzip der Haftung für eigene Verluste soll auch für Kreditinstitute Anwendung finden. Des Weiteren soll auf den Einsatz von Steuermitteln verzichtet werden. Die Haftung für falsches oder risikoreiches Handeln von Banken darf nicht durch das Argument der »Systemrelevanz« unterlaufen werden. Systemrelevante Banken müssen im Fall einer drohenden Insolvenz zunächst durch Verzehr des Eigenkapitals und dann durch Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital rekapitalisiert werden. Fremdkapitalgeber, Manager und Gesellschafter der Banken müssen vorrangig in Haftung treten.

Der Arbeitskreis Finanzen fordert, dass die deutschen Banken etwaige Haftungen nur auf die nationale Ebene begrenzen und wie bisher eigene Haftungs- und Einlagensicherungs-Verbundlösungen schaffen können, die den unterschiedlichen Profilen der deutschen Bankengruppen Rechnung tragen. Er wendet sich gegen jeden Versuch einer europäischen Vergemeinschaftung von Haftungsrisiken, insbesondere aus Bankgeschäften. Der Arbeitskreis fordert eine Abschaffung des Abwicklungsfonds und eine Rückerstattung bisher geleisteter Beiträge. [Bundestagsdrucksachen 19/6418, 19/2573]

#### 12.3.8 Austritt aus dem Euroverbund

Die europäischen Verträge sehen ein Verbot der Staatsfinanzierung durch die EZB und das Verbot der Haftung für Schulden anderer Mitgliedstaaten vor. [Positionspapier der AfD-Bundestagsfraktion vom 4. November 2022, Nr. 6] Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört die Budgethoheit zum Kernbestand und unveräußerlichen Teil der staatlichen Souveränität.

Trotz der Maastricht-Kriterien und der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts sind die Schuldenquoten weiter gestiegen. Allein



das Kriterium der Schuldengrenze in Höhe von 60 Prozent ist seit Gründung der Eurozone nahezu 200 Mal verletzt worden, ohne dass auch nur ein einziges Mal der in den Verträgen vorgesehene Sanktionsmechanismus umgesetzt worden ist. Die Ankündigung der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, die Regeln des Stabilitätspakts weitestgehend zu dehnen<sup>128</sup>, bedeutet nach Ansicht des Arbeitskreises den endgültigen Verzicht auf dessen Anwendung.

Das nationale deutsche Haftungsrisiko für die EU-Fazilitäten beträgt zwischenzeitlich über zwei Billionen Euro. Das ist im Mittel mehr als das Fünffache des Volumens des jährlichen Bundeshaushalts der letzten beiden Jahre.

Das Eurosystem hat nicht zu mehr wirtschaftlicher Konvergenz seiner Mitglieder geführt. Stattdessen treten die Konstruktionsmängel des inhomogenen Währungsraums verstärkt zutage: 131 Der Erhalt der Eurozone wäre auf Dauer nur durch die Umwandlung der EU von einem Staatenverbund in einen Bundesstaat möglich. Dies wäre zudem mit einer Aufgabe des Kernbestands nationaler Souveränität verbunden, die nach der Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 Grundgesetz verfassungswidrig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 1993 in seinem Maastricht-Urteil konstatiert, dass einem Ausscheiden Deutschlands aus dem Euroverbund und damit der Wiedereinführung der Deutschen Mark keine institutionellen Vorkehrungen entgegenstehen, wenn das Ziel einer Stabilitätsgemeinschaft verfehlt wird.

Nach Auffassung des Arbeitskreises Finanzen ist dem deutschen Volk die weitere Mitgliedschaft in der Eurozone in der jetzigen Form nicht mehr zuzumuten. [Eckpunktepapier der AfD-Bundestagsfraktion in der Fassung vom 12. Januar 2023, Nr. 1] Die politische und ökonomische Rentabilitätsschwelle, ab der ein Ausscheiden Deutschlands aus der Eurozone als ökonomisch sinnvoll erscheint, ist bereits seit langer Zeit überschritten.

Für Deutschland würde die Wiedereinführung der Deutschen Mark parallel zum Euro die schrittweise Reduzierung der deutschen Haftung mittels Ausstieg aus dem TARGET2-System und Wegfall der Euro-Rettungsmaßnahmen bedeuten. [Bundestagsdrucksache 19/2534] Die wiedereingeführte D-Mark würde ihre hohe Kaufkraft gegenüber den anderen Ländern (wie vor der Euro-Einführung) analog zur guten Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zurückerlangen, das heißt aufwerten. Die mit dieser Kaufkrafterhöhung verbundene enorme Kostensenkung auf der Importseite würde erneut zu steigenden Realeinkommen führen, die in der deutschen Volkswirtschaft allen zugutekämen.

### Anlage

### Kompetenzverteilung bei Steuern

	Steuerart	Gesetzgebungs- hoheit	Ertragshoheit**	Verwaltungshoheit
1.	Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen	Bund	Bund/Länder	Länder*
2.	Alkopopsteuer	Bund	Bund	Bund
3.	Biersteuer	Bund	Länder	Bund
4.	Branntwein- steuer	Bund	Bund	Bund
5.	Einfuhrumsatz- steuer	Bund	Bund/Länder	Bund
6.	Einkommen- steuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeinde- anteil)	Länder*
7.	Energiesteuer	Bund	Bund	Bund
8.	Erbschaft-/ Schenkung- steuer	Bund	Länder	Länder
9.	Feuerschutz- steuer	Länder	Länder	Bund
10.	Getränkesteuer	Bund	Gemeinden	Gemeinden
11.	Gewerbesteuer	Bund	Gemeinden (mit Umlage für Bund und Länder)	Länder/Gemeinden
12.	Grunderwerb- steuer	Bund/Länder***	Länder	Länder

	Steuerart	Gesetzgebungs- hoheit	Ertragshoheit**	Verwaltungshoheit
13.	Grundsteuer	Bund	Gemeinden	Länder/Gemeinden
14.	Hundesteuer	Länder	Gemeinden	Gemeinden
15.	Jagd- und Fi- schereisteuer	Länder	Kreise/ Gemeinden	Kreise/Gemeinden
16.	Kaffeesteuer	Bund	Bund	Bund
17.	Kapitalertrag- steuer	Bund	Bund/Länder	Länder*
18.	Kernbrennstoff- steuer	Bund	Bund	Bund
19.	Kirchensteuer	Länder	Kirchen	Kirchen
20.	Körperschaft- steuer	Bund	Bund/Länder	Länder*
21.	Kraftfahrzeug- steuer	Bund	Bund	Bund
22.	Lohnsteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeinde- anteil)	Länder*
23.	Luftverkehr- steuer	Bund	Bund	Bund
24.	Rennwett- und Lotteriesteuer	Bund	Länder	Länder
25.	Schankerlaub- nissteuer	Länder	Kreise/ Gemeinden	Kreise/Gemeinden
26.	Schaumwein- steuer	Bund	Bund	Bund

	Steuerart	Gesetzgebungs- hoheit	Ertragshoheit**	Verwaltungshoheit
27.	Solidaritäts- zuschlag	Bund	Bund	Länder*
28.	Spielbankabgabe	Bund/Länder	Länder	Länder
29.	Stromsteuer	Bund	Bund	Bund
30.	Tabaksteuer	Bund	Bund	Bund
31.	Umsatzsteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeinde- anteil)	Länder*
32.	Vergnügung- steuer	Länder	Gemeinden	Gemeinden
33.	Versicherung- steuer	Bund	Bund	Bund
34.	Zölle	EU/Bund	EU	Bund
35.	Zweitwohnung- steuer	Länder	Gemeinden	Gemeinden
36.	Zwischen- erzeugnissteuer	Bund	Bund	Bund

<sup>\*</sup> Im Auftrag des Bundes.

<sup>\*\*</sup> Die Gemeinden/Gemeindeverbände können durch Landesgesetz am Aufkommen der Landessteuern beteiligt werden.

Die Länder haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

- Der Deutsche Bundestag muss dafür mit Kanzlermehrheit einen Beschluss fassen, der auf der Grundlage von Artikel 115 Absatz 2 Sätze 6 und 7 des Grundgesetzes eine solche Situation feststellt.
- 2 Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 115 Grundgesetz.
- 3 https://www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-das-ist-der-plan-fu-er-deutschland-nach-corona/v\_detail\_tab\_print/26850508.html.
- 4 https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/coronakrise-aufweichung-der-schuldenbremse-minister-scholz-will-sich-noch-nicht-festlegen/26894614.html.
- 5 Zum 30.06.2019 waren dies rund 359.000 Personen.
- 6 Betrag für den gesamten Sektor Staat in Deutschland.
- 7 Ergebnis der 164. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 09. bis 11.05.2023.
- 8 Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien.
- Die Erbschaft- und Vermögensteuer in den EU-Mitgliedstaaten und ausgewählten anderen Staaten – WD4 – 3010 – 057/20 vom 23.05.2020.
- 10 Artikel 106 Absatz 1 Nummer 5 Grundgesetz.
- Die Abgabenquote bezeichnet das Verhältnis der Steuern und Sozialabgaben zum Bruttoinlandsprodukt.
- 12 https://www.oecd.org/ctp/tax-policy/taxing-wages-brochure.pdf.
- 13 Anteil der Steuereinnahmen am Bruttoinlandsprodukt.
- 14 Ebenfalls nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; Quelle: BMF Monatsbericht Juli 2022.
- Ausnahmen können zugelassen werden, beispielsweise im Fall von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.
- 28. Subventionsbericht des Bundes für den Zeitraum 2019 bis 2022.
- 17 § 35a Absatz 3 Einkommensteuergesetz.
- 18 § 233 a AO.
- Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO; BGBl. I 2022 vom 21.07.2022, S 1142
- 20 Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO; BGBl. I 2022 vom 21.07.2022, S. 1142.
- 21 BVerfG 123, 267.
- 22 60 Cent davon werden an die EU abgeführt, 20 Cent verbleiben im jeweiligen Mitgliedstaat.
- https://www.spiegel.de/wirtschaft/neue-eu-abgabe-auf-plastik-gruene-illusion-a-664942e4-528b-4a14-bf05-5d8af016de82?sara\_ecid=soci\_upd\_KsBF0AFjflf0DZCxpPYDCQg01dEMph.
- 24 Europäische Kommission, SEK (2011) 876 endgültig.
- 25 Bundestagsdrucksache 20/3100.
- Wären diese Besteuerungsregeln bereits im Zeitraum 2010 bis 2016 angewendet worden, hätte dies zu einem durchschnittlichen Aufkommenseinbruch in Höhe von drei Milliarden Euro pro Jahr gegenüber dem tatsächlichen Aufkommen geführt (BMF-Schreiben vom 20.07.2020 – I D 3 – Vw3170/19/10006).
- 27 Der Bundesrechnungshof geht in seiner Entscheidung vom 17.01.2023, IX R 15/20 nicht von einer Verfassungswidrigkeit aus. Der Arbeitskreis Finanzen schließt sich dem nicht an: Es sind Verfassungsbeschwerden, auch seitens der FDP, anhängig. Erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit haben auch der Bundesrechnungshof und der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages geäußert.
- <sup>28</sup> Vergünstigungen nach §§ 9 Absatz 3, 9a 10 Stromsteuergesetz.
- https://www.netztransparenz.de/portals/1/2022-10-14%20Ver%c3%b6ffentlichung%20EEG-Finanzierungsbedarf%202023.pdf.
- 30 Änderung der Richtlinie 2003/96/EG.

- 31 https://www.airliners.de/flughafen-friedrichshafen-insolvent/59251.
- ${\small \ \ \, 132 \ \ \, https://www.bdl.aero/wp-content/uploads/2018/10/The-economic-impact-of-air-taxes-in-Europe-Germany-004.pdf.}$
- 333 Gesetz zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/21089).
- 7. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16.10.2020, BGBl. I, S. 2184 ff.
- Führen Einkommenssteigerungen lediglich zum Inflationsausgleich und werden die Einkommensteuersätze nicht der Inflationsrate angepasst, bewirkt der progressive Anstieg des Tarifs, dass das Realeinkommen sinkt und zum Beispiel trotz steigender Löhne keine Kaufkraftsteigerung eintritt.
- Ab 2022 beginnt die Tarifzone 4 mit einem konstanten Spitzensteuersatz von 42 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 58.597 Euro. Bei Verheirateten, die zusammen veranlagt werden, gilt jeweils der zweifache Betrag.
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Service/Einfach\_er-klaert/2011-12-08-einfach-erklaert-einkommensteuertarif-und-kalte-progression-flash-infografik-alternativtext.html.
- Anstieg des Grenzsteuersatzes von 14 Prozent auf 24 Prozent.
- 39 Geringerer Anstieg des Grenzsteuersatzes als in der Progressionszone 1 von 24 auf 42 Prozent.
- 40 Grenzsteuersatz von konstant 42 Prozent.
- 41 Grenzsteuersatz von konstant 45 Prozent.
- 42 Mit dem Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen.
- 43 RL 67/228/EWG des Rates vom 11.04.1967.
- 44 Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (RL 2006/112/EG).
- 45 Quelle: OECD Statutory corporate income tax rate; bei einem durchschnittlichen Gewerbesteuer-Hebesatz von 442 Prozent, ab 50.000 Einwohnern.
- 46 Werden 25 Prozent Abgeltungssteuer fällig, wird der Solidaritätszuschlag auch ab 2021 weiter in vollem Umfang erhoben.
- § 4h Einkommensteuergesetz bzw. § 8 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz.
- Wenn auch zeitverzögert, weil mit einem mehrjährigen Durchschnittszinssatz abgezinst wird. Die Ermittlungsmethodik ist in der Rückstellungsabzinsungsverordnung geregelt.
- 49 BVerfG 2 BvL 22/17.
- 50 https://www.handelsblatt.com/unternehmen/management/pensionslasten-doppelter-schmerz-fuer-den-mittelstand/14010484.html.
- 51 Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz.
- 52 Bereits nach fünf Jahren kann die Beteiligung auf 100 Prozent erhöht werden.
- 53 Die Gemeinden k\u00f6nnen bislang, bei Erm\u00e4chtigung durch ein Bundesgesetz, Hebes\u00e4tze nur f\u00fcr den Gemeindeteil der Einkommensteuer festsetzen.
- FOCUS 53/2020 01/2021, Seite 38; »Seid umschlungen, Milliarden«.
- 55 Kirchensteuern gibt es auch in der Schweiz sowie in Schweden und Dänemark.
- 56 Bestimmte Weltanschauungsgemeinschaften sind gleichgestellt.
- 57 FOCUS 53/2020 01/2021, Seite 38; »Seid umschlungen, Milliarden«.
- 58 Mit einem Anteil von knapp 0,1 Prozent am gesamten Steueraufkommen.
- 59 Soweit es sich nicht um wirtschaftliche Betätigung handelt.
- Soweit das Geld für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird.
- 61 https://www.evangelisch.de/inhalte/209543/15-12-2022/sinkende-mitgliederzahlen-bindungskraft-der-kirchen-schwindet-weiter.

- ${\small 62} \quad https://www.iwkoeln.de/studien/tobias-hentze-austrittswelle-hinterlaesst-immer-groessere-spuren.html. \\$
- 63 Veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Abgeltungsteuer.
- 64 2005 bis 2019.
- Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 138 Absatz 1 Satz 2 WRV
- Bisher gezahlte Leistungen sollen auf die Zahlung angerechnet werden, soweit sie nicht nur als Kompensationszahlungen für wirtschaftliche Gewinne dienten, die die Kirchen aufgrund der Enteignungen nicht aus ihrem Eigentum erzielen konnten.
- 67 https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4903/umfrage/anzahl-von-unternehmensinsolvenzen-seit-1950/.
- 68 https://www.iwkoeln.de/studien/klaus-heiner-roehl-droht-eine-zombiefizierung-der-deutschen-wirtschaft-495885.html; https://www.welt.de/wirtschaft/article213619642/Firmeninsolvenzen-Zahl-der-Zombieunternehmen-steigt-kraeftig.html.
- 69 Ouelle: Statistisches Bundesamt, 2021.
- https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabellen/unternehmen-beschaeftigte-umsatz-wz08.html;jsessionid=ED508BED-59FDC6F1E503FE8BDE9443E1.live722.
- n https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/steuern-220-milliarden-euro-einnahmeplus-bis-2026-erwarten-18025443.html.
- 72 https://www.esm.europa.eu/content/europe-response-corona-crisis.
- 73 SURE ist ein Programm zur Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken.
- 74 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/europaeischer-stabilitaetsmechanismus-esm.html.
- 75 GMBl. 2021. S. 130 ff.
- 76 Charles B. Blankart, Öffentliche Finanzen in der Demokratie, München: 2006, S. 500.
- 77 https://www.haufe.de/compliance/management-praxis/com.pliance-management-deutschebehoerden-hinken-hinterher 230130 368370.html.
- 78 Vgl. Bundestagsdrucksache 19/22996.
- 79 BVerfGE 123/267.
- 80 https://www.bpb.de/politik/wahlen/europawahl/71360/wie-waehlt-europa-2019.
- 81 https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/europawahl/301218/abgeordnete.
- 82 Zu nennen ist u. a. der Vertrag von Maastricht 1992 und seine Änderung in Lissabon im Jahr 2007.
- 83 Verfahren 2 BvR 859/15, 2 BvR 980/16, 2 BvR 2006/15 und 2 BvR 1651/15.
- 84 Rs C-493/17 Heinrich Weiss u. a.
- 85 Die EWG hat in Westeuropa über Jahrzehnte hinweg zu Frieden und Prosperität beigetragen.
- $\,$  Außerordentliche Tagung vom 17. bis 21.07.2020.
- $\,$  Die WELT vom 06.01.2021: »Wer das Rentenalter in Südeuropa nicht hinterfragt, schwächt den ganzen Kontinent.«
- 88 NZZ vom 30.12.2020: »Italiens Regierung weitet ihren Einfluss auf die Wirtschaft massiv aus.«
- https://www.handelsblatt.com/meinung/kolumnen/homo\_oeconomicus/homo-oeconomicus-roberto-perotti-eu-wiederaufbaufonds-italiens-planungskapazita-et-wird-durch-hohe-investitionszuschuesse-ueberfordert/26584756.html?ticket=ST-7645990-MhaOdCtR4]RKw4psHZr7-ap3.
- 90 https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163692/umfrage/staatsverschuldung-in-der-euin-prozent-des-bruttoinlandsprodukts/.
- Leitlinien für die Erstellung von Aufbau- und Resilienzplänen in der Fassung vom 22.01.2021 SWD(2021) 12 final.

- 92 https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe\_de.
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 06.12.2022, 2 BvR 547/21, 2 BvR 798/21; https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-103.html.
- 94 NZZ, 06.12.2022, Karlsruhe genehmigt deutsche Teilnahme am EU-Wiederaufbaufonds doch ein Richter gibt geharnischtes Sondervotum ab; https://www.nzz.ch/wirtschaft/karlsruheld.1715498.
- Abweichende Meinung des Richters Müller zum Urteil des Zweiten Senats vom 06.12.2022 2 BvR 547/21 – 2 BvR 798/21 –; Rz. 28 u. 29; https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Downloads/DE/2022/12/rs20221206\_2bvr054721.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=3.
- Die WELT vom 06.01.2021: »Wer das Rentenalter in Südeuropa nicht hinterfragt, schwächt den ganzen Kontinent«.
- 97 https://www.welt.de/debatte/kommentare/article223677116/Corona-Hilfsfonds-Italien-im-Rausch-des-Geldausgebens.html?cid=socialmedia.email.sharebutton.
- DZ Bank, 01.06.2021, Eine dauerhafte EU-Fiskalkapazität? Ein riskanter Vorschlag zu einem fragwürdigen Zeitpunkt; https://dzresearchblog.dzbank.de/content/dzresearch/de/2021/06/01/eine-dauerhafte-eufiskalkapazitaeteinriskantervorschlagzueinemfr0.html.
- 99 Textziffer 12.3.5.
- 100 https://economy-finance.ec.europa.eu/eu-financial-assistance/sure\_de.
- 101 Textziffer 12.3.7.
- 102 Die anderen Zentralbanken, unter anderem die US-amerikanische Federal Reserve und die Bank von Japan, verfahren ebenso wie die EZB.
- ${\it https://www.focus.de/finanzen/boerse/geldschwemme-der-notenbanken-top-oekonom-sinnwarnt-inflationsblase-blaeht-sich-auf-wehe-wenn-sie-platzt\_id\_12780667.html.}$
- Pandemic Emergency Purchase Programme; https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/geld-politik/geldpolitische-wertpapierankaeufe/pandemic-emergency-purchase-programme-pepp--830356.
- 105 Temporäres Ankaufprogramm für Anleihen öffentlicher und privater Schuldner. Ursprünglich war im März 2020 ein Umfang von 750 Milliarden Euro vorgesehen.
- 106 Beschluss des EZB-Rats; Pressemitteilung vom 10.12.2020.
- https://www.ecb.europa.eu/press/pr/wfs/2022/html/ecb.fst220621.de.html.
- 108 Ende 2019 waren es noch 3.2 Billionen Euro.
- 109 https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2022/html/ecb.pr220721~973e6e7273.en.html.
- ${\tt 110} \quad https://www.focus.de/finanzen/boerse/geldschwemme-der-notenbanken-top-oekonom-sinnwarnt-inflationsblase-blaeht-sich-auf-wehe-wenn-sie-platzt\_id\_12780667.html.$
- Soweit Finanzprodukte auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, zirkuliert die Liquidität allein auf den Finanzmärkten. Bei den realen Produzenten und Konsumenten landet aktuell nur ein Bruchteil des Geldes; zu wenig, um Inflation auszulösen.
- https://www.welt.de/finanzen/plus209868321/Negativzinsen-EZB-verschenkt-13-Milliarden-Euro-an-Banken.html?cid=onsite.onsitesearch.
- 113 Zusätzlich wird durch die weiterhin ungesteuerte Zuwanderung nach Deutschland die Nachfrage nach Wohnraum angeheizt.
- Handelsblatt vom 23.12.2020; »Auslaufmodell Lebensversicherung«.
- https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/target2/target2-saldo/target2-saldo-603478.
- 116 Ebda.
- 117 Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums Mitteilung der Europäischen Kommission, 08.03.2018, S. 5 f.
- https://www.welt.de/politik/ausland/article203862136/Ursula-von-der-Leyen-Die-elf-Versprechen-der-EU-Kommissionspraesidentin.html.
- Dies gilt für alle großen und systemrelevanten Banken der Eurozone auf Basis einer EU-Verordnung seit November 2014.

- https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2017/05/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-Die-europaeische-Bankenabwicklung.html.
- https://www.bundesbank.de/resource/blob/597960/dd83e26b877c117f49541db06dda8aa1/mL/2014-06-europ-regeln-sanierung-ki-data.pdf.
- 122 Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen.
- 123 Ein Prozent der gedeckten Einlagen der in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute.
- https://www.bundestag.de/resource/blob/844590/dbb2311e8609099a68554b4ec33a54b7/Dr-Elke-Koenig-data.pdf.
- Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD.
- Die anderen Institute, darunter in Deutschland die Mehrzahl der Sparkassen und Volksbanken und alle Banken der EU in Nicht-Eurostaaten, werden im Ernstfall von nationalen Behörden nach den einheitlichen Regeln der Abwicklungsrichtlinie abgewickelt.
- Die Bank geriet 2016 in extreme Schieflage; sie wurde mit EU-Erlaubnis vom italienischen Staat unter Berufung auf die »vorsorgliche Bankenrekapitalisierung« – die ausdrücklich nur für den Fall der »Gefahr einer schweren Finanzkrise« vorgesehen war – unter Inanspruchnahme von Steuergeldern gerettet. Das ist ein klarer Bruch der EU-Regelungen.
- https://www.welt.de/politik/ausland/article203862136/Ursula-von-der-Leyen-Die-elf-Versprechen-der-EU-Kommissionspraesidentin.html.
- 129 Wenn man die TARGET2-Salden, die Anleihekäufe der EZB, den EFSF, den ESM, das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage und den Aufbauplan NGEU einbezieht.
- 130 SWP-Studie 2018/S 25, Dezember 2018, Deutschland, Frankreich und Italien im Euroraum Ursprünge, Merkmale und Folgen der begrenzten Konvergenz.
- 131 https://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/assets/pwc\_studie\_chancen\_und\_risiken\_einer\_fiskalunion.pdf.

#### Herausgeber:

Fraktion der Alternative für Deutschland im Deutschen Bundestag, vertreten durch den Fraktionsvorstand.

#### Kontakt:

AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag Bürgerbüro Platz der Republik 1 11011 Berlin Telefon: 030 227 57 141

Telefax: 030 227 56 349

E-Mail: buerger@afdbundestag.de

Herstellung und Redaktion: Fraktionsverwaltung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis: AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Stand: August 2023

Diese Veröffentlichung der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf nicht zum Zweck der Parteiwerbung und/oder als Wahlwerbung im Wahlkampf verwendet werden.



#### **FOLGEN SIE UNS**

- AfDBundestag.de
- fb.com/AfDimBundestag
- @AfDimBundestag
- youtube.com/AfDFraktionimBundestag
- instagram.com/afdimbundestag/
- tiktok.com/@afdfraktionimbundestag
- Rundbrief-Abonnement: t1p.de/ycsg

